

KREIS EUSKIRCHEN

Landschaftsplan „Dahlem“

Anregungen und / Bedenken sowie Stellungnahmen der
Verwaltung und Beschlussvorschläge

aufgrund der öffentlichen Auslegung nach § 17 Abs. 1
LNatSchG NRW in der Zeit vom 20.04.2020 bis
einschließlich 15.06.2020

Stand: April 2024

Landrat des Kreises Euskirchen
Team 60.3 - Untere Naturschutzbehörde
Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen

LP "Dahlem", 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

Einwender Bezirksregierung Düsseldorf
TÖB-Nr.: 007

Schreiben vom: 10.06.2020
P- Nr.:

Folgende Bedenken und Anregungen werden vom Einwender vorgebracht:

Ziffer /Seite / Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
Landschaftsplanung 1. Änderungsverfahren der Landschaftspläne Dahlem, Hellenthal und Kall, hier: Stellungnahme TöB Nr. 007 Ihr Schreiben vom 15.04.2020		
Sehr geehrte Damen und Herren, mit Bezugsschreiben haben sie mich als zivile Luftfahrtbehörde um Stellungnahme zu o.g. Vorgängen gebeten.		
Im Plangebiet liegt der gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigte Verkehrslandeplatz Dahlemer-Binz. Der Flugplatz, einschließlich seiner An- und Abflugbereiche bzw. der nördlich und südlich verlaufenden Platzrunden, darf durch Festsetzungen des Landschaftsplans nicht im seinem Bestand beeinträchtigt werden. Der Betrieb muss im Rahmen der erteilten Genehmigung vollumfänglich fortgesetzt werden können.		Wird zur Kenntnis genommen.
Weitere Belange des zivilen Luftverkehrs sind - soweit erkennbar - nicht betroffen bzw. es bestehen keine Bedenken gegen weitere Festsetzungen der Landschaftspläne. Insbesondere befinden sich keine weiteren Flugplätze oder Modellfluggelände in den Plangebietten.		Wird zur Kenntnis genommen.
Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Gez. Karrenberg		

LP "Dahlem" - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

Einwender Gemeinde Blankenheim
TÖB-Nr.: 039

Schreiben vom: 09.06.2020
P- Nr.:

Folgende Bedenken und Anregungen werden vom Einwender vorgebracht:

Ziffer /Seite / Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
<p>Die Gemeinde Blankenheim sei innerhalb des Landschaftsplans Dahlem mit Waldeigentum in der Gemarkung Schmidtheim</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flur 12, Flurstück 11 (Im Heergarten), Größe 32,8635 ha und • Flur 12, Flurstück 12 (Mäusbach), Größe 0,1228 ha (Die Anlieger) <p>betroffen. Das v. g. gemeindliche Waldgrundstück „Im Heergarten“ und das Anlieger-Gewässergrundstück „Mäusbach“ gehören zu dem Naturschutzgebiet „Nonnenbachtal und Eichholzbach mit Nebenbächen“ und dem Landschaftsschutzgebiet „Eichholz“.</p> <p>Zum Entwurf der ersten Änderung des Landschaftsplans Dahlem (Stand: Februar 2020) wird diese Grundstücke betreffend wie folgt Stellung genommen:</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

LP "Dahlem" - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

<p>Zu Ziffer 2.1.0 Allgemeine Festsetzung für alle Naturschutzgebiete</p> <p>Die Regelungen zur Unberührtheit (Unberührtheitsklausel) – Seite 31 ff. – sehen in Ziffer 2 (Seiten 33/34) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang vor. Insbesondere blieben zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen im Kalamitätsfall • Maßnahmen des vorbeugenden Waldschutzes sowie zum Schutz des gepolterten Holzes unter Berücksichtigung des Schutzzweckes, • Schutzmaßnahmen gegen Wild durch Wildschadensschutzzäune und Einzelverbisschutz sowie sonstige Schutzmaßnahmen, 	<p>Die Unberührtheit ergänzt durch die Ausnahmen wurden geändert. So ist ein Einvernehmen herzustellen und nicht mehr wie bisher eine Abstimmung notwendig.</p> <p>Das Einvernehmen kann auch generell erfolgen, so dass nicht jeder Einzelfall abzustimmen ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • die Durchführung von Kompensationskalkungen und • die Entnahme bzw. die Bekämpfung von invasiven, gebietsfremden Pflanzenarten, <p>die alle insgesamt mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen oder im Einvernehmen mit der UNB durchzuführen seien.</p>		

LP "Dahlem" - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

<p>Die geforderten Bestimmungen bzw. das herzustellende Einvernehmen mit der UNB sind mit einem sehr hohen Verwaltungsaufwand verbunden und verhindern in vielen Fällen eine zügige Abwicklung der dringend erforderlichen Maßnahmen (z.B. schnelle Aufarbeitung und Rückung von mit Borkenkäfern befallenen Bäumen). Diese Abstimmungen würden für den Körperschaftswald in den Fällen für entbehrlich gehalten, wo die Gemeinden über eigenes forstlich qualifiziertes Personal verfügen.</p> <p>Insofern wird vorgeschlagen, in der Spalte „Erläuterungsbericht“ hierzu einen entsprechenden Hinweis anzubringen.</p>		<p>Der Anregung wurde teilweise gefolgt.</p>
--	--	---

LP "Dahlem" - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

Einwender Gemeinde Dahlem
TÖB-Nr.: 040

Schreiben vom: 06.07.2020
P- Nr.:

Folgende Bedenken und Anregungen werden vom Einwender vorgebracht:

Ziffer /Seite / Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
<p>Änderung des Landschaftsplanes Dahlem -Beteiligung der Träger öffentlicher Belange; TÖB-Nr. 040</p> <p>Ihr Schreiben vom 15.04.2020; Az.: 60.3/67.23.112/-120/-124/KI</p>		
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, mit o. g. Schreiben wurde die Gemeinde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am Verfahren zur Änderung des Landschaftsplanes Dahlem beteiligt. Der Rat hat sich in seiner Sitzung am 01.07.2020 mit der Angelegenheit befasst und Beschluss gefasst, die nachfolgenden Anregungen in das Änderungsverfahren einzubringen;</p>		
<p>1. Das innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Dahlem gelegene bereits bebaute Grundstück Gemarkung Dahlem Flur 40 Nr. 49 (Am Weiler 10) ist im Planentwurf als FFH-Gebiet dargestellt. Dies ist zu berichtigen.</p>	<p>Eine FFH-Gebietsabgrenzung kann im Rahmen des Landschaftsplans nicht verändert werden. Die Schutzgebietsgrenze bildet letztlich die Grenze zur Bebauung korrekt ab.</p>	<p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2. Im derzeit rechtskräftigen Landschaftsplan ist das Grundstück Gemarkung Baasem Flur 9 Nr. 99 (Sportplatz mit Umkleidegebäude, Grillhütte und WC-Gebäude) vollständig als „Fläche ohne Festsetzungen“ ausgewiesen. Diese Darstellung sollte beibehalten werden.</p>		<p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>

LP "Dahlem" - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

<p>3. Um möglichen Konflikten bei einer weiteren Bebauung der dortigen Gewerbegrundstücke vorzubeugen soll die NSG/(FFH-Darstellung im Bereich der „Dahlemer Binz“ in Einklang mit dem Geltungsbereich des dortigen Bebauungsplanes Nr. 3 „Dahlemer Binz“ gebracht werden.</p>	<p>Die Festsetzung gibt die angemerkte Situation richtig wieder.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p>
<p>4. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31 „Auf Spritt“ sollte vollständig als „Fläche ohne Festsetzung“ dargestellt werden.</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet kann sich auch auf Ausgleichsflächen eines Bebauungsplanes erstrecken. Da sich am Ortsrand ein strukturreicher Gebüsch-Offenlandkomplex entwickelt hat, ist die Zuziehung zum Landschaftsschutzgebiet fachlich gerechtfertigt.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p>
<p>Ich darf Sie bitten, die vg. Anregungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen gez. Lembach</p>		

LP "Dahlem", 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich 15.06.2020 – Abwägungsergebnis

Einwender **Biologische Station**
TÖB-Nr.: **091**

Schreiben vom: **08.07.2020**
P- Nr.:

Folgende Bedenken und Anregungen werden vom Einwender vorgebracht:

Ziffer /Seite / Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
<p>1. Änderungsverfahren des Landschaftsplan "Dahlem" Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB), hier: Stellungnahme der Biologischen Station im Kreis Euskirchen e.V. (TöB-Nr. 91)</p>		
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für unsere Einbeziehung im Rahmen des 1. Änderungsverfahren o.g. Landschaftspläne und speziell des Landschaftsplans Dahlem mit Schreiben vom 15.04.2020. Als Grundlage liegt uns ein Exemplar der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 17 Abs. 2 S.1 LNatSchG NRW vom 20.04.2020 bis einschl. 15.06.2020 vor, zu dem wir wie folgt Stellung nehmen:</p>		
<p>Verfahrenstechnische Bemerkung:</p>		
<p>Zeitliche Entzerrung: Erlauben Sie uns eingehend folgende Bemerkung bzw. Anregung: Uns und auch den anderen Trägern Öffentlicher Belange liegen aktuell 3 Landschaftspläne zur Abgabe einer Stellungnahme vor. Aus unserer Sicht wäre es (auch in Zukunft) zielführender, zunächst einen „Muster-Landschaftsplan“ zu erarbeiten und in ein Beteiligungsverfahren zu geben. Dadurch könnte der Arbeitsaufwand für alle Beteiligten erheblich gesenkt werden, da allgemeingültige Punkte einmal weitgehend geklärt und auf die folgenden Landschaftspläne übertragen werden könnten. Außerdem ergäbe sich auch eine zeitliche Entzerrung hinsichtlich der Erarbeitung von Stellungnahmen.</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Allgemeines:</p>		

LP "Dahlem", 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich 15.06.2020 – Abwägungsergebnis

<p><u>Arrondierung von Schutzgebieten</u> Allgemein fällt beim uns vorliegenden Landschaftsplanentwurf Dahlem auf, dass keine über die bisherigen Schutzgebietsgrenzen hinausgehenden Erweiterungen bzw. Arrondierungen vorgesehen sind. Im Hinblick auf die zunehmende Intensivierung der Nutzungen im Umfeld vieler Schutzgebiete wäre dies aber vielerorts fachlich geboten. Im Folgenden einige Vorschläge für Arrondierungen und Schutzgebietsausweisungen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit, s. Lagepläne als Anhang der Stellungnahme):</p>	<p>Es werden im Änderungsverfahren durchaus relevante Schutzgebietserweiterungen stattfinden. Diese fallen im LP Dahlem jedoch kleinflächig aus. Bereits in der ersten Offenlage der ersten Änderung wurden NSG-Gebietserweiterungen vorgeschlagen, wo es fachlich sinnvoll erschien. Erste Priorität des Änderungsverfahrens sollte auf die Harmonisierung der textlichen Darstellungen gelegt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die zeichnerischen und textlichen Änderungen wird verwiesen.</p>
<p><u>Darstellung der Bestandssituation in Schutzgebieten</u> Für einige Schutzgebiete bildet die Beschreibung des Bestandes inkl. besonders relevanter Arten in der Spalte Erläuterungsbericht nicht die aktuelle Situation ab. Wo uns geboten erscheinend, haben wir im LP-Dokument (s. Anhang) Anmerkungen gemacht. Ebenso bitten wir um vollständige Erwähnung und Berücksichtigung der Maßnahmen und Ergebnisse des Ende 2019 abgeschlossenen LIFE-Projektes „Allianz für Borstgrasrasen“. Wo noch nicht erfolgt, haben wir im LP-Dokument entsprechende Anmerkungen gemacht. Wir bitten um entsprechende Aktualisierung der betreffenden Bestandsbeschreibungen.</p>	<p>Die Anregungen wurden geprüft und soweit erforderlich, in die textlichen Darstellungen übernommen.</p>	<p>Der Anregung wurde teilweise gefolgt.</p>

LP "Dahlem", 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich 15.06.2020 – Abwägungsergebnis

<p><u>Festsetzungen bzgl. Lebensräume und Arten</u> Ebenso haben wir im LP-Dokument (s. Anhang) für die Teilräume und Schutzgebiete in den Festsetzungen Arten und Lebensräume ergänzt, die gem. unserer Gebietskenntnis vorkommen, relevant sind und bislang im LP keine Erwähnung finden. Als Beispiele seien die FFH-Anhangsart Blauschillernder Feuerfalter (sehr wichtig auch im Kontext des voraussichtlich 2021 startenden LIFE-Projektes „helle Eifeltäler“) oder stark gefährdete Vogelarten wie Wiesenpieper oder Raubwürger genannt. Andererseits finden sich in einigen Festsetzungen und Erläuterungen wenig charakteristische und ungefährdete „Allerweltsarten“, für die wir eine Streichung aus dem Text empfehlen. Schließlich wurden Anhang IV-Arten komplett gestrichen. Dabei sind geeignete Maßnahmen für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowohl außerhalb <u>wie auch innerhalb</u> von (NATURA 2000-) Schutzgebieten zu ergreifen. Daher sollten FFH-Anhang IV-Arten zumindest in allgemeiner Formulierung Berücksichtigung bei den Festsetzungen der Naturschutzgebiete finden. Wir bitten um entsprechende Ergänzung bzw. Änderung der betreffenden Festsetzungen.</p>	<p>Die Anregungen wurden geprüft und soweit erforderlich, in die textlichen Darstellungen übernommen. Relevante Arten wurden teilweise ergänzt, ebenso Biotoptypen/Lebensraumtypen.</p>	<p>Der Anregung wurde teilweise gefolgt.</p>
<p><u>Vermeidung von Förderschädlichkeiten</u> Wir begrüßen ausdrücklich den im Landschaftsplan Dahlem dargestellten Grundsatz, die Festsetzungen des Landschaftsplanes nach Möglichkeit kooperativ zusammen mit Landnutzern und Eigentümern umzusetzen. Wir bitten in dem Zusammenhang grundsätzlich um Abklärung mit den zuständigen Landesstellen, damit durch Festsetzungen im Landschaftsplan keine Förderschädlichkeitstatbestände geschaffen werden, die zukünftige Teilnahme an Förderprogrammen erschweren oder unmöglich machen (insbesondere am Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Euskirchen). Falls noch nicht erfolgt, sollten diese Abstimmungen noch dringend getätigt werden.</p>	<p>Eine Förderschädlichkeit ist für den Satzungsgeber nicht erkennbar.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Maßnahmenkonzepte:</u> Für alle Naturschutzgebiete sollte die jeweilige Federführung bei der Maßnahmenkonzepterstellung benannt sein. Bereits erstellte oder bis Ende des Jahres zu erstellende Maßnahmenkonzepte sollten explizit benannt werden</p>		<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Abschleppen/Walzen:</u> Zum Wiesenbrüterschutz sollte das Abschleppen/Walzen in allen Schutzgebieten vom 01. Mai bis zum 15.07. (statt 30.06.) verboten werden. Nach unserer Erfahrung ist die erste Brut vieler Wiesenbrüterarten im Raum Dahlem zum 01.07. zumeist noch nicht abgeschlossen.</p>	<p>Witterungsbedingt soll an dem Abschleppverbot vom 01. Mai – 30. Juni festgehalten werden. In der Praxis hat sich diese Regelung bewährt. Im Vertragsnaturschutz gilt regelmäßig 01.04. – 30.06.</p>	<p>Der Anregung wurde nicht gefolgt.</p>

LP "Dahlem", 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich 15.06.2020 – Abwägungsergebnis

Konkrete Angaben		
Zu 2.1.0 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURSCHUTZGEBIETE		

LP "Dahlem", 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich 15.06.2020 – Abwägungsergebnis

<p><S. 26> „(...) Insbesondere ist es verboten: (...) <Punkt 10> Veranstaltungen jeder Art außerhalb des Waldes durchzuführen. Ausgenommen hiervon sind: Nicht kommerzielle Veranstaltungen mit bis zu 150 Teilnehmern auf befestigten Wegen oder offiziell ausgewiesenen Wanderwegen oder der dafür vorgesehenen Flächen zu Erholungszwecken.“</p> <p>Wir haben erhebliche Bedenken gegenüber dieser allgemeinen, sehr weitreichenden Ausnahmeformulierung. Sie wird kleinen Naturschutzgebieten definitiv nicht gerecht, aber ebenso wenig empfindlichen Teilbereichen/Schutzgütern größerer Gebiete. Zum einen muss diese allgemeine Festsetzung wesentlich spezifischer formuliert werden, es muss nach Veranstaltungsart- und zwecks und dem Beeinträchtigungspotential gegenüber den Schutzgütern differenziert werden. Eine geführte fachkundige Wanderung im Gebiet kann beispielsweise nicht mit einer stationären, auch zeitlich nicht begrenzten Festivität in Schutzgebieten verglichen werden. Für kleine Gebiete und sensible Schutzgüter ist die zulässige Zahl von bis zu 150 Teilnehmern definitiv <u>viel zu hoch</u> gegriffen. Auch fällt auf, dass die Regelung für Landschaftsschutzgebiete wesentlich strenger formuliert ist (max. 50 Teilnehmer, wissenschaftlicher Zweck). Damit wird die hier formulierte Ausnahme dem höheren Schutzstatus von Naturschutzgebieten absolut nicht gerecht. Neben einer wesentlichen Differenzierung und Verschärfung der Allgemeinen Ausnahmeformulierung muss für jedes Schutzgebiet die Notwendigkeit weiterer Spezifizierungen und Konkretisierungen geprüft und ggf. formuliert werden.</p>	<p>Die Ausnahmeregelung wurde neu gefasst. Bei Begehungen / Führungen zu natur- und heimatkundlichen Zwecken werden i. d. R. Wege über eine kurze Dauer genutzt, die durch Schutzgebiete unterschiedlicher Größe verlaufen. Die Gefahr einer überdurchschnittlich hohen Beeinträchtigung des Schutzzweckes dürfte hier nicht gegeben sein. Über die Durchführung darüber hinausgehender Veranstaltungen entscheidet die Verwaltung nach Einzelfallprüfung über eine Ausnahmeerteilung nach § 23 LNatSchG NRW und wägt die Schutzgüter differenziert mit Art und Zweck der Veranstaltung und deren Beeinträchtigungsumfang ab. Die Genehmigungsbehörde prüft darüber hinausgehende Anträge im Einzelfall, so dass sie diese gebietsspezifisch, jahreszeitlich und auch räumlich bestimmen kann.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p>
--	---	--

LP "Dahlem", 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich 15.06.2020 – Abwägungsergebnis

	<p>Unter der Unberührtheitsklausel Nr. 15 sind die angesprochenen Exkursionen mit maximal 50 Personen in Landschaftsschutzgebieten zu finden. Das grundsätzliche Durchführungsverbot von Veranstaltungen aller Art (Nr. 6) bezieht sich im LSG auf solche, aller Art, außerhalb befestigter oder naturfester Wege, offizielle ausgewiesener Wanderwege oder der dafür vorgesehenen Flächen und ist somit schwächer formuliert wie das Verbot Nr. 10 im NSG, das grundsätzlich Veranstaltungen jeder Art verbietet und sich somit auf jede Örtlichkeit bezieht. Diese Abstufung hält die Verwaltung für angemessen.</p>	
<p><S. 28> <Punkt 19> Das Lagern von Bioziden und Pflanzenschutzmitteln sollte in Naturschutzgebieten komplett verboten werden.</p>	<p>Das Verbot Nr. 24 umfasst das Lagern von Bioziden und Pflanzenschutzmitteln im NSG.</p>	<p>Eine Planänderung ist nicht erforderlich.</p>

LP "Dahlem", 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich 15.06.2020 – Abwägungsergebnis

<p><Punkt 20> „Ausgenommen hiervon ist: Die witterungsbedingte <bitte ergänzen:> kurzzeitige Zwischenlagerung von Silageballen und Raufutter auf Grünland bis eine Abfuhr möglich ist, sofern dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.“</p>	<p>Das Verbot wurde geändert: Die witterungsbedingte bzw. kurzfristige Zwischenlagerung von Ernteprodukten außerhalb von ökologisch wertvollen Bereichen bis eine Abfuhr möglich ist.</p>	<p>Der Anregung wurde teilweise gefolgt.</p>
<p><S. 29> <Punkt 27> „(...) Grünlandflächen durch eine Erhöhung der Besatzdichte oder der Schnitthäufigkeit in der Nutzung zu intensivieren.“ Ein Nachweis einer Intensivierung ist anhand der dargestellten Parameter erfahrungsgemäß nicht möglich. In allen Naturschutzgebieten im Kreis Euskirchen sind aber mittlerweile im Rahmen der sog. Grünlandkartierung sowie ggf. über vorhandene FFH-Kartierungen entsprechende Referenzdaten ermittelt worden. Qualitative Beeinträchtigungen und Verschlechterungen lassen sich dadurch nun nachweisen. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor: „(...) den Erhaltungszustand von Grünlandflächen durch Intensivierung (z.B. durch Erhöhung der Besatzdichte oder der Schnitthäufigkeit) zu verschlechtern.“</p>	<p>Den ökologischen Erhaltungszustand von Grünlandflächen durch Intensivierung zu verschlechtern. Erläutert wird das Verbot folgendermaßen: Zur Intensivierung zählt beispielsweise die Erhöhung der Besatzdichte oder der Schnitthäufigkeit sowie der erstmalige oder zusätzliche Einsatz von Düngemitteln.</p>	<p>Der Anregung wurde teilweise gefolgt.</p>

LP "Dahlem", 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich 15.06.2020 – Abwägungsergebnis

<p><Punkt 29> (...) Wald- oder Forstflächen oder Gehölzbestände zu beweiden.“ Hier sollte eine Ausnahme für naturschutzfachlich gebotene Beweidungsmaßnahmen zum Schutz/zur Pflege von Schutzgütern der Naturschutzgebiete formuliert werden.</p>	<p>Eine naturschutzfachliche Begründung einer Waldbeweidung ist nicht ausgeschlossen. Das Verbot wurde geändert in: Wald- oder Forstflächen sowie Gehölzbestände durch Beweidung erheblich oder nachhaltig zu schädigen. Zudem wird auf die Unberührtheiten Nr. 7 und 8 verwiesen.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Auf die textlichen Formulierungen wird verwiesen.</p>
<p>REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT (UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL)</p>		
<p><S. 31> „Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt insbesondere: (...) mit Ausnahme der Verbote: (...) 27 Nutzungsintensivierung“ Bitte ersetzen durch: „27 Nutzungsintensivierung/Biotopverschlechterung“</p>	<p>Durchgehend wird nun der Begriff „den ökologischen Zustand zu verschlechtern“ benutzt.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

LP "Dahlem", 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich 15.06.2020 – Abwägungsergebnis

<p><S. 32> „Im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft bleibt insbesondere zulässig: (...) die Anlage von Einrichtungen zur Viehtränkung außerhalb von Gewässern, deren Uferbereichen und den Kronentraufbereichen von prägenden Bäumen.“</p> <p>Bitte ersetzen durch: (...) die Anlage von Einrichtungen zur Viehtränkung außerhalb von Gewässern, deren Uferbereichen und den Kronentraufbereichen von prägenden Bäumen und weiteren ökologisch sensiblen Bereichen (insbesondere geschützten Biotopen gem. §30 BNatSchG und §42 LNatSchG NRW).“</p>	<p>In der Unberührtheit für die Landwirtschaft heißt jetzt die Formulierung: die Anlage und der Betrieb von Einrichtungen zur Viehtränkung außerhalb von Gewässern, deren Uferbereichen und den Kronentraufbereichen von prägenden Bäumen, ferner deren Beseitigung. Da viele Flächen komplett ökologisch sensibel bzw. § 30er Biotope gelten, ist die Forderung so praktisch schwer umsetzbar. Daher wird von umfassenden Beschränkung abgesehen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
<p><S. 32> (ebenso für Landschaftsschutzgebiete) „(...) die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung auf Flächen, auf denen die Nutzung aufgrund der aktuellen oder zukünftigen erstmaligen Teilnahme an öffentlichen Förderprogrammen (z. B. Vertragsnaturschutz) oder vertraglichen Vereinbarungen zeitweise eingeschränkt war. Mit Inanspruchnahme einer Folgeförderung oder Abschluss eines Folgevertrages ist die vereinbarte Nutzung auf Dauer fortzuführen, solange eine entsprechende Förderung oder vertragliche Entschädigung angeboten wird. Die Untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall hiervon Ausnahmen zulassen.“</p> <p>Diese Festsetzung sollte nach Möglichkeit gestrichen werden, dass sie nicht hinreichend spezifizierbar ist (was passiert z.B. bei Flächen mit Eigentümer-/Bewirtschafter Wechsel ? Was wäre z.B., wenn die KULAP-Fördersätze zukünftig deutlich sinken sollten?) Des Weiteren kann sie die Fortführung von KULAP-Neubewilligungen erschweren, weil viele Landwirte voraussichtlich keine dauerhafte entsprechende Verpflichtung eingehen möchten. Das Verschlechterungsverbot sollte die Gefahr einer wesentlichen Intensivierung der Flächen nach Ausstieg aus Förderung weitgehend abfangen.</p>	<p>Die Unberührtheit wurde wie folgt konkretisiert: die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung auf Flächen, auf denen die Nutzung aufgrund der aktuellen oder zukünftig erstmaligen Teilnahme an öffentlichen Förderprogrammen (z. B. Vertragsnaturschutz) oder vertraglichen Vereinbarungen zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war.</p>	<p>Der Anregung wird weitgehend gefolgt.</p>

LP "Dahlem", 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich 15.06.2020 – Abwägungsergebnis

<p><S. 37> „(...) 15. die Durchführung von nicht kommerziellen, örtlichen Traditionsveranstaltungen oder Veranstaltungen der Brauchtumpflege (z. B. Pilgerungen, Martinszüge) in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.“ Bitte ergänzen durch: „(...) 15. die Durchführung von nicht kommerziellen, örtlichen Traditionsveranstaltungen oder Veranstaltungen der Brauchtumpflege (z. B. Pilgerungen, Martinszüge) in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang in nicht sensiblen Bereichen.“</p>	<p>Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben: 15. die Durchführung von nicht kommerziellen, örtlichen Traditionsveranstaltungen oder Veranstaltungen der Brauchtumpflege (z. B. Pilgerungen, Martinszüge) in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p> <p>Eine solche Einschränkung wäre aus Sicht des Satzungsgebers aufgrund der teils Jahrzehnte stattfindenden Veranstaltungen nicht sachgerecht.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
<p><S. 37> „(...) 16. das Verbrennen von Schlagabraum in der freien Landschaft entsprechend den Regelungen der Kommune mit ausdrücklicher Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde bzw. im Wald entsprechend der Regelungen und mit Zustimmung des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen.“ Bitte ergänzen durch: „(...) 16. das Verbrennen von Schlagabraum in der freien Landschaft in nicht sensiblen Bereichen und entsprechend den Regelungen der Kommune mit ausdrücklicher Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde bzw. im Wald entsprechend der Regelungen und mit Zustimmung des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen.“</p>	<p>Im vorliegenden Entwurf wird die Formulierung „das Verbrennen von Schlagabraum in der freien Landschaft außerhalb von ökologisch wertvollen Bereichen verwendet.“</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p><S. 37> (ebenso für Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile)</p>		

LP "Dahlem", 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich 15.06.2020 – Abwägungsergebnis

REGELUNGEN FÜR AUSNAHMEN / HINWEISE AUF BEFREIUNGEN

Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW

(...) Die Genehmigung / Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck nicht entgegensteht und den Charakter des betroffenen Landschaftsteils nicht ändert; sie kann erteilt werden, wenn der Schutzzweck oder der Charakter des betroffenen Landschaftsteils – unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen – nicht nachhaltig oder nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

--	--

LP "Dahlem", 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich 15.06.2020 – Abwägungsergebnis

<p>Bitte ersetzen durch: (...) Die Genehmigung / Zustimmung kann erteilt werden, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck nicht entgegensteht und den Charakter des betroffenen Landschaftsteils nicht ändert; sie kann erteilt werden, wenn der Schutzzweck oder der Charakter des betroffenen Landschaftsteils – unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen – nicht nachhaltig oder nicht wesentlich beeinträchtigt wird.</p>	<p>Folgende Formulierung wurde verwendet:</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen. Die Ausnahmen können auch für Vorhaben erteilt werden, die gebietsspezifischen Verboten unterliegen. In allen Schutzgebietskategorien wurden Ausnahmetatbestände formuliert für vorhersehbare, typische Maßnahmen bzw. Vorhaben. Die vorgesehenen Ausnahmen stehen im Ermessen der Unteren Naturschutzbehörde. Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass zu prüfen ist, ob die Maßnahmen bzw. Vorhaben ggf. außerhalb des Schutzgebietes realisiert werden können und die Wirkungen der Maßnahmen bzw. Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen dürfen.</p>	<p>Die Ergänzung der textlichen Festsetzung / Erläuterung erfolgt.</p>
---	---	---

LP "Dahlem", 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich 15.06.2020 – Abwägungsergebnis

<p>REGELUNGEN FÜR AUSNAHMEN / HINWEISE AUF BEFREIUNGEN Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW <S. 38> „Dies gilt insbesondere für: (...) 8. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Straßen, Wegen, Reitwegen oder sonstigen Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen. 9. Übungen von Hilfsorganisationen (z. B. Feuerwehr, Technisches Hilfswerk, Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V.). 10. die Durchführung von Veranstaltungen. 12. die Veränderung des Grundwasserspiegels sowie die Vornahme von Bewässerungs-, Entwässerungs- oder anderen den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie verändernden Maßnahmen.</p> <p>In allen genannten Punkten muss eine Alternativenprüfung nachgewiesen sein (Warum muss die Maßnahme/Veranstaltung im Schutzgebiet erfolgen?). Punkt 10 ist zu pauschal und allgemein formuliert. Punkt 12 ist kritisch zu sehen, da praktisch immer mit negativer Beeinträchtigung verbunden.</p>	<p>Grundsätzlich muss es z. B. Hilfsorganisationen ermöglicht werden, sich auch vor einem Ernstfall ein Bild vor Ort machen zu können.</p> <p>Die Beeinträchtigungen sind im Einzelfall zu betrachten.</p> <p>Grundwasserabhängige wertvolle Lebensräume bedürfen der besonderen Bewertung der jeweiligen Beeinträchtigung. Regelmäßig wird davon ausgegangen, dass die Entnahme lediglich in oberflächennahen Grundwasserstockwerken Beeinträchtigungen auf grundwasserabhängige wertvolle Lebensräume haben kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><S. 39> „(...) 20. Gehölzrückschnitte oder –beseitigungen, insbesondere sofern das Landschaftsbild nicht oder nur unerheblich beeinträchtigt wird.“</p> <p>Bitte ersetzen durch:</p> <p>„(...) 20. Gehölzrückschnitte oder –beseitigungen, insbesondere sofern Biotop- und Habitatfunktionen sowie das Landschaftsbild nicht oder nur unerheblich beeinträchtigt werden.“</p>	<p>Der gesetzliche Biotop- und Artenschutz ist bei der Abwägung zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

LP "Dahlem", 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich 15.06.2020 – Abwägungsergebnis

<p>Zu 4.2 UNTERSAGUNG EINER BESTIMMTEN FORM DER ENDNUTZUNG <S. 155> In über 120-jährigen Laubbaumbeständen ist es geboten, einen angemessenen Altholzanteil (insbesondere Horst- und Höhlenbäume sowie sonstige Biotopbäume) zu erhalten (Mindestanzahl von 5-10 Altbäume/ha) und für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. „Mindestanzahl von“ bitte belassen. Es müssen 5-10, gerne aber mehr sein.</p>	<p>Verpflichtend sind nur 5 bis 10 Altbäume / ha. Darüber hinaus können im Rahmen der forstlichen Förderung auch mehr vertraglich vereinbart werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
<p>Aufgestellt: Stefan Meisberger, 08.07.2020</p>		
<p>Lagepläne der Vorschläge für Arrondierungen und Schutzgebietsausweisungen (fette rote Umrandung):</p>	<p>Es waren keine Vorschläge beigefügt.</p>	

LP "Dahlem", 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich 15.06.2020 – Abwägungsergebnis

<p>Weitere konkrete Anmerkungen und Änderungswünsche, insbesondere zu Bestand und Arten, finden sich im mit Kommentaren versehenen Landschaftsplanentwurf Dahlem im Anhang.</p>		
<p><u>S. 5/6: - langfristige Erhöhung des Laubholzanteils durch Umbau von Nadelholzforsten in Laubwald aus von Natur aus heimischen / bodenständigen Baumarten bzw. Umwandlung in andere naturnahe Lebensräume,</u> Wald- oder Offenland</p>	<p>Das Entwicklungsziel bezieht sich auf Waldflächen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>S. 6: - Verhinderung weiterer Ausbreitung von Neophyten und Neozoen,</u> Und Reduzierung</p>		<p>Der Anregung wird weitgehend gefolgt.</p>
<p><u>S. 10: - Erhalt und Entwicklung von Feucht- / Nass- und Magerwiesen sowie der feuchten Hochstaudenfluren (6430) durch extensive Nutzung bewirtschaftetem Nass- und Feuchtgrünland in typischen Ausprägungen (§ 62 Biotop),</u> Magerwiesen und -weiden</p>	<p>Das Entwicklungsziel wird unter 1.1-1 ausreichend beschrieben und gewürdigt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
<p><u>S. 11: - Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (6210, Prioritärer Lebensraum)</u> 6110 fehlt - <u>Erhaltung und Entwicklung von lückigen Kalkpionierrasen (FFH-Code 6110, prioritärer Lebensraum),</u> s. o.</p>	<p>6110 wurde nicht offiziell bestätigt. Die Daten wurden durch das beauftragte Planungsbüro verifiziert.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
<p><u>S. 12: - Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010)</u> Hier fehlt 4030; s. GISPAD-Daten aus LIFE AfB Blauschillernder Feuerfalter und Schwarzstorch werden nicht genannt, warum?</p>	<p>4030 wurde ergänzt. Die Arten wurden im Schutzzweck des NSG ergänzt.</p>	<p>Der Anregung wird weitgehend gefolgt.</p>
<p><u>S. 12/13: „Baasemer Wald“</u> LIFE-Projekt AfB nicht erwähnt, warum?</p>	<p>Der Hinweis auf das LIFE-Projekt findet sich im NSG Baasemer Heide, wird aber im Entwicklungsziel, TR Baasemer Wald ergänzt.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

LP "Dahlem", 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich 15.06.2020 – Abwägungsergebnis

<p>S. 13: <u>Im mittleren Teil befinden sich zwei intakte Borstgrasflächen, die von Fichten- und Kiefernforsten umgeben sind. Zwischen beiden Flächen sowie südlich davon schließen sich sehr magere Wiesen an.</u></p> <p>Ist damit Auf Ehren und Am Forsthaus gemeint? Dann muss das LIFE-Projekt erwähnt werden</p>	<p>An den beschriebenen Flächen hat sich der Zustand nicht geändert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Planänderung nicht erforderlich.</p>
<p>S. 14: <u>„Dahlemer Binz“</u></p> <p>Prüfen, ob alle LRT aus MaKo erwähnt sind</p>	<p>Wurde geprüft</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Planänderung nicht erforderlich.</p>
<p>S. 15: <u>„In der Wasserdell“</u></p> <p>Hier fehlt 6230 Borstgrasrasen und 4030 Trockene Heiden; s. Daten aus LIFE AfB</p> <p>Erläuterung: Die Ergebnisse des LIFE-Projektes müssen berücksichtigt werden.</p>	<p>Die LRT wurden ergänzt.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt</p>
<p>S. 21: <u>Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind im Landschaftsplan nach § 167 LNatSchG NRW durch Festsetzung geeigneter Gebiete im Sinne des § 1920 BNatSchG, durch langfristige Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um einen Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.</u></p> <p>Wichtiger Hinweis</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>S. 24: <u>Die Umsetzung der zur Erreichung des Schutzzwecks vorgesehenen Maßnahmen (u. a. gemäß Ziff. 4 und 5) erfolgt nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmenkonzeptes.</u></p> <p>Auch für NSG ohne FFH-Status?</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>S. 24: <u>Der Kreis Euskirchen ist bestrebt, die Schutzzwecke und Schutzziele – soweit hiermit eine Einschränkung der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen verbunden ist, durch vertragliche Vereinbarungen in gegenseitigen Einvernehmen mit ortsansässigen Land- und Forstwirten bzw. Grundeigentümern zu realisieren.</u></p> <p>wichtig</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>S. 25: <u>3. Werbeanlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 BauO NRW oder Schilder, soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, zu errichten, anzubringen oder zu ändern.</u></p> <p>Gemeinde Dahlem verstößt am Ortsrand von Dahlem</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

LP "Dahlem", 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich 15.06.2020 – Abwägungsergebnis

<p>S. 29: <u>27. Grünlandflächen durch eine Erhöhung der Besatzdichte oder der Schnitthäufigkeit in der Nutzung zu intensivieren.</u> Ausstieg aus KULAP-Vorgaben damit unmöglich</p>	<p>Das Verbot wurde entsprechend dem Anspruch der ökologischen Wertigkeit von Flächen angepasst.</p>	<p>Der Anregung wird weitgehend gefolgt.</p>
<p>S. 42: - zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für <u>charakteristische, bemerkenswerte oder mehrere</u> nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, <u>bedrohte oder seltene</u> Tier- und Pflanzenarten, <u>z.B. Luchs, Wildkatze, Schwarzstorch sowie Fledermausarten, Amphibien und Libellen.</u> auch Blauschillernder Feuerfalter bitte nennen</p>	<p>Wurde ergänzt</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>S. 42: - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen, insbesondere seggen- und binsenreichen Feuchtwiesen, Klein- und Großseggensümpfe, brachliegende Hochstaudenfluren und artenreiche Berg-Mähwiesen, auch Wiederherstellung?</p>	<p>Der Talraum der Wolfweid ist in großen Teilen bereits mit den entsprechenden Biotoptypen ausgestattet. Eine Wiederherstellung ist hier nicht angezeigt, allenfalls eine Optimierung wie im Text bereits beschrieben.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
<p>S. 43: Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen <u>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmenkonzeptes.</u> Ist kein FFH-Gebiet, oder? Trotzdem Maßnahmenkonzept?</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>S. 44: - <u>zur Erhaltung und Entwicklung von</u> Feuchtheiden (FFH-Code 4010) sowie 4030 fehlt</p>	<p>Die trockenen europäischen Heiden wurden im Schutzzweck ergänzt.</p>	<p>Der Anregung wird weitgehend gefolgt.</p>
<p>S. 44: - zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für <u>charakteristische, bemerkenswerte oder mehrere</u> nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, <u>bedrohte und seltene</u> Tier- und Pflanzenarten, <u>z.B. Luchs, Wildkatze, Schwarzstorch, Wasseramsel, Eisvogel, Rotmilan, Schwarzmilan sowie Fledermausarten,</u> Heidelerche, Raubwürger, zahlreiche Pflanzenarten</p>	<p>Die spezifischen Arten wurden berücksichtigt/ergänzt.</p>	<p>Der Anregung wird weitgehend gefolgt.</p>

LP "Dahlem", 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich 15.06.2020 – Abwägungsergebnis

<p>S. 44: - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen (<u>seggen- und binsenreichen Nasswiesen, artenreiche Berg-Mähwiesen, Borstgrasrasen und Feuchtheiden</u>), auch Trockenrasen</p>		<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
<p>S. 44: <u>Im Rahmen des Projektes „Allianz für Borstgrasrasen“ wurden bis zum Jahr 2019 Entwicklungsmaßnahmen umgesetzt.</u> Insbesondere die Entfernung standortfremder Fichtenforste und Umwandlung in Borstgrasrasen, Feucht- und Trockenheiden</p>	<p>Wird in der Erläuterung ergänzt.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>S. 46: - <u>zur Erhaltung und Entwicklung von</u> Feuchtheiden (FFH-Code 4010) <u>sowie</u> Es gibt im Gebiet auch 6410-Fragmente <u>Zur Straße liegt eine Feuchtheide mit Pfeifengrasbeständen.</u> Hier wird ja auch Vorkommen von 6410 angedeutet</p>		<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
<p>S. 48: - zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für <u>charakteristische, bemerkenswerte oder mehrere</u> nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, <u>bedrohte und seltene</u> Tier- und Pflanzenarten, <u>z.B. Wildkatze, Schwarzstorch sowie Fledermausarten.</u> unbedingt Blauschillernden Feuerfalter ergänzen</p>		<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>S. 48: - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen (Borstgrasrasen und Feuchtheiden, brachgefallene Feuchtwiesen), auch Wiederherstellung?</p>		<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
<p>S. 49: Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen <u>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmenkonzeptes.</u> Ist nur NSG, trotzdem?</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

LP "Dahlem", 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich 15.06.2020 – Abwägungsergebnis

<p>S. 49/50: - zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für <u>charakteristische, bemerkenswerte oder mehrere</u> nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, <u>bedrohte und seltene</u> Tier- und Pflanzenarten, <u>z.B. Luchs, Wildkatze, Schwarzstorch, Wasseramsel, Eisvogel, Rotmilan, Schwarzmilan sowie Fledermausarten, Arnika und Heilziest,</u></p> <p>Weißzüngel</p>		<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>S. 50: - zur Erhaltung der stark im Rückgang begriffenen Pflanzengesellschaften <u>Borstgrasrasen und Feuchtheide,</u></p> <p>auch Wiederherstellung?</p>		<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>S. 52: Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines <u>gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege und Entwicklungsmaßnahmenkonzeptes.</u></p> <p>Kein FFH-Gebiet, wirklich?</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>S. 53: - zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für <u>charakteristische, bemerkenswerte oder mehrere</u> nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, <u>bedrohte und seltene</u> Tier- und Pflanzenarten, <u>z.B. Luchs, Wildkatze, Schwarzstorch, Fledermausarten, Wasseramsel, Eisvogel, Rotmilan, Schwarzmilan, Amphibien, Feuersalamander, Edelkrebs,</u></p> <p>unbedingt Blauschillernden Feuerfalter und Breitblättriges Knabenkraut ergänzen!</p>		<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>S. 53: - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen (Kleinseggen Sümpfe, feuchte Hochstaudenfluren, Erlen-Weidengebüsche),</p> <p>auch Wiederherstellung?</p> <p>Feuchtwiesen ergänzen</p>		<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p>
<p>S. 53: - zur Erhaltung der stark im Rückgang begriffenen Pflanzengesellschaft <u>Borstgrasrasen,</u></p> <p>auch Wiederherstellung?</p>		<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

LP "Dahlem", 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich 15.06.2020 – Abwägungsergebnis

<p>S. 54: Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmenkonzeptes.</p> <p>Kein FFH-Gebiet, wirklich?</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>S. 55: Ca. 98 % der ursprünglichen Fläche wurde aufgeforstet oder sind durch Düngemiteleinflüsse beeinträchtigt.</p> <p>Passt nicht unter Bezug auf die Gesamfläche des NSG</p>	<p>Erläuterungstext wurde angepasst.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>S. 55: - zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für charakteristische, bemerkenswerte oder mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z. B. Wildkatze.</p> <p>Küchenschelle</p>		<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>S. 55: - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen (Kalkmagerrasen, Felsstrukturen).</p> <p>auch Wiederherstellung, oder?</p>		<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>S. 55: Bei einer sofortigen Entfernung bzw. Auflichtung der Fichten am Südwest- und Nordost-Ende und anschließender extensiver Wiederbeweidung könnten diese Flächen wieder regeneriert werden.</p> <p>Hinweis auf Sinnhaftigkeit Wiederherstellung Kalkmagerrasen</p>	<p>„sofortigen“ wurde gestrichen</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>S. 56: - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Lebensraumes für charakteristische, bemerkenswerte oder mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Wildkatze, Schwarzstorch, Fledermausarten, Wasseramsel, Eisvogel, Rotmilan, Schwarzmilan.</p> <p>Breitblättriges Knabenkraut ergänzen</p>		<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>S. 56: - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen (Galerie-Auenwälder, Feuchtwiesen und feuchte Hochstaudenfluren).</p> <p>eigentlich auch Bergmähwiesen</p>		<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

LP "Dahlem", 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich 15.06.2020 – Abwägungsergebnis

<p>S. 58: Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmenkonzeptes.</p> <p>Kein FFH-Gebiet, wirklich?</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>S. 59: Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmenkonzeptes.</p> <p>Kein FFH-Gebiet, wirklich?</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>S. 61/62: - zur Erhaltung und Entwicklung von Erhaltung und Entwicklung von artenreichen Borstgrasrasen im Mittelgebirge (FFH-Code 6230, prioritärer Lebensraum) mit ihrer charakteristischen Vegetation (hier insbesondere auch mit Arnika und Waldhyazinthe) und Fauna,</p> <p>Waldhyazinthe ist nicht vorrangig</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>S. 62: - zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen, eutrophen Stillgewässer (FFH-Code 3150) mit Arten der Charetea, Lemnatea und Potamogetonetea und der typischen Fauna (hier insbesondere auch Teichfrosch und Grasfrosch sowie Berg-, Kamm- und Teichmolch und Libellenarten z.B. Ischnura elegans, Anax imperator) (FFH-Code 3150),</p> <p>v. a. Coenagrion hastulatum</p>		<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>S. 62: Die Heiden sind, durch ihren sehr guten Erhaltungszustand, ebenfalls als repräsentativ für den Naturraum anzusehen.</p> <p>Wirklich?</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>S. 62: - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen (feuchte Borstgrasrasen, Besenginsterheiden, Binsenwiesen und Großseggenbestände),</p> <p>auch Wiederherstellung?</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>S. 62: Während im mittleren und westlichen Teil der Fläche Borstgrasrasen dominiert, ist der östliche Teil fast vollständig verbuscht.</p> <p>Das war vor dem LIFE-Projekt</p>	<p>Der entsprechende Textteil wurde gestrichen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

LP "Dahlem", 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich 15.06.2020 – Abwägungsergebnis

<p>S. 63: Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmenkonzeptes.</p> <p>Das Maßnahmenkonzept gibt es seit 2013</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>S. 64: - zur Erhaltung und Entwicklung von Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (FFH-Code 6510) sowie;</p> <p>früher auch Kalkquellsumpf (7230)</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>S. 66: - zur Erhaltung und Entwicklung von Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (FFH-Code 8210).</p> <p>Hier gab es auch eine BM-Fläche 6110</p> <p>Was ist mit Phengaris arion?</p>		<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p>
<p>S. 66: - zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für charakteristische, bemerkenswerte oder mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. kleines Knabenkraut, große Händelwurz, Steppenbergfenchel, Berg-Segge, stängellose Kratzdistel, gewöhnliches Sonnenröschen,</p> <p>Artnamen groß schreiben, besonders erwähnenswert sind neben Orchis morio v. a. Galium boreale, Pulsatilla vulgaris, Filipendula vulgaris, Deutscher und Fransen-enzian sowie Steppenfenchel, Geburtshelferkröte und Uhu</p>		<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt</p>
<p>S. 69: - zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für charakteristische, bemerkenswerte oder mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Luchs, Wildkatze, Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzmilan sowie Fledermausarten,</p> <p>Phengaris arion, die beiden Enziane, Filipendula vulgaris</p>		<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt</p>
<p>S. 70: Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungsmaßnahmenkonzeptes erfolgt durch die Untere LandschaftsNaturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden FachbBehörden.</p> <p>Hinweis auf FFH-MaKo, Abschluss bis Ende 2020</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

LP "Dahlem", - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

Einwender Naturschutzverbände im Kreis Euskirchen
NABU Kreis EU/ KNU Kreis EU e.V./ BUND, Kreisgruppe EU, Marietta Schmitz

Schreiben vom: 08.07.2020

TÖB-Nr.: 230-2

P- Nr.:

Folgende Bedenken und Anregungen werden vom Einwender vorgebracht:

Ziffer /Seite / Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
<p>Stellungnahme der Naturschutzverbände im Kreis Euskirchen: NABU, KNU und BUND zur Erneuten Offenlage 1. Änderung des Landschaftsplanes "Dahlem" von 2009</p>		
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, zunächst möchten wir uns bedanken, dass uns eine Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahme bis zum 08.07.2020 gewährt wurde. Hiermit nehmen wir im Zusammenhang und als Ergänzung zur Stellungnahme des Landesbüros der anerkannten Naturschutzverbände Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt e.V. (LNU), Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) – Landesverband NRW e.V. und Naturschutzbund Deutschland (NABU) – Landesverband NRW e.V. als Kreisverbände im Kreis Euskirchen zur „Erneuten Offenlage 1. Änderung des Landschaftsplan „Dahlem“ (Vorentwurf)“ Stellung.</p>		
<p>Da es den Verbänden nicht gelungen ist, zeitlich alle Hinweise/Ergänzungen/Notwendigkeiten zu allen Schutzgebieten/-objekten und den für das einzelne Schutzgebiet/-objekt notwendigen Verboten, Unberührtheiten und Ausnahmen, der Biotopverbundplanung und Entwicklungsplanung auszuarbeiten, haben wir uns auf Beispiele beschränkt, die darstellen sollen, wie/was aus Sicht der Naturschutzverbände für den Landschaftsplan Dahlem als abzuarbeiten und aufzunehmen ist. Das heißt, die hier vorgelegte Stellungnahme ist nicht abgeschlossen. Zunächst gehen wir davon aus, dass die seitens der Naturschutzverbände vorgebrachten <u>Notwendigkeiten zur Ergänzung</u> (siehe unten) aufgenommen werden und zu einer erneuten Offenlage führen werden. Dazu werden sich die Naturschutzverbände entsprechend gerne wieder einbringen.</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

LP "Dahlem", - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

<p>Einige Verwirrung hat der Verfahrensstand hervorgerufen: Offenbar handelt es sich hier bei den überarbeiteten Entwurf zur 1. Änderung des Landschaftsplanes „Dahlem“ aus 2009. In den vergangenen 10 Jahren hat sich so viel geändert, die damals mit der Bearbeitung der LPs befassten Ehrenamtler (und auch Stellungnehmer anderer Beteiligter) sind zum größten Teil nicht mehr tätig bzw. die Aspekte zu denen vor 10 Jahren Stellung genommen wurde, haben sich erübrigt. Insofern sollte dieses Verfahren sinnvoller nicht fortgeführt werden, sondern neu eröffnet werden.</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die anerkannten Naturschutzverbände im Kreis Euskirchen NABU, KNU und BUND begrüßen grundsätzlich die Aufstellung des Landschaftsplanes. Es ist uns auch bewusst, dass mit der zeitgleichen, derzeitigen Neuaufstellung der drei Landschaftspläne Kall, Hellenthal und Dahlem Vorgaben, die sich aus der Umsetzung des LIFE+ Projektes „Allianz für Borstgrasrasen“ ergeben haben, berücksichtigt werden sollen.</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Sogleich bedauern wir es außerordentlich, dass die Gelegenheit bei der Neuaufstellung/Änderung (im Rahmen der angestrebten sogenannten Harmonisierung der Landschaftsplanung im Kreis) der jeweiligen Landschaftspläne nicht genutzt wurde, um insbesondere die Schutzgebiete, deren Abgrenzung und Einrichtung wichtiger Pufferzonen, deren Schutzziele und die dazu notwendigen Maßnahmen dem aktuellen Zustand entsprechend anzupassen und zukunftsweisend zu bearbeiten.</p>	<p>Es werden im Änderungsverfahren durchaus relevante Schutzgebietserweiterungen stattfinden. Diese fallen im LP Dahlem jedoch kleinflächig aus. Bereits in der ersten Offenlage der ersten Änderung wurden NSG-Gebietserweiterungen vorgeschlagen, wo es fachlich sinnvoll erschien. Erste Priorität des Änderungsverfahrens sollte auf die Harmonisierung der textlichen Darstellungen gelegt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf die zeichnerischen und textlichen Änderungen wird verwiesen.</p>
<p>Die Naturschutzverbände können nicht erkennen, dass die Landschaftsplanentwürfe die Schutzgebiete ausreichend beschreiben und ihrem Wert und ihrer Empfindlichkeit entsprechend Regelungen festlegen, um diesen Wert zu erhalten und zu verbessern, wie dies der Gesetzgeber vorsieht.</p>	<p>Die Anregungen wurden geprüft und soweit erforderlich, in die textlichen Darstellungen übernommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf die textlichen Änderungen wird verwiesen.</p>

LP "Dahlem", - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

<p>Zudem fehlen den Landschaftsplanentwürfen solche Regelungen, um auf die aktuellen Herausforderungen des Naturschutzes (Insektensterben, allgemeiner Artenschwund in der Landschaft, fortschreitende Intensivierung der Landnutzung, Klimawandel) in der nötigen Weise reagieren zu können und das allgemein gestiegene Umweltbewusstsein der Bevölkerung aufzugreifen und für den Schutz der Landschaft und der Natur zu nutzen. Es ist bedauerlich, dass diese aktuelle Chance nicht ergriffen wurde. Die Naturschutzverbände setzen daher darauf, dass die vorliegenden Landschaftsplan-Entwürfe sowohl rechtlich, als auch in konkreter naturschutzfachlicher Hinsicht tiefgreifend überarbeitet werden. Hierzu stellen die Naturschutzverbände ausdrücklich ihre Mitwirkung in Aussicht.</p>	<p>Die Kritik wurde angenommen und entsprechende Ergänzungen / Änderungen in der aktualisierten Version der Landschaftsplan-Entwürfe eingearbeitet.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf die textlichen Änderungen wird verwiesen.</p>
<p>Im Zuge der geführten Diskussion, auch mit dem Landesbüro der Naturschutzverbände, sehen wir es als notwendig an, auf das einzelne Schutzgebiet/Schutzobjekt bezogenen Regelungen zu Verboten, Unberührtheiten und Ausnahmen genau zu formulieren! Nur das was tatsächlich in Allgemeinen Festsetzungen gefasst werden kann, ohne die Schutzziele des Einzelgebietes zu beeinträchtigen, kann dort auch gefasst werden. Die Vorgehensweise, wie im Entwurf vorgesehen, alle vorhersehbaren „Vorhaben“ durch allgemeine Regelungen zu Verboten, Unberührtheiten und Ausnahmen in Kapitel „2.1.0 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete“, „2.2.0 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete“, „2.3.0 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale“ und „2.4.0 Allgemeine Festsetzungen für alle Geschützt Landschaftsbestandteile“ zu regeln ist weder rechtskonform noch sinnvoll im Sinne einer Landschaftsplanung zum Schutz von Natur- und Landschaft.</p>	<p>Der Kreis Euskirchen ist nicht an einer Aufweichung der Naturschutzvorgaben für Schutzgebiete und -objekte interessiert. Im Gegenteil sollen die geschützten Bestandteile von Natur und Landschaft weiterhin geschützt und nachhaltig entwickelt werden im Sinne des Erhaltes der Biodiversität.</p> <p>Verbote, Unberührtheiten, Rückausnahmen und Ausnahmen wurden im Rahmen der Überarbeitung umfassend geändert. Insbesondere die Ausnahmetatbestände wurden hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer inhaltlichen Bestimmtheit konkretisiert. Mit der Formulierung von Ausnahmen für typische Fallgestaltungen wird der Satzungsgeber nur den rechtlichen Anforderungen gerecht.</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p>

LP "Dahlem", - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

<p>Aus unserer Sicht ist die notwendige Biotopverbundplanung nur unzureichend bis gar nicht bedacht oder umgesetzt worden. Hier soll auf die Vorgabe aus dem Landesnaturschutzgesetz hingewiesen werden: „Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 § 35, Biotopverbund, (zu § 20 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes): Im Land Nordrhein-Westfalen ist ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund) darzustellen und festzusetzen, das 15 Prozent der Landesfläche umfasst.“</p>	<p>Der Biotopverbund wurde im überarbeiteten LP Dahlem umfassend gewürdigt. Die wichtigen Verbundachsen (hervorragende Bedeutung für den Biotopverbund) wurden als Naturschutzgebiete festgesetzt. Umfassend ergänzt werden diese Kerngebiete des Biotopverbunds durch die flächendeckenden Landschaftsschutzgebiete.</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p>
<p>Auch fehlen wichtige Grundlagendaten, die die Landschaftspläne wirksam im Sinne der durch das MUNLV herausgegeben Definition macht: „Die Landschaftsplanung ist das zentrale Planungsinstrument zur Umsetzung der Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes. Dafür wird der aktuelle Zustand von Natur und Landschaft analysiert und bewertet, Ziele für den jeweiligen Planungsraum werden bestimmt und konkrete Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgelegt und umgesetzt (https://www.umwelt.nrw.de/naturschutz/natur/schutzgebieteundwertvolle-naturraeume/).</p> <p>So ist z.B. im Verbotskatalog zwar das Verbot ergänzt worden, die Nutzungsintensität und Düngung zu erhöhen, doch ist der Kreis Euskirchen bei einem Verstoß gegen diese Verbote beweispflichtig, was angesichts der „dünnen“ Datenlage nicht umgesetzt werden kann und eine flächendeckende Biotopkartierung voraussetzt.</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

LP "Dahlem", - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

<p>Zu den aus unserer Sicht zu recherchierenden und einzuarbeitenden Daten gehören:</p> <p>→ Eine ausreichende Darstellung von Geschützten Landschaftsbestandteilen (GLB): „Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21.07.2000</p> <p>§ 39 Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile (zu § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes)</p> <p>(1) Folgende Landschaftsbestandteile sind gesetzlich geschützt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des Waldes und im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts,2. Hecken ab 100 Metern Länge im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts und Wallhecken und3. Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt wurden und im Kompensationsflächenverzeichnis nach § 34 Absatz 1 Satz 1 zu erfassen sind. <p>Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. § 41 bleibt unberührt. Einer besonderen Ausweisung bedarf es nicht.</p> <p>(2) Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Landschaftsbestandteile führen können, sind verboten.</p> <p>(3) Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Anpflanzungen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen sowie die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen.“</p> <p>In der Regel geben Fördergeber zur dauerhaften Sicherung der Maßnahmen eine Mindestausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil ja sogar vor. Es ist nach der Entwurfssfassung nicht erkennbar was, nach §39 definitiv als GLB anzusehen ist. Dementsprechend ist es nicht möglich, zu erkennen, wann ein Vorhaben verboten ist und eine Genehmigung eines Vorhabens in/an einem GLB zu beantragen. Im vorliegendem Entwurf des LP Dahlem ist nur 1 GLB ausgewiesen. Es ist nicht vorstellbar, das nur 1 GLB im Abgrenzungsbereich des LP Dahlem unter die im §39 gefassten und gemeinten Elemente fällt.</p>	<p>Große Teile des Plangebietes sind über NSG- oder LSG-Festsetzungen geschützt. Zusätzlich sind zahlreiche Strukturen (Hecken) nachrichtlich dargestellt (§ 39 LNatSchG NRW). Hierbei handelt es sich um bereits gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Gemäß § 39 Abs. 1 S. 3 LNatSchG NRW ist eine besondere Ausweisung nicht erforderlich.</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p>
--	--	--

LP "Dahlem", - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

<p>Auch wenn es sehr arbeitsaufwendig ist, sehen die Naturschutzverbände die Notwendigkeit hier nachzuarbeiten und entsprechend zu ergänzen.</p> <p>→ Eine ausreichende Darstellung von Kompensationsflächen</p> <p>→ Eine ausreichende Darstellung und Bewertung von Dauergrünlandflächen. Hierzu muss eine aktuelle Kartierung und Datenaufnahme (auch im Sinne einer Beweissicherung) angestrebt werden.</p> <p>→ Ausreichende Darstellung von Geschützten Biotopen nach § 42 LNatSchG NRW – Gesetzlich geschützte Biotope (zu § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes). (Die Erfassung bzw. Einarbeitung von Vertragsnaturschutzflächen können ein wichtiger Hinweis auf das Vorhandensein von Geschützten Biotopen nach § 42 LNatSchG NRW sein.)</p> <p>→ Aufnahme von hochwertigen Ackerrandstreifen in die Darstellung. Der Kreis Euskirchen ist innerhalb NRW, der Kreis mit den meisten Ackerrandstreifen und hat hier einige bemerkenswerte Funde an Ackerwildkrautarten aufzuweisen.</p>	<p>Soweit bekannt, sind die angesprochenen Bereiche (mit Ausnahme der Ackerrandstreifen) in den Festsetzungskarten oder Anlagekarten nachrichtlich dargestellt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Insofern stellt sich die Frage, ob bei der Umsetzung der LP-Anpassung/Änderung nicht noch andere Planungen wie der Regionalplan oder die zurzeit zu erstellenden Maßnahmenkonzepte (MaKo) für Natura2000 Gebiete in sinnvoller Weise integriert werden müssen. Das Vorhaben zur Aktualisierung und Harmonisierung der Landschaftsplanung im Kreis Euskirchen läuft schon sehr lange (über 10 Jahre): Im Hinblick darauf macht es Sinn, auch diese, absehbar fertiggestellten Fachplanungen, mit aufzunehmen.</p>	<p>Wald-MAKO und vorhandene Pflege- und Entwicklungspläne sind für die Naturschutzgebiete vorgesehen und für die FFH-Gebiete bereits erstellt (Offenland).</p>	<p>Der Anregung wird weitgehend gefolgt.</p>

LP "Dahlem", - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

<p>Zu Beginn des Landschaftsplanes Dahlem werden die Entwicklungsziele der Landschaftsplanung dargestellt und darauf hingewiesen, dass sie „nur“ behördenverbindlich sind und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu beachten sind, sich aber bei fachplanerischer Abwägung aller Belange durchaus Abweichungen ergeben können. Umso mehr verwundert es, dass der Kreis Euskirchen sich angesichts der drängenden Notwendigkeiten bei Fragen des Bodenschutzes, des Arten- und Biotopschutzes nicht dazu durchringen konnte, die bestehenden Naturschutzgebiete zu arrondieren und weiter zu entwickeln, Pufferflächen zu FFH-Gebieten zu schaffen und weitere Naturdenkmäler sowie Geschützte Landschaftsbestandteile auszuweisen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass der Verlust an Feldvögeln, insbesondere Bodenbrütern wie Wiesenpieper, Feld und Heidelerche u. a. erheblich ist und durch den Strukturwandel innerhalb der Landwirtschaft und den damit verbundenen höheren Arbeitsbreiten von Maschinen, der steigenden Düngung und des Pflanzenschutzmitteleinsatzes weiter steigen wird.</p>	<p>Im Rahmen der Landschaftsplanung sind alle Möglichkeiten ausgeschöpft worden Natur- und Landschaft umfassend zu erhalten und zu entwickeln. Im Rahmen der Umsetzung lassen sich insbesondere die angesprochenen Pufferflächen zu den FFH-Gebieten durch Vertragsnaturschutzmaßnahmen mit den Eigentümer*innen und Nutzer*innen vereinbaren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Letztendlich sehen wir durch die, im Entwurf vorgesehenen Regelungen zu Verboten, Unberührtheiten und Ausnahmen als Aushebelung, der im Landschaftsgesetz vorgesehenen und gewollten Beteiligungsrechte in Gefahr! Zusammenfassend erfüllt der vorliegende Vorentwurf für die Naturschutzverbände im Kreis Euskirchen nicht die Erwartungen an eine zukunftsweisende, die Beteiligungsrechte ausreichend berücksichtigende Landschaftsplanung.</p>	<p>Verbote, Unberührtheiten und Ausnahmen wurden im Rahmen der Überarbeitung umfassend geändert. Insbesondere die Ausnahmetatbestände wurden hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer inhaltlichen Bestimmtheit für alle Schutzgebietsfestsetzungen konkretisiert.</p> <p>Befreiungen werden nur noch atypischen Fällen vorbehalten sein.</p> <p>Die Beteiligungsrechte werden hierdurch nicht eingeschränkt, der Naturschutzbeirat bleibt in allen wichtigen Entscheidungen eingebunden.</p>	<p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden.</p>

LP "Dahlem", - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

<p>Zu den NATURA 2000-Gebieten</p> <p>Angesichts des schlechten Erhaltungszustandes zahlreicher Schutzgüter der FFH-Richtlinie hat die Europäische Kommission bereits im Frühjahr 2015 die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens (Nr. 2014-2262) gegen Deutschland veranlasst, um die Festlegung der notwendigen Erhaltungsmaßnahmen für alle ausgewiesenen Schutzgebiete zu erreichen. Im Januar 2019 folgte ein Aufforderungsschreiben der Europäischen Kommission, in welchem die EU-Kommission fordert, dass die Unterschutzstellungen, also auch die Schutzgebietsausweisungen der Landschaftspläne die Erhaltungsziele so detailliert festlegen, dass die Flächengröße der FFHLebensraumtypen exakt festgelegt wird. Die Schutzgebietsausweisungen sollen demnach eine Meßbarkeit der Erhaltungsmaßnahmen ermöglichen, also die Kontrollmöglichkeit, dass die nötigen Erhaltungsziele durch entsprechende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erreicht werden.</p> <p>Aus Sicht der Naturschutzverbände sollten die Landschaftsplanentwürfe diesen Ansatz der EU-Kommission aufgreifen und umsetzen. Denn es steht ist mittelfristig die Verurteilung Deutschlands durch den EuGH zu erwarten. Deswegen wäre eine vorausschauende Umsetzung der Forderungen der EU-Kommission sinnvoll. Die Neubearbeitung der Landschaftspläne ist hierfür eine hervorragende Chance, die ergriffen werden sollte.</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Zu den vorgesehenen Ge- und Verboten sowie Ausnahmeregelungen allgemein:</p> <p>Die für die verschiedenen Schutzgebietskategorien vorgesehenen Verbote werden durch umfangreiche Unberührtheitsklauseln soweit eingeschränkt, dass dies mit einer nachhaltigen Unterschutzstellung unverträglich ist. In der Folge wird nicht nur eine Wiederherstellung und Verbesserung der Schutzgebiete beeinträchtigt, sondern eine schleichende Verschlechterung gefördert.</p>	<p>Im vorliegenden Entwurf wurden sowohl die Verbote als auch die Unberührtheiten, Rückausnahmen und Ausnahmen umfassend neu bearbeitet, so dass die befürchtete schleichende Verschlechterung nicht eintreten sollte.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

LP "Dahlem", - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

<p>Dieser Effekt wird maßgeblich bestärkt durch die beabsichtigte Festsetzung zahlreicher allgemeiner Ausnahmeverbhalte von den für die jeweiligen Schutzgebietskategorien festzusetzenden Verbote. Insbesondere die zu den Verbotsfestsetzungen für Naturschutzgebiete vorgesehenen Ausnahmeverbhalte, aber auch entsprechende Regelungen für Landschaftsschutzgebiete und die weiteren Schutzgebietskategorien, widersprechen dabei vielfach den gesetzlichen Anforderungen des BNatSchG sowie des LNatSchG, weil sie das für die jeweilige Schutzkategorie vorgegebene Regel-Ausnahme-Verhältnis missachten und es ihnen zudem wegen unzureichender Festlegung zu Art und Umfang an der erforderlichen Bestimmtheit mangelt.</p>	<p>Der Kreis Euskirchen ist nicht an einer Aufweichung der Naturschutzvorgaben für Schutzgebiete und -objekte interessiert. Im Gegenteil sollen die geschützten Bestandteile von Natur und Landschaft weiterhin geschützt und nachhaltig entwickelt werden im Sinne des Erhaltes der Biodiversität.</p> <p>Verbote, Unberührtheiten, Rückausnahmen und Ausnahmen wurden im Rahmen der Überarbeitung umfassend geändert. Insbesondere die Ausnahmetatbestände wurden hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer inhaltlichen Bestimmtheit konkretisiert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Ausnahmeverbhalte können zur Gewährleistung der Einzelfallgerechtigkeit sowie der Beachtung des Übermaßverbots punktuelle Abweichungen von den planerischen Festsetzungen, hier der Verbote der besonderen Schutzgebiete des Landschaftsplans, ermöglichen. Sie dürfen jedoch nicht soweit reichen, dass sie die eigentliche planerische Festsetzung in Frage stellen oder gar in ihr Gegenteil verkehren.</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

LP "Dahlem", - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

<p>Insbesondere für die Schutzkategorie des Naturschutzgebietes bedeutet dies, dass der Grundsatz des absoluten Veränderungsverbots gemäß § 23 Abs. 2 Satz1 BNatSchG bei der Gestaltung von Ausnahmeverhalten zwingend zu beachten ist. Dieser Anforderung werden die beabsichtigten Ausnahmemöglichkeiten zu den für Naturschutzgebiete festzusetzenden Verboten offensichtlich nicht gerecht. So ermöglichen die Ausnahmeverhalte umfangreiche (Neu-)Bauvorhaben, wobei die in den jeweiligen Ausnahmeregelungen enthaltenen Voraussetzungen kaum über die Anforderungen zum Schutz der Belange von Natur und Landschaft hinausgehen, die nach § 35 BauGB für bauliche Nutzungen im Außenbereich ohnehin zu beachten sind. Hinzu kommen zahlreiche weitere Ausnahmemöglichkeiten für Nutzungen, die mit dem absoluten Veränderungsverbot sowie dem Störungsverbot in Naturschutzgebieten nicht vereinbar sind. Im Ergebnis führen diese Ausnahmeverhalte dazu, dass der Grundsatz des absoluten Veränderungsverbots aufgeben und den festgesetzten Naturschutzgebieten kaum ein über den Schutzstatus eines Landschaftsschutzgebiets hinausgehender Schutz zukommen wird. Dass diesem Konzept ein grundlegendes Missverständnis der rechtlichen Rahmenbedingungen zugrunde liegt, verdeutlicht auch die Formulierung, nach der die Genehmigung einer Ausnahme unter Beachtung des besonderen Schutzzwecks und des Charakters des Gebiets erteilt werden kann. Hier wird also auch begrifflich auf das Schutzregime für Landschaftsschutzgebiete (vgl. § 26 Abs. 2 BNatSchG) und nicht auf die strengeren Anforderungen an Naturschutzgebiete abgestellt.</p>	<p>Verbote, Unberührtheiten und Ausnahmen wurden im Rahmen der Überarbeitung umfassend geändert. Insbesondere die Ausnahmetatbestände wurden hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer inhaltlichen Bestimmtheit für alle Schutzgebietsfestsetzungen konkretisiert. Mit der Formulierung von Ausnahmen für typische Fallgestaltungen wird der Satzungsgeber nur den rechtlichen Anforderungen gerecht. Es erfolgt in jedem Fall eine naturschutzfachliche Abwägung.</p> <p>Die Textpassage wurde geändert bzw. gestrichen. Im LP- Entwurf 2.1.0 heißt es hierzu: Die Untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen. Die Ausnahmen können auch für Vorhaben erteilt werden, die gebietsspezifischen Verboten unterliegen. Im Erläuterungsteil heißt es hierzu: Die Ausnahme ist zu versagen, sofern das beantragte Vorhaben auch unter Berücksichtigung möglicher Auflagen oder Bedingungen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist.</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Der Anregung wird weitgehend gefolgt.</p>
--	---	--

LP "Dahlem", - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

<p>Die vorgesehenen Ausnahmeverhalten entsprechen zudem vielfach nicht den Anforderungen des § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW, wonach ein wirksamer Ausnahmeverbehalt voraussetzt, dass die zulässigen Ausnahmen nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sein müssen.</p> <p>So enthält der Entwurf beispielsweise einen Katalog von 22 allgemeinen Ausnahmeverhalten von den Geboten für die Naturschutzgebiete, die zumeist nicht einmal im Ansatz Angaben zum zulässigen Umfang einer Ausnahme machen. Darüber hinaus ist dieser umfangreiche Katalog von Ausnahmeverhalten nicht einmal als abschließende Festsetzung beabsichtigt, sondern als eine Auflistung von Regelbeispielen ausgestaltet. Denn Ziffer 22 des Katalogs der Ausnahmeverhalte sieht auch Ausnahmen für Maßnahmen vor, die den unter Ziffer 1 bis 21 des Katalogs genannten Fallgestaltungen nach Art, Umfang und Auswirkungen auf Natur- und Landschaft vergleichbar sind. Damit fehlt es, neben der mangelnden Bestimmtheit einzelner Regelungen des Katalogs, insgesamt an der erforderlichen ausdrücklichen Festsetzung der Art der zulässigen Ausnahmen.</p>	<p>s.o.</p> <p>Verbote, Unberührtheiten und Ausnahmen wurden im Rahmen der Überarbeitung umfassend geändert. Insbesondere die Ausnahmetatbestände wurden hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer inhaltlichen Bestimmtheit für alle Schutzgebietsfestsetzungen konkretisiert.</p>	<p>Der Anregung wird weitgehend gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird weitgehend gefolgt.</p>
<p>Gleiches gilt auch für die Bestimmung des zulässigen Umfangs der Ausnahmen. Die für die gesetzlich geforderte ausdrückliche Festlegung des Umfangs möglicher Ausnahmen erforderliche Quantifizierung etwa bezüglich der Größe zulässiger Vorhaben oder der in Anspruch genommenen Fläche fehlt in dem hier beispielhaft herangezogenen Katalog von Ausnahmeverhalten im für Naturschutzgebiete fast durchgehend.</p>	<p>Verbote, Unberührtheiten und Ausnahmen wurden im Rahmen der Überarbeitung umfassend geändert. Insbesondere die Ausnahmetatbestände wurden hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer inhaltlichen Bestimmtheit für alle Schutzgebietsfestsetzungen konkretisiert.</p>	<p>Der Anregung wird weitgehend gefolgt.</p>
<p>Die vorstehend beschriebenen rechtlichen Mängel (unzureichende Beachtung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses; mangelnde Bestimmtheit der Ausnahmeverhalte) gelten unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Anforderungen dieser Schutzgebietskategorie grundsätzlich auch für die vorgesehenen Ausnahmeverhalte für Landschaftsschutzgebiete sowie die weiteren Schutzgebietskategorien.</p>	<p>Verbote, Unberührtheiten, Rückausnahmen und Ausnahmen wurden im Rahmen der Überarbeitung umfassend geändert. Insbesondere die Ausnahmetatbestände wurden hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer inhaltlichen Bestimmtheit konkretisiert.</p>	<p>Der Anregung wird weitgehend gefolgt.</p>

LP "Dahlem", - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

<p>Eine – im Hinblick auf die Förderung des ehrenamtlichen Naturschutzes allerdings erhebliche – Nebenfolge der beschriebenen Mängel der Landschaftsplanung ist, dass die gesetzlichen Mitwirkungsrechte des Beirats bei der Unteren Naturschutzbehörden und der Beteiligungsrechte der Naturschutzverbände weitgehend beschnitten werden.</p>	<p>Es gibt rechtliche Vorgaben entsprechende Ausnahmen zu definieren. Typische Fälle müssen hiermit abgebildet werden. Befreiungen sind nur noch für atypische Fälle im Einzelfall auszusprechen. Die Beteiligungsrechte werden hierdurch nicht eingeschränkt, der Naturschutzbeirat bleibt in allen wichtigen Entscheidungen eingebunden.</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p>
<p>Konkrete Angaben zum Vorentwurf Zu Kap. 2.0 Besonders geschützten Teilen von Natur- und Landschaft I. Kapitel 2.1 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG): Unter den einführenden Erläuterungen unter 2.1 des LP-Entwurfs sollten auch die strafrechtlichen Regelungen des § 329 Strafgesetzbuch erwähnt werden.</p>	<p>Der § 329 des Strafgesetzbuches findet im LP keine Erwähnung. Die Satzung begründet sich über das BNatSchG und das LNatSchG NRW.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
<p>1.) Zu den Verboten:</p>		
<p>Das Verbot Nr. 5 (Fahrzeuge abstellen etc.) sollte geändert werden. Der Verbots-Text könnte missverstanden werden - dahingehend, dass es erlaubt sein könnte, Fahrzeuge auf den befestigten Flächen im NSG zu warten, zu reparieren oder zu reinigen. Das Verbot sollte dementsprechend umformuliert werden. Die Naturschutzverbände schlagen für das Verbot folgenden Text vor: „außerhalb der für den öffentlichen Verkehr vorgesehenen Straßen, Fahrwegen, Park- bzw. Stellplätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren, diese abzustellen, Fahrzeuge aller Art im Naturschutzgebiet zu waschen, zu reparieren oder zu warten und außerhalb der Straßen, Fahrwegen, Park- bzw. Stellplätzen mit Fahrzeugen aller Art (dies schließt auch Fahrräder, Behinderten-Fahrgeräte, etc. ein) zu fahren;“ Dieser Verbotstext würde Kraftfahrzeugen des normalen Verkehrs das Fahren nur auf eigentlichen Straßen gestatten, aber Fahrrädern etc. das Fahren auf den Feld- und Forstwegen in den Schutzgebieten erlauben, allerdings Querfeldein-Fahrten auch für Fahrräder etc. verbieten. Dies sollte jedenfalls in NSGen das Gewollte sein.</p>	<p>Ein Befahren von Flächen ist bereits in Verbot Nr. 4 enthalten. Die Formulierung des Verbotes besteht bereits seit Satzungsbeginn 2006 und es sind keine Fälle bekannt, in denen dies zu einem Missverständnis geführt hat. Im Rahmen der Überarbeitung wurde das Verbot präzisiert.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

LP "Dahlem", - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

<p>Das Verbot Nr. 14 (Pfade kennzeichnen) sollte näher bestimmt werden. Verbot Nr. 14 betrifft Handlungen, die bereits auch durch Verbot Nr. 3 abgedeckt sein können. Es wird vorgeschlagen, dass Verbot umzugestalten. Hierzu wird folgender Text vorgeschlagen:</p> <p>„Pfade anzulegen oder Hinweisschilder, Markierungen oder Wege-Kennzeichnung für solche Pfade anzubringen.</p> <p>Unberührt bleibt die Markierung von Wander-, Rad- und Reit-Wegen auf bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Wegen“</p> <p>Ausnahmen von diesem Pfad-Markierungs-Verbot sollten im NSG nur für diejenigen Pfade gelten, die in einem naturschutzfachlichen Konzept, insbesondere einem MAKO, herausgearbeitet wurden, um die Bevölkerung und Erholungssuchenden das Schutzgebiet für Umweltbildungszwecke näherzubringen, ohne die empfindlichen Schutzgegenstände zu belasten.</p> <p>Gegen eine entsprechende Ausnahme bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Das Verbot wurde neu gefasst: Pfade anzulegen, zu ändern oder besonders zu kennzeichnen, z. B. als Wanderwege oder sonstige Wege. Die Ausnahme findet sich in Nr. 23 wieder. Die Entscheidung erfolgt nach fachlicher Abwägung unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p>
---	--	--

LP "Dahlem", - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

<p>Hinter Verbot Nr. 28 sollten die folgenden zusätzlichen Verbote eingefügt werden, die sich – wie die Verbote Nr. 27 und 28 auf Grünland-Bereiche in den NSGen beziehen:</p> <p>Vegetationskundlich bedeutsames Grünland im Sinne des Erlasses dem NRW-Umweltministeriums vom 24.04.2015 „Sicherung der Qualität wertvoller Grünlandflächen in Naturschutzgebieten“ sollte in den Festsetzungskarten flächenscharf dargestellt werden (siehe Buchstabe a. des Erlasses). Für diesen besonders gefährdeten Lebensraumtyp sollten zusätzliche Verbotregelungen getroffen werden nach dem Vorschlag des oben genannten Erlasses (hierzu siehe unten).</p> <p>Dieser Erlass ersucht die Kreise als Träger der Landschaftsplanung um die Festsetzung der folgenden Verbote für vegetationskundlich bedeutsames Grünland. Die Naturschutzverbände schließen sich dem an und verweisen dabei auf die im Erlass genannten begründenden Argumente. Angesichts des landesweiten Schwindens des vegetationskundlich bedeutsamen Grünlands ist es für faktisch unerlässlich, dass die vorhandenen Restflächen effektiv geschützt werden, damit sie ihren ökologischen Wert erhalten und steigern können, aber insbesondere auch um als Quellpopulation für den dringend nötigen flächigen Ausbau dieses sehr bedrohten und für Artenvielfalt und Landschaftserleben so bedeutenden Lebensraums dienen zu können.</p> <p>Hierfür besteht ein breiter Konsens z.B. auch mit den Landwirtschaftsverbänden (siehe Rahmenvereinbarung zwischen Westfälisch-Lippischem Landwirtschaftsverband e.V. (WLV), Rheinischem Landwirtschafts-Verband e.V. (RLV), Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (LWK NRW) und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) vom Oktober 2014. Darin enthalten sind zum Grünlandschutz etliche Maßnahmen; der oben genannte Erlass basiert auf dieser Rahmenvereinbarung. Daher und wegen des anhaltenden extrem bedrohlichen Rückgangs solcher Grünland-Biotope ist es zwingenderforderlich, dass dessen Vorgaben im vorliegenden Landschaftsplan umgesetzt werden.</p> <p>Konkret sollten folgende zusätzliche Verbote für das vegetationskundlich bedeutsame Grünland in den Verbotskatalog aufgenommen werden:</p>	<p>Das vegetationskundlich bedeutsame Grünland wird in den Anlagekarten dargestellt.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--

LP "Dahlem", - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

<p>- Verbot des Pflegeumbruchs vegetationskundlich wertvollen Grünlands (Buchstabe c des Erlasses). Der Beirat geht davon aus, dass das Verbot Nr. 24 der LP-Entwürfe keine Pflege-Umbrüche (d.h. das Umbrechen der bisherigen Grünland-Vegetationsdecke und umgehendes Nachsäen mit Grünland-Saatgut) umfasst. Solche Pflege-Umbrüche sind aber eine gewaltige Bedrohung für das ökologisch wirksame und wertvolle Grünland, weil artenreiche und mit regional bodenständigen Pflanzen bewachsene Grünlandfläche durch Pflegeumbrüche regelmäßig in extrem artenarme und mit Zucht-Sorten bewachsene Grünlandflächen ohne ökologischen Wert umgewandelt werden. Pflegeumbrüche sollten daher untersagt werden.</p>	<p>Wurde in das Verbot Nr. 29 aufgenommen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und in der aufgeführten textlichen Festsetzung ergänzt.</p>
<p>- Verbot einer mehr als 2-maligen jährlichen Mahd des vegetationskundlich wertvollen Grünlands (Buchstabe d des Erlasses). Das Verbot Nr. 27 der LP-Entwürfe flankiert diesen Ansatz und wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings sollte – um die klassische Nutzung zweischüriger Wiesen und deren hohen ökologischen Wert zu sichern, das Verbot nach Vorschlag des Erlasses hinzukommen.</p>	<p>Ein bedeutender Anteil des vegetationskundlich wertvollen Grünlandes ist bereits über den Vertragsnaturschutz gesichert. Eine mehr als 2-malige Mahd pro Jahr wird hier ohnehin nicht praktiziert.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

LP "Dahlem", - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

<p>- - Verbot der Nachsaat auf vegetationskundlich wertvollen Grünlandflächen (Buchstabe e des Erlasses).</p> <p>Der oben genannte Erlass schlägt zudem folgende Verbote für alle Grünland-Flächen in NSG vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbot des Grünlandumbruchs (Buchstabe b des Erlasses). Dies ist bereits mit dem Verbot Nr. 19 24 umgesetzt; die Naturschutzverbände begrüßen dies ausdrücklich. - Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln (Buchstabe f des Erlasses). Dies ist an sich bereits mit dem Verbot Nr. 19 umgesetzt; die Naturschutzverbände begrüßen die eigentliche Verbotregelung Nr. 19 auch ausdrücklich. Allerdings wird durch den Nachtrag zur Unberührtheitsklausel 1 dieses Verbot in für Laien nahezu unverständlicher Form aufgehoben. Faktisch bleibt mit der in den LP-Entwürfen enthaltenen Regelung die Pestizidanwendung erlaubt. Dass dies mit einem Verbot, dann einer grundsätzlichen Unberührtheit, dann mit einer Rückausnahme zugunsten des Verbots Nr. 19 und letztlich wiederum einer Rückausnahme zugunsten der Pestizidanwendung in bisheriger Art und Umfang (was die Kreisverwaltung überhaupt nicht kontrollieren und nachvollziehen kann) geregelt wird, entsetzt die Naturschutzbehörden, die dieses Vorgehen als Täuschung der Öffentlichkeit und Aufsichtsbehörden ansehen. 	<p>Wurde in das Verbot Nr. 29 aufgenommen.</p> <p>Die Unberührtheitsklausel Nr. 1 wurde insofern angepasst, dass die Verwendung von PSM lediglich auf Ackerflächen weiterhin unberührt ist. Eine Ausbringung auf Grünlandflächen bleibt strikt untersagt. Ackerflächen sind in den NSG eher eine Ausnahme mit einem geringen Flächenanteil.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und in der aufgeführten textlichen Festsetzung ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt und in der aufgeführten textlichen Festsetzung ergänzt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Verbot der nächtlichen Bewirtschaftung von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vom 1.3. bis zum 15. Juli (Buchstabe g des Erlasses) und - Verbot von Schleppen und Walzen nach dem 15.3. (Buchstabe h des Erlasses), wenn Grünland-Brutvogelarten betroffen sind. <p>Die Naturschutzbehörden halten die Umsetzung dieser Verbote für die NSGe im Bereich des LPs für dringend angezeigt.</p>	<p>Das Verbot der nächtlichen Bewirtschaftung zwischen dem 1. März bis zum 15. Juli wurde gebietsspezifisch aufgenommen.</p> <p>Witterungsbedingt soll an dem Abschleppverbot vom 01. Mai – 30. Juni festgehalten werden. In der Praxis hat sich diese Regelung bewährt. Im Vertragsnaturschutz gilt regelmäßig 01.04. bis 30.06.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
<p>Zu den Unberührtheitsregelungen</p>		
<p>In den Katalog der Rückausnahmen der Unberührtheitsregelung Nr. 1 (Landwirtschaft) sollten die oben vorgeschlagenen landwirtschaftlichen Verbote aufgenommen werden.</p>	<p>Gebietsspezifische Verbote sind von der Unberührtheit nicht umfasst.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p>

LP "Dahlem", - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

<p>Gegen den Nachtrag zur Unberührtheitsklausel 1 zum Umbruch im Rahmen von Flächenstilllegungsprogrammen bestehen Bedenken. Es ist unklar, um welche Programme es sich dabei handeln könnte und ob solche Programme in den LP-Planbereichen überhaupt gegriffen haben. Derartige Verpflichtungen rechtlicher Art sind den Naturschutzverbänden unbekannt. Diese Nachtrags-Unberührtheitsklausel sollte gestrichen werden.</p> <p>Der Nachtrag zur Unberührtheitsklausel 1 zum Pestizideinsatz wird von den Naturschutzverbänden als faktisch völliger Verzicht auf die Durchsetzung des Pestizidverbots eingeschätzt. Denn die Kreisverwaltung verfügt über keine Fakten, um einem Landwirt nachzuweisen, dass er bisher weniger oder kein Pestizid eingesetzt hat. Also ist das ganze Verbot als Null-Nummer angelegt, dessen Durchsetzung nie beabsichtigt war. Dass es auch keinen vernünftigen Grund gibt Pestizide im Grünland, und darum handelt es sich bei den Grünlandflächen in den NSGen ja, einzusetzen, kommt hinzu. Es ist kein ein Schädling (pflanzlich, tierisch oder eine Pilzart) bekannt, der im Grünland irgendwelche Schäden anrichten würde, die ökonomisch sinnvoll mit Pestiziden zu bekämpfen wären. Es gibt zwar Schäden durch Jakobskreuzkraut bei der Heu-Gewinnung für Pferde, aber ein Bekämpfung des Jakobkreuzkrautes mit Herbiziden würde wesentlich mehr wirtschaftliche Schäden verursachen, als die bewährte mechanische Bekämpfung, wäre also aus ökonomischer Sicht nicht sinnvoll. Dennoch würden gegen die Bekämpfung von einzeln auftretenden Problem-Schadkräutern im Zuge einer Ausnahme-Option nach vor-Ort-Prüfung durch die UNB keine Bedenken bestehen.</p> <p>Die Nachtrags-Unberührtheitsklausel erlaubt de facto aber jeden Pestizideinsatz – letztlich weil die Kreisverwaltung keine Kenntnis über die Pestizid-Anwendung in der nahen Vergangenheit hat. Die Naturschutzverbände gehen dabei davon aus, dass es in den LP-Planbereichen kaum je Pestizidanwendung in den Grünlandflächen der NSGe gegeben hat. Schon weil es eben an entsprechend wirtschaftlich sinnvoll zu bekämpfenden Schädlingen fehlt.</p>	<p>Die Unberührtheitsklausel stellt sicher, dass kein enteignungsgleicher Eingriff erfolgt. Die für das Naturschutzgebiet essentiellen Verbote bleiben hiervon wiederum ausgenommen, so dass der Status des NSG gesichert wird und keine Verschlechterung eintreten kann. Im Übrigen wird auf § 30 Abs. 5 BNatSchG verwiesen.</p> <p>Der Pestizideinsatz ist über die Rückausnahme, wie bereits geschildert, von der Unberührtheitsklausel ausgenommen. Eine Ausbringung auf Grünlandflächen bleibt strikt untersagt. Ackerflächen sind in den NSG eher eine Ausnahme mit einem geringen Flächenanteil.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt</p>
<p>Umso unverständlicher ist die komplizierte und verdeckte Selbstbeschränkung der Kreisverwaltung in den LP-Entwürfen bei diesem Verbot!</p>		

LP "Dahlem", - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

<p>Gegen die Nachtrags-Klausel zur Unberührtheitsklausel 2 (Forstwirtschaft) zum vorbeugenden Waldschutz und zum Schutz gepolterten Holzes bestehen Bedenken. Das Fichten-Sterben während der Jahre 2018, 2019 und 2020 hat gezeigt, dass der „vorbeugende Waldschutz“ in Form von Insektiziden vollständig gescheitert ist. Gleiches gilt für den „Schutz“ gepolterten Holzes mit Pestizid-Fallen, flächiger Behandlung etc. Solche Maßnahmen können offenbar die Borkenkäfer in keiner Weise beschränken, schädigen aber die anderen Insekten in den NSGen empfindlich. Die Fachleute des Landesbetriebs Wald und Holz widersprechen dem nicht! Denn ausschlaggebend für die Waldschäden der letzten Jahre sind nicht auftretende Forst-Schädlinge, sondern letztlich der Klimawandel. Daher sollte dieser Nachtrag zur Unberührtheitsklausel gestrichen werden. Seine Anwendung würde für die Forstwirtschaft keinen Nutzen bringen, aber die Wald-Ökosysteme mit der Vergiftung aller Wald-Insekten schwer schädigen. In NSGen ist das nicht verantwortbar.</p> <p>Die Naturschutzverbände gehen davon aus, dass diese Klausel keine Nass-Lagerplätze für Fichten-Stammholz abdecken soll. Nasslagerplätze führen zu einer völligen Veränderung der Boden- und Vegetations-Verhältnisse und sind in NSGen keinesfalls tragbar. Nasslagerplätze sollten daher nur außerhalb der NSGe zugelassen werden.</p>	<p>Entsprechende Maßnahmen erfordern immer das Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde. Dies erfolgt unter besonderer Berücksichtigung des jeweiligen Schutzzweckes.</p> <p>Nasslagerplätze können im Einzelfall auch in NSGs zugelassen werden. Dies erfolgt unter besonderer Berücksichtigung des jeweiligen Schutzzweckes.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p>
<p>Gegen die Nachtrags-Klausel zur Düngung von Wildäckern zur Unberührtheitsklausel 4 (Jagd) bestehen Bedenken. Diese Klausel ist in NSG völlig sachfremd. Vernünftigerweise ist kein Fall denkbar, in dem ein fachkundiger Managementplan eine Düngung eines Wildackers in einem NSG vorsehen könnte. Diese Regelung ist offenkundig sachfremd und sollte ersatzlos gestrichen werden.</p>	<p>Diese Unberührtheit bezieht (Nr. 4) sich nur auf die ordnungsgemäße Jagdausübung und nur auf Wildwiesen. Durch die Düngung werden die Wiesen für das Wild attraktiver und dadurch z.B. Anpflanzungen geschützt. Da nur die stickstofffreie Düngung zulässig ist, erfolgt kein zusätzlicher Stickstoffeintrag.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p>

LP "Dahlem", - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

<p>Gegen die Erläuterungen zur Unberührtheitsklausel 14 (Drainage-Gebiete) bestehen Bedenken. Diese Regelung würde den Neubau von Drainagen erlauben, die unwirksame vorher vorhandene Drainagen ersetzen sollen. Das kann im 3. Trockenjahr in Folge weder aus ökologischer Sicht, noch aus ökonomischer Sicht der Landwirtschaft gewollt sein. Auch die Landwirtschaft ist bestrebt, das Niederschlagswasser möglichst lange in der Fläche zu halten. Diese Regelung sollte entsprechend umgestaltet werden.</p>	<p>Die Erläuterung des LP erklärt die Zweckmäßigkeit der Unberührtheit:</p> <p>Instandhaltungsmaßnahmen bedürfen einer wirtschaftlichen Grundlage, d.h. im Einzelfall wird die Notwendigkeit geprüft. Sollte der Grund für eine Drainage entfallen sein, wird eine Wiederherstellung unwirtschaftlich und somit nicht weiterverfolgt.</p> <p>Die Erläuterung wurde geändert und um den nachfolgenden Passus ergänzt: Bei der Instandhaltung von Drainagen sind die Vorschriften des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW zu beachten.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p>
<p>Bedenken bestehen gegen die Unberührtheitsklausel Nr. 15 (Traditionsveranstaltungen), wenn unklar ist um welche Veranstaltungen es sich dabei eigentlich handelt. Zunächst muss hinterfragt werden, ob es solche Veranstaltungen überhaupt traditionell (10 bis 20 Jahre lang) in oder an den Naturschutzgebieten gab. Wenn ja, dann könnten genau diese Veranstaltungen in einer speziellen Unberührtheitsklausel ausgenommen werden (soweit sie NSG-verträglich sind), aber nicht alle angeblichen Traditionsveranstaltungen, die vielfach gar nicht traditionell sind.</p> <p>Gerade solche Veranstaltungen sind oft mit großem Lärm, z.T. besonders auch während der Brutzeit und in der Nacht verbunden. Sie sollten im NSG ganz untersagt werden.</p> <p>Falls es langjährige traditionelle Sonderfälle gibt, dann können diese Sonderfälle, die dann ja bereits langjährig bekannt sein sollten, auch als ausdrücklicher Sonderfall geregelt werden.</p>	<p>Aufgrund der Vielzahl von Veranstaltungen (z. B. Pilgereien, Martinszügen) ist dies nicht sachgerecht. Zudem sind solche Traditionsveranstaltungen eben nicht mit einer besonderen Lärmbelästigung verbunden.</p> <p>Die Praxis hat gezeigt, dass die überwiegende Anzahl dieser Veranstaltungen naturschutzfachlich unkritisch sind.</p> <p>In wenigen Einzelfällen (z. B. aus Artenschutzgründen) konnten bisher einvernehmliche Lösungen gefunden werden.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p>

LP "Dahlem", - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

<p>Die Unberührtheitsklausel Nr. 16 (Verbrennen von Schlagabraum) sollte entfallen. Sie kann dazu führen, dass Forstwirte sich über die anderweitigen gültigen Regelungen hinwegsetzen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass Forstwirte überhaupt Material verbrennen müssten. Die Klausel erscheint von der Sache her völlig entbehrlich. Pflanzliches Material sollte – gerade im Wald – stattdessen kompostiert werden. Auch im Kalamitätsfall ist das Verbrennen von Schlagabraum unnötig und empirisch belegt nicht sinnvoll insbesondere nicht zur Borkenkäfer-Bekämpfung (vgl. Praxisleitfaden Fichten-Borkenkäfer, Erkennen – Bekämpfen – Vorbeugen LB Wald und Holz NW).</p> <p>Eine Unberührtheitsklausel ist jedenfalls nicht geboten und auch nicht sinnvoll – schon wegen der zukünftig zunehmenden Gefahr von Flächenbränden und auch zum Schutz der Bevölkerung vor vermeidbarem Feinstaub, der bei solcher Verbrennung in großem Umfang entsteht.</p>	<p>Im Entwurf wurde die Unberührtheit weiter eingeschränkt.</p> <p>Das Verbrennen von Schlagabraum bleibt weiterhin möglich. Dieses muss außerhalb von ökologisch wertvollen Bereichen erfolgen und es bedarf der Zustimmung durch die UNB und im Wald zusätzlich durch den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p>
<p><u>Zu den Ausnahme-Regelungen</u></p>		
<p>Die Naturschutzverbände schlagen vor, dass Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen nur konkret für die einzelnen NSGe getroffen werden. Das hätte den Vorteil, dass für jedes NSG gezielt festgelegt werden kann, welche Ausnahme möglich sein soll. Damit würde sowohl der Charakter des NSGes, als auch seine Schutz-Empfindlichkeit und seine Schutzziele genau Berücksichtigung finden können bei der Festlegung des Ausnahme-Regimes.</p> <p>Hingegen sollte von allgemeinen Ausnahmen Abstand genommen werden, weil solche Ausnahme-Regelungen zu unkonkret und pauschal sind.</p>	<p>Dies ist durch die Auflistung der geltenden Ausnahmen in den jeweiligen Naturschutzgebieten erfolgt.</p> <p>Ohnehin handelt es sich immer um eine Einzelfallprüfung.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>Darüber hinaus machen die Naturschutzverbände folgende Bedenken geltend gemacht:</p>		
<p>Gegen die Ausnahme-Option 1 (baugenehmigungsfreie Gebäude) bestehen Bedenken.</p>		

LP "Dahlem", - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

<ul style="list-style-type: none">• Gebäude nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. c BauO NRW (Gebäude bis zu 4 m Firsthöhe, die nur zum vorübergehenden Schutz von Pflanzen und Tieren bestimmt sind und die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen) sollten nur ausnahme-fähig sein, wenn sie dem Schutz von Weidevieh dienen und gleichzeitig außerhalb von Feucht-Biotopen, Trocken-Biotopen, Streuobstbeständen sowie Brutstätten schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten liegen. Ob diese Bedingungen zutreffen, muss die UNB vor Ort prüfen. Diese Ausnahme-Option steht in Konkurrenz zur Ausnahme-Option Nr. 5. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte die Ausnahme-Option Nr. 1 daher gestrichen werden.	<p>Im Entwurf wurde die Ausnahme um mehrere Aspekte ergänzt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Gebäude bis zu 4 Meter Firsthöhe, die zum vorübergehenden Schutz von Pflanzen und Tieren bestimmt sind und die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen,b) vorübergehend aufgestellte oder genutzte Baustelleneinrichtungen, Gerüste sowie Behelfsbauten, die der Landesverteidigung, dem Katastrophenschutz oder der Unfallhilfe dienenc) die Errichtung von unbefestigten Lagerplätzen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, für die Lagerung von land- oder forstwirtschaftlichen Produkten <p>Eine fachrechtliche Beurteilung, Abwägung seitens der UNB erfolgt immer.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p>
---	---	--

LP "Dahlem", - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

<ul style="list-style-type: none"> Baustelleneinrichtungen einschließlich der Lagerhallen, Schutzhallen und Unterkünfte oder Gerüste (§ 62 Abs. 1 Nr. 13 lit. a und b BauO NRW) haben in den NSGen nichts zu suchen, schon, weil es in den NSGen an legalen Baustellen mangelt. Diese Klausel sollte daher gestrichen werden. Die drei Ausnahmeoptionen (privilegiertes Bauen auf Hofstellen), 3 (privilegiertes Bauen überall) und 4 (sonstige Außenbereichsbau-Vorhaben) würden jedes nach dem BauGB zulässige privilegierte Bauvorhaben sowie darüber hinaus weitere Bauvorhaben des § 35 Abs. 4 BauGB zulassungsfrei machen. Das kann im NSG unmöglich gewollt sein, denn dadurch würde das Bau-Verbot völlig ausgehöhlt. <p>Aus Sicht der Naturschutzverbände sind in Einzelfällen durchaus kleinere und für das NSG unschädliche Baumaßnahmen als Ausnahmeoption denkbar – falls es überhaupt Gebäude in ernsthaftem Umfang in den NSGen der Landschaftspläne gibt - , so etwa für die Bauvorhaben nach § 35 Abs. 4 Nr. 1, 2, 3 u. 4 BauGB oder eine geringfügige Baumaßnahme auf einer landwirtschaftlichen Hofstelle. Dies müsste aber konkret für bestimmte und bekannte Vorhaben festgelegt werden. Hierzu sollte in einem Fachgespräch zwischen Naturschutzverbänden und Kreisverwaltung ein fachlicher Austausch stattfinden.</p> <p>Die Fülle von denkbaren Bauvorhaben, die über die jetzt vorgesehenen Ausnahme-Optionen zugelassen werden könnten, führen aber nach hiesiger Auffassung zur Rechtswidrigkeit der Ausnahmeregelung, weil sie dem BauVerbot de facto widerspricht. Der Vollständigkeit sei erwähnt, dass nach § 35 Abs. 4 Nr. 1, 2, 3 und 4 BauGB gar keine Erweiterung stattfinden darf.</p>	<p>Da kein atypischer Fall muss eine Ausnahmemöglichkeit eröffnet werden. Die Entscheidung hierüber erfolgt nach sorgfältiger Abwägung.</p> <p>Im Übrigen wurden die Ausnahmeregelungen zum Bauverbot überarbeitet. Auf die textlichen Formulierungen wird verwiesen.</p> <p>An den bisherigen Ausnahmen 2 und 4 (jetzt 3 und 6) soll festgehalten werden. Hiermit wird lediglich die Erweiterung von bestehenden baulichen Anlagen ermöglicht mit Einschränkungen. Eine fachrechtliche Beurteilung, Abwägung seitens der UNB erfolgt immer.</p> <p>Die bisherige Ausnahme Nr. 3 wurde ersatzlos gestrichen.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt.</p>
<p>Ausnahme 5 (Tierunterstände) sollte geändert werden. Sie sollten nur ausnahmefähig sein, wenn sie außerhalb von Feucht-Biotopen, Trocken-Biotopen, Streuobstbeständen sowie Brutstätten schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten liegen. Ob diese Bedingungen zutreffen, muss die UNB vor Ort prüfen.</p>	<p>Im Entwurf lautet die Ausnahme: das Errichten max. 4 Meter hoher Tierunterstände mit höchstens drei Wänden in Holzbauweise außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen.</p> <p>Der gesetzliche Biotop- und Artenschutz gilt weiterhin und wird bei der naturschutzfachlichen Prüfung berücksichtigt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

LP "Dahlem", - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

<p>Gegen die Ausnahme 7 (Ruhebänke etc.) bestehen keine grundlegenden Bedenken. Die Anlage von Erholungseinrichtungen in geschützten Biotopen, Feuchtbiotopen und an Stellen, an denen die Anhäufung von Müll zu besorgen ist, sollte in der Ausnahme-Regelung ausgeschlossen werden.</p>	<p>Die Ausnahme wurde im Entwurf weiter konkretisiert. Der gesetzliche Biotop- und Artenschutz gilt weiterhin und wird bei der naturschutzfachlichen Prüfung berücksichtigt.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p>
<p>Gegen die Ausnahme 8 (Straßen etc.) bestehen Bedenken. Diese Ausnahme würde vom Wortlaut her sogar den Straßenneubau ermöglichen. Das kann in den NSGen nicht gewollt sein. In den NSGen sollten zum Schutz vor allem vor störendem Freizeitverkehr und zur Vermeidung von Eingriffen durch den Wegebau keine neuen Wege etc. mehr errichtet werden können. Daher sollte diese Ausnahme gestrichen werden. Auch die Unterhaltung und der Ausbau bereits bestehender Wege kann - je nach Lage, Zeitpunkt, Umgebung, Wahl der Baumaterialien und Bauweise sehr kritisch sein und zu erheblichen Problemen und Beeinträchtigungen des Schutzgebiets führen. Etwa wenn zur Brutzeit gebaut wird oder wenn in einem natürlicherweise kalkarmen Gebiet Kalkschotter zum Wegebau verwendet wird. Im letzteren Fall können angrenzende botanisch wertvolle Bestände (etwa Moore oder Bruchwälder) auf ewig durch den geänderten Bodenwasser-pH-Wert geschädigt werden.</p> <p>Die Naturschutzverbände verwehren sich nicht gegen den verträglichen Ausbau der Wege in NSGen , da wo es nötig ist. Eine Freistellung des Ausbaus über eine allgemeine Ausnahme wird aber abgelehnt. Statt dessen schlagen die Naturschutzverbände eine Ausnahme-Regelung vor, die der UNB eine vorherige Prüfung der vor-Ort-Situation ermöglicht und die zudem Einschränkungen hinsichtlich der Bauzeiten und des Baumaterials beinhaltet. Hierzu wird – als Ausnahme –vorgeschlagen: „bestandsorientierte Umgestaltung von Wegen im bestehenden Wegekörper in der Zeit vom 01.08. bis 15.02. mit bodenkundlich u. ökologisch verträglichem Baumaterial außerhalb geschützter Biotope und bekannter Fortpflanzungs- u. Ruhestätten geschützter Arten“.</p>	<p>Die Ausnahmeregelungen zum Verbot wurde überarbeitet. Eine Ausnahme kann erteilt werden für den Ausbau, die Sanierung und die geringfügige Verbreitung von Verkehrswegen. Ein Straßenneubau ist nicht mehr vorgesehen. Auf die textlichen Formulierungen wird verwiesen.</p> <p>Es erfolgt stets eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung und dem Biotop- und Artenschutz.</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

LP "Dahlem", - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

<p>Gegen Ausnahme 9 (Übungen) bestehen Bedenken. Es ist unverständlich, dass solche Übungen ausgerechnet in den NSGen stattfinden müssen. Solche Übungen können ebenso ausserhalb der Schutzgebiete stattfinden. Es gibt also keinen vernünftigen Grund für eine Ausnahme in den NSGen.</p> <p>Zumindest sollte die Ausnahme konkretisiert werden. Ausnahme-fähig sollten nur Übungen sein, wenn sie außerhalb von Feucht-Biotopen, Trocken-Biotopen, Streuobstbeständen sowie Brutstätten schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten stattfinden.</p>	<p>Im Entwurf wurde auf die besondere örtliche Gegebenheit verwiesen, die seitens des Antragstellers nachzuweisen ist. Sind vergleichbare Strukturen auch außerhalb des NSG zu finden, ist dieses nicht für Übungszwecke zu nutzen.</p> <p>Grundsätzlich muss es z. B. Hilfsorganisationen ermöglicht werden, sich auch vor einem Ernstfall ein Bild vor Ort machen zu können.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p>
<p>Gegen die Ausnahme 10 (Veranstaltungen) bestehen Bedenken, denn hier würden alle möglichen Veranstaltungen zulassungsfähig, die nicht auf einen Veranstaltungsort im NSG angewiesen sind. Die Naturschutzverbände schlagen folgende Regelung vor: „die Durchführung geführter Wanderungen und Exkursionen zur Umweltbildung“</p>	<p>Die Ausnahme wurde textlich neu gefasst.</p> <p>Über die Durchführung von Veranstaltungen entscheidet die Verwaltung nach Einzelfallprüfung und wägt die Schutzgüter differenziert mit Art und Zweck der Veranstaltung und deren Beeinträchtigungsumfang ab, so dass sie diese gebietsspezifisch, jahreszeitlich und auch räumlich bestimmen kann.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p>
<p>Ausnahme 11 (Gewässer) sollte gestrichen werden. Die hier aufgeführten Vorhaben bedürfen der wasserrechtlichen Plangenehmigung und wegen ihrer Lage im NSG sogar regelmäßig der Planfeststellung. Es ist daher schon verwaltungstechnisch (Konzentrationswirkung von Planfeststellung und Plangenehmigung) nicht angezeigt, eine Ausnahmeoption zu kreieren.</p> <p>Auch naturschutzfachlich ist die Ausnahme nicht angezeigt. In Naturschutzgebieten besteht kein Raum für die Vielfalt von Gewässer-Veränderungen und -Ausbauten, die die Ausnahme in ihrer bisherigen Form gestatten würde, den damit sind regelmäßig negative Veränderungen der Schutzgebiete verbunden.</p>	<p>Der Entwurf sieht folgende Formulierung vor: die Anlage, Veränderung oder Beseitigung oberirdischer Gewässer.</p> <p>Da kein atypischer Fall, ist die Formulierung einer Ausnahmeoption angezeigt. Auch hier erfolgt stets eine Einzelfallprüfung, unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p>
<p>Keine Bedenken bestehen gegen eine Ausnahme, die die Renaturierung von Fließgewässern im Sinne der WRRL und die Anlage oder Optimierung von Stillgewässern aufgrund eines naturschutzfachlichen Managementplans gestattet.</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

LP "Dahlem", - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

<p>Ausnahme 12 (Bewässerung, Entwässerung, etc.) sollte gestrichen werden. Sie konterkariert das Verbot Nr. 17 völlig und lässt die Berücksichtigung des Schutzes der NSGe vermissen. In NSGen sind die Beibehaltung des Wasserspiegels, der Bodenfeuchtigkeit bzw. Boden-Trockenheit entscheidende Voraussetzungen für den ökologischen Wert und den Sinn der Unterschutzstellung. Ausnahmen sind hier nicht angezeigt, denn sie würden den Schutzzweck regelmäßig untergraben. Selbst in Einzelfällen besteht kein Raum für eine entsprechende Ausnahme. Die Veränderung des Wasserhaushaltes ist zu Recht untersagt. Dieses Verbot sollte nicht durch Ausnahmen umgangen werden können, denn eine solche Ausnahme würde – selbst im Einzelfall – gegen das Schutzinteresse des NSG verstoßen.</p>	<p>Es bleibt nur die Entnahme von Grundwasser zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung ausgenommen.</p> <p>Das frühere Verbot 17 wurde im aktuellen Entwurf neu gefasst und findet sich in den aktuellen Verboten 20 -22 wieder.</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt.</p>
<p>Ausnahme 13 (Düngung) sollte gestrichen werden. Es konterkariert die Verbote Nr. 18 und 21 und widerspricht dem Schutzinteresse in den NSGen völlig.</p> <p>Da die Ausnahme überhaupt nicht konkretisiert ist, würde sie jedwede Düngung zulassen können. Es ist nicht erkennbar, dass die LP-Entwürfe auch nur irgendein Konzept vorsehen, wie mit dieser Ausnahme umzugehen sein soll. Offenbar ist beabsichtigt, für jeden Einzelfall völlig frei über die Zulassung der Düngung zu entscheiden. Das Verbot wird so faktisch vollkommen entwertet.</p> <p>In Naturschutzgebieten kommt der Sicherung eines nährstoffarmen Zustands große Bedeutung zu. Die Düngung ist dabei regelmäßig kritisch zu sehen und sollte keinesfalls ausgeweitet werden können. Die Ausnahme 13 beabsichtigt aber gerade solche Düngungs-Intensivierungen freizustellen. Dies sollte in keinem Einzelfall zugelassen werden. Daher sollte die Ausnahme 13 ersatzlos gestrichen werden.</p>	<p>Im Entwurf bleibt nur die extensive Erhaltungsdüngung statthaft. Die Erhaltungsdüngung ist insbesondere für Glatthaferwiesen essentiell.</p>	<p>Der Einwendung wird weitgehend gefolgt.</p>
<p>Gegen die Ausnahme 14 (Boden-Auftrag und -Abtrag) besten Bedenken. Zunächst ist nicht ersichtlich, wozu Boden-Auftrag dienen sollte, außer zur Deponierung von überschüssigen Bodenmengen aus der Bauwirtschaft. Eine solche Entsorgung sollte aber rechtskonform nach den abfallrechtlichen Regelungen behandelt werden. Für eine naturschutzrechtliche Ausnahmeoption besteht daher keine Ursache.</p>	<p>Die Ausnahme wird auf einen geringfügigen Auftrag ausschließlich auf Ackerflächen eingeschränkt. Hierbei ist das Relief zu erhalten.</p>	<p>Der Einwendung wird weitgehend gefolgt.</p>

LP "Dahlem", - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

<p>Die Ablagerung von Boden in NSGen kann auch naturschutzfachlich nicht gewollt sein. Sie führt regelmäßig zur Erhöhung des Grundwasserflurabstands und bringt regelmäßig die Gefahr des Eintrags von Schadstoffen in bisher unbelastete Flächen mit sich. Auch dieser Aspekt spricht gegen eine Ausnahme-Option.</p> <p>Zudem ist in der Praxis zu beobachten, dass regelmäßig übelriechende Stoffe z.B. Hähnchenkot oder Rückstände aus der Champignonzucht aufgetragen werden. Diese Stoffe können auch schädliche Stoffe und Krankheitserreger eintragen. Auch aus Gründen des allgemeinen Landschaftsschutzes und zur Sicherung der Erholungsfunktion der Schutzgebiete sollte also keine solche Ausnahme erfolgen.</p> <p>Das gilt entsprechend für den Boden-Abtrag. Diese Ausnahme lässt die Sicherung des Wertes der NSGe vermissen. Da sie zudem völlig unkonkret ist, ist sie aus Sicht des Beirats auch rechtlich unzulässig.</p>		
<p>Gegen die Ausnahme 15 (Leitungen aller Art) bestehen Bedenken. Sie würde den Neubau aller Leitungen in den NSGen ermöglichen. Das steht im Widerspruch zu den Schutz-Interessen der NSGe, denn die Erweiterung von Ver- und Entsorgungsleitungen etc. führt regelmäßig zu großen Eingriffen, die in NSGen nicht gewollt sein können. Dass Leitungen verlegt werden können, ohne dabei Biotope zu schädigen, ist in NSGen nicht zu erwarten. Diese Unberührtheitsklausel sollte daher gestrichen werden.</p> <p>Was die Erneuerung und Instandsetzung bestehender Ver- und Entsorgungs-Infrastruktur angeht, so regelt die allgemeine Unberührtheitsklausel 9 dies bereits. Hiergegen bestehen auch keine Bedenken, aber Erweiterungen oder gar Neubauten sind nach den fachgesetzlich angeordneten Genehmigungsverfahren durchzuführen, wobei in einem Naturschutzgebiet regelmäßig keine Zulassung erfolgen sollte. Für eine spezielle Unberührtheitsregelung ist daher kein Raum ersichtlich.</p>	<p>Die Ausnahme wird weiter eingeschränkt und präzisiert.</p> <p>Es erfolgt immer eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung und des gesetzlichen Biotop- und Artenschutzes.</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt.</p>
<p>Die Ausnahme 16 (Grünlandumwandlung, Grünlandumbruch) verstößt ausdrücklich, was die Umwandlung angeht, gegen das Europarecht und Bundesrecht zur Landwirtschaftsförderung. Sie verstößt zudem ausdrücklich gegen das LNatSchG NRW, das für Grünlandumwandlungen eine Befreiung erforderlich macht. Auch eine Ausnahme für Grünlandumbruch ist in den meist wertvollen Grünlandflächen der NSGe nicht gewollt, da durch den Umbruch der ökologische Wert der Grünlandflächen zerstört wird. Diese Ausnahme sollte daher gestrichen werden.</p>	<p>Die Ausnahme wurde ersatzlos gestrichen.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p>

LP "Dahlem", - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

<p>Die Ausnahme 18 (Waldumwandlung, Erstaufforstung) sollte gestrichen werden. Die Veränderung der WaldOffenland-Struktur widerspricht diametral den Schutzinteressen für NSGe, weil dadurch die Lebensbedingungen für die zu schützende Tier- und Pflanzenwelt sowie die Lebensraumtypen völlig verändert werden. Solche gravierenden Veränderungen des Schutzgegenstandes können nicht ohne Weiteres über eine Ausnahme bewirkt werden.</p> <p>Zudem ist die Ausnahme völlig pauschal, was der Intention des Gesetzgebers widerspricht. Weder ist erkennbar, welche Aufforstungen oder Wald-Umwandlungen gewollt sind (so könnte auch die Beseitigung ökologisch hochwertigen Altwaldes zugunsten von Maisäckern per Ausnahme zugelassen werden), noch ist die Dimension irgendwie beschränkt. Dies kann nicht mehr unter einer Ausnahme gefasst werden, sondern unterwandert schlicht die Verbotbestimmungen.</p> <p>Die Erfahrung lehrt, dass sowohl Erstaufforstungen, als auch Waldumwandlungen nur aufgrund eines naturschutzfachlichen und schutzgebietsspezifischen Konzepts durchgeführt werden sollten. Die Naturschutzverbände verwehren sich daher durchaus nicht bestimmten Umwandlungen oder Aufforstungen per Ausnahme, soweit diese aus einem naturschutzfachliche Pflege- und Entwicklungsplan abgeleitet werden. Für eine unbestimmte Ausnahme besteht aber weder eine sachliche Veranlassung, noch eine Rechtsgrundlage.</p>	<p>In den Erläuterungen wurde ergänzt: Hierbei sollen vorwiegend gebietsheimische Gehölze verwendet werden.</p> <p>Es erfolgt immer eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung und des gesetzlichen Biotop- und Artenschutzes.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p>
<p>Gegen die Ausnahme 20 (Gehölzbeseitigungen) bestehen Bedenken. Während Gehölz-Rückschnitte im Einzelfall sinnvoll sein können, ist die Beseitigung von Gehölzen im NSG nicht angezeigt. Die Ausnahme sollte daher wie folgt formuliert werden:</p> <p>„ Gehölzrückschnitte, insbesondere wenn das Landschaftsbild nicht oder nur unerheblich beeinträchtigt wird und keine Niststätten schutzwürdiger Arten beseitigt werden“</p>	<p>Gehölzrückschnitte sind nur für den Fall für notwendige Erschließungsmaßnahmen oder an und im Umfeld von denkmalgeschützten Gebäuden oder Objekten, auch um historisch belegte Sichtachsen und Blickbeziehungen zu erhalten bzw. wieder herzustellen zulässig.</p> <p>Es erfolgt immer eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung und des gesetzlichen Biotop- und Artenschutzes.</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt.</p>

LP "Dahlem", - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

<p>Ausnahme 21 (Entnahme von Tier- und Pflanzenarten) sollte konkretisiert werden auf diejenigen Maßnahmen, die in NSGen sinnvoll sind. Dazu zählt die Entnahme von Exemplaren der Arten zur Bestimmung im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen und Bestandserfassungen sowie die Entnahme von invasiven oder nachweislich besonders schädlichen Arten. Dabei sind hohe Anforderungen an die Schädlichkeit zu stellen. So kommt eine Entnahme invasiver Arten (wie z.B. amerikanischer Krebs-Arten) regelmäßig in Betracht. Möglich wäre auch die Entnahme von Schadpflanzen wie Jakobs-Kreuzkraut aus Heu-Wiesen. Die UNB sollte den Einzelfall jeweils intensiv prüfen.</p> <p>Die aktuell geplante Ausnahmeregelung ist zu unkonkret und somit nicht rechtskonform.</p>	<p>Die Ausnahme sieht vor: die Entnahme von Pflanzen nicht besonders geschützter Arten.</p> <p>Es erfolgt immer eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung und des gesetzlichen Biotop- und Artenschutzes.</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt.</p>
<p>Gegen die Ausnahmeoption 22 (alle vergleichbaren Maßnahmen) bestehen grundsätzliche Bedenken, weil es an einer Konkretisierung völlig fehlt. Damit wären alle möglichen Maßnahmen ausnahme-fähig, was dem Ziel des Gesetzgebers deutlich widerspricht, der nur solche Ausnahmen ermöglichen wollte, die im Landschaftsplan klar bezeichnet sind. Die Ausnahme 22 sollte also gestrichen werden.</p> <p>Dies gilt besonders für Naturschutzgebiete, in denen der Schutz der Tiere, Pflanzen und Vegetation höheren Wert hat, als in anderen Schutzgebieten und wo dementsprechend auch differenzierter mit Ausnahmen umzugehen ist. Angesichts des höheren Schutzstatus und der empfindlicheren Schutzgüter kommt eine solche Pauschal-Ausnahme für NSGe in keinem Fall in Betracht.</p>	<p>Die Ausnahme wurde ersatzlos gestrichen.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p>
<p>II. Kapitel 2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG):</p>		
<p>1) Zu den Verboten Die eigentlichen Verbotsbestimmungen werden nicht kritisiert</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

LP "Dahlem", - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

<p><u>2) Zu den Unberührtheitsregelungen</u> Im Nachtrag zur Unberührtheitsregelung 1 (Landwirtschaft) sollte der Passus „der Umbruch im Rahmen von Flächenstilllegungsprogrammen“ gestrichen werden. Es ist unklar, um welche Programme es sich dabei handeln könnte und ob solche Programme in den LP-Planbereichen überhaupt gegriffen haben. Diese Nachtrags-Unberührtheitsklausel sollte gestrichen werden.</p>	<p>Die Unberührtheit bezieht sich auf vertragliche Verpflichtungen des Landwirts, die auch die Wiederherstellung des Ursprungzustandes beinhalten. Die Unberührtheitsregelung wurde wie folgt geändert: der Umbruch von Flächen nach Ablauf der Verpflichtung im Rahmen von Flächenstilllegungsprogrammen. Die Unberührtheitsklausel stellt sicher, dass kein enteignungsgleicher Eingriff erfolgt. Die für das Landschaftsschutzgebiet essentiellen Verbote bleiben hiervon wiederum ausgenommen, so dass der Status des LSG gesichert wird und keine Verschlechterung eintreten kann. Im Übrigen wird auf § 30 Abs. 5 BNatSchG verwiesen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
<p><u>3) Zu den Ausnahmen</u></p>		

LP "Dahlem", - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

<p>Die Ausnahme 2 (privilegiertes Bauen auf Hofstellen) sollte geändert werden, in dem die Inanspruchnahme folgender Bereiche untersagt wird: Wald, struktur- und artenreicheres Grünland, Gewässer, Feuchtgebiete und Lebensräumen bedrohter Arten (insbesondere des Steinkauzes)</p>	<p>Im Zusammenhang mit dem Verbot Nr. 1 (Bauliche Anlagen): Grundsätzlich ist die Privilegierung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben durch § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB geregelt. Eingeschränkt wird die Privilegierung durch das Vorkommen von faktischen Rechtsgütern, wie Artenschutzrecht (§ 44 BNatSchG), Lebensraumschutz (§ 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG NRW) oder anderen Rechtsvorschriften wie BImSchG, WHG etc., die im Rahmen einer Einzelfallprüfung aufzunehmen sind.</p> <p>Die Privilegierung von landwirtschaftlichen Gebäuden nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB setzt voraus, dass dem Eingriff in den Außenbereich ein auf Dauer angelegter Betrieb gegenübersteht, dem das geplante Vorhaben zu dienen bestimmt ist. Die Privilegierung gilt uneingeschränkt, d.h. unabhängig vom festgesetzten Schutzstatus. Für solche Vorhaben ist eine Regelung über die Ausnahme zu den jeweiligen Schutzgebieten vorgesehen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
--	---	--

LP "Dahlem", - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

<p>Die Ausnahme 3 (alle privilegierten Vorhaben) würde die Errichtung jeden landwirtschaftlichen Betriebs (selbst eines ganz neuen Hofes auf der „grünen Wiese“), jeglicher Versorgungseinrichtung und sogar Betriebserweiterungen und Abgrabungen im Landschaftsschutzgebiet zulassen. Eine solch weitgehende Ausnahmeregelung ist aus der nordrhein-westfälischen Landschaftsplanung bisher nicht bekannt. Sie widerspricht dem Sinn der Ausnahmeregelungen diametral, weil Vorhaben zulässig wären, die mit dem Schutzzweck regelmäßig unvereinbar sind. Sie widerspricht auch dem Bestimmtheitsgebot des § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW. Denn die Reichweite der Ausnahme 3 ist faktisch gar nicht bestimmt. Insbesondere widerspricht die Ausnahme 3 aber dem inneren Regelungssystem der Landschaftsplan-Entwürfe, denn sie lässt selbst solche Vorhaben als bloße Ausnahme zu, für die es detaillierte Unberührtheitsklauseln in dem Verbotskatalog gibt. Diese Unberührtheitsklauseln im Verbotskatalog sind weitestgehend inhaltlich ausreichend bestimmt. Sie stoßen auch nicht auf Kritik der Naturschutzverbände. Wenn nun aber noch über diese differenzierten Unberührtheitsklauseln weitergehende Ausnahmen ermöglicht werden sollen, die letztlich fast jedes Vorhaben abdecken können, dann ist das nicht mehr über § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW abgedeckt. Die Ausnahmeklausel 3 sollte daher gestrichen werden.</p>	<p>Die Ausnahmeregelungen zum Bauverbot wurden grundsätzlich überarbeitet. Auf die textlichen Festsetzungen wird verwiesen.</p> <p>Im Kreis Euskirchen ist fast flächendeckend mindestens Landschaftsschutz festgesetzt. Ohne entsprechende Ausnahmemöglichkeiten würden solche Vorhaben, die nicht atypisch sind, unmöglich gemacht. Der Satzungsgeber hält daher eine entsprechende Ausnahme für erforderlich.</p> <p>Eingeschränkt wird die Privilegierung durch das Vorkommen von faktischen Rechtsgütern, wie Artenschutzrecht (§ 44 BNatSchG), Lebensraumschutz (§ 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG NRW) oder anderen Rechtsvorschriften wie BImSchG, WHG etc., die im Rahmen einer Einzelfallprüfung aufzunehmen sind.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p>
<p>Der Ausschlusskatalog für die Ausnahme 6 (§ 35 Abs. 4 BauGB-Vorhaben) sollte um Wald, struktur- und artenreicheres Grünland, Gewässer, Feuchtgebiete und Lebensräumen bedrohter Arten (insbesondere des Steinkauzes) erweitert werden.</p>	<p>Der LP führt weiter aus: Erweiterungen bis zu 30 qm oder kleiner als 10 % der Grundfläche des baulichen Bestandes gelten als angemessen und geringfügig. Die vom TOEB aufgeführten Lebensräume sind durchweg flächig und deutlich größer. Die Formulierung wäre somit nicht dienlich.</p> <p>Es erfolgt immer eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung und des gesetzlichen Biotop- und Artenschutzes.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p>
<p>Ausnahme 9 (touristische Infrastruktur) wird im Grundsatz nicht kritisiert, sollte aber um eine quantitative Begrenzung erweitert werden; die Naturschutzverbände schlagen eine maximale Flächengröße der Einrichtungen von 100 m² vor.</p>	<p>Im Erläuterungstext sind Beispiele genannt, die für sich sprechen. Es handelt sich um punktuellen, geringflächiges Inventar, das keiner weiteren Konkretisierung bedarf.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

LP "Dahlem", - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

<p>Ausnahme 11 (Reitplätze etc.) sollte ebenfalls quantitativ beschränkt werden, damit keine zu großen Reitanlagen entstehen können.</p>	<p>Es erfolgt immer eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung und des gesetzlichen Biotop- und Artenschutzes.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
<p>Gegen Ausnahme 12 (Friedhöfe und Sportplätze) bestehen Bedenken. Die Errichtung von Sportplätzen und Friedhöfen sollte nach Auffassung der Naturschutzverbände nur in Bebauungsplan-Bereichen erfolgen. Ihre Errichtung in der freien Landschaft innerhalb von LSGen ist nicht sinnvoll, weil sowohl die Natur, als auch die Landschaft dadurch geschädigt werden. Ausnahme 12 sollte daher gestrichen werden.</p>	<p>Bestehende Friedhöfe liegen weitgehend im Außenbereich. Der aktuelle Bedarf sieht derzeit keinen Mehrbedarf vor. Für Friedwälder ist ebenfalls der Außenbereich prädestiniert. Der ökologische Wert von Friedhöfen ist unbestritten und rechtfertigt die Lage auch in Landschaftsschutzgebieten. Der LP sieht nun folgende Formulierung vor: die Errichtung und den rechtmäßigen Betrieb von Friedhöfen und Begräbniswäldern. Die bisherige Ausnahme 12 wurde in den neuen Ausnahmen 22 und 23 überarbeitet. Hierbei handelt es sich um typische Fallgestaltungen in LSGs, für die Ausnahmen vorzusehen sind.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p>

LP "Dahlem", - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

<p>Gegen die Ausnahme 15 (Schieß-, Wasser-, Luft-, Motor- und Modellsport) bestehen Bedenken. Derartige Anlagen sollten nicht im LSG angelegt werden, weil sie notwendig zu Störungen insbesondere des ruhigen Landschaftserlebens führen. Die Naturschutzverbände halten eine Begründung solcher Anlagen über Bebauungspläne für notwendig. Ausnahme 15 sollte daher gestrichen werden.</p>	<p>Je nach Lage und Dimension kann die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich sein, was der Ausnahme jedoch nicht widerspricht. Der LP sieht folgende Regelung vor: die Anlage, Bereitstellung oder Änderung sowie den rechtmäßigen Betrieb von Einrichtungen für Schieß-, Wasser-, Luft-, Motor- oder Modellsport und sonstigen Freizeiteinrichtungen. Im Kreis Euskirchen ist fast flächendeckend mindestens Landschaftsschutz festgesetzt. Es handelt sich um typische Fallgestaltungen in LSGs, für die Ausnahmen vorzusehen sind.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p>
<p>Die Ausnahmen 10 (Straßen), 16 (Gewässer), 17 (Grundwasser), 18 (Bodenaufbringung, Bodenabtrag), 19 (Leitungen) und 20 (Waldumwandlung, Erstaufforstung) betreffen Vorhaben, die nach anderen Fachgesetzen genehmigungsbedürftig sind. Diese Vorhaben sollten daher nicht per Ausnahme zugelassen werden können. Sie sind zudem im Landschaftsschutzgebiet durchaus kritisch zu sehen und können per Ausnahme nur dann zugelassen werden, wenn eine konkrete Ausnahme-Vorgabe besteht. Das liegt hier aber nicht vor, denn alle möglichen Straßen, Gewässer-Veränderungen, Leitungen etc. werden für zulassungsfähig erklärt. Das ist rechtlich unzulässig. Auch naturschutzfachlich sind so weitgehende Ausnahmen nicht angezeigt in LSGen, die ja einen eigenen Wert für Natur und Landschaft haben und vor solchen regelmäßig kritischen Vorhaben geschützt werden sollten. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die entsprechenden Bedenken zu den Naturschutzgebieten verwiesen. Die oben genannten Ausnahmen sollten gestrichen oder auf konkrete zulassungsfähige und verträgliche Vorhaben konkretisiert werden.</p>	<p>Von den Verboten des Landschaftsplans können für bestimmte Fälle Ausnahmen (§ 23 Abs. 1 LNatSchG NRW) vorgesehen werden, für die Fälle in denen es absehbar ist, sind diese Ausnahmen sogar zwingend erforderlich. Die Einzelfallprüfung eines jeden Vorhabens als auch die Eingriffsregelung werden hierdurch nicht ausgehebelt. Der Verordnungsgeber hält die Ausnahmen für notwendig. Die Formulierungen der Ausnahmen wurden überarbeitet. Auf die textlichen Festsetzungen und Erläuterungen wird verwiesen.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p>

LP "Dahlem", - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

<p>Gegen Ausnahme 24 (vergleichbare Maßnahmen) bestehen grundsätzliche Bedenken, weil es an einer Konkretisierung völlig fehlt. Damit wären alle möglichen Maßnahmen ausnahme-fähig, was dem Ziel des Gesetzgebers deutlich widerspricht, der nur solche Ausnahmen ermöglichen wollte, die im Landschaftsplan klar bezeichnet sind. Die Ausnahme-Option 24 sollte also gestrichen werden.</p>	<p>Die Ausnahme wird ersatzlos gestrichen.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p>
<p>Insgesamt sollte hier auf die Gesetzeslage hingewiesen werden, dass ab dem 2. März 2020 in der freien Landschaft gemäß §40 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht aus dem Vorkommensgebiet stammendes Saat-/Pflanzgut nur noch mit Genehmigung der Naturschutzbehörden ausgebracht werden darf.</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>III. Kapitel 2.3 Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG):</p>		
<p>Zur Unberührtheitsklausel Nr. 6 (Unterhaltung von Drainagen) bestehen Bedenken. Aus Gründen der Landschaftspflege ist es heute nicht mehr sinnvoll, die Funktionsfähigkeit von Dränagen zu erhalten. Dränagen sollten vielmehr entfernt werden, um den ökologischen Zustand des Gebietes zu verbessern. Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht ergibt sich im 3. Dürrejahr in Folge nichts Anderes. Land- und Forstwirtschaft sollten froh über nicht funktionsfähige Drainagen sein, um das Bodenwasser möglichst lange für die Pflanzen verfügbar zu halten. Wie auch immer man es rechtlich sehen mag – der Landschaftsplan sollte im Angesicht der dramatischen Dürre-Auswirkungen eine Regelung finden, die einen Anreiz zur Aufgabe solcher Entwässerungsanlagen schafft, statt sie an sich unberührt zu lassen.</p>	<p>Die Erläuterung des LP erklärt die Zweckmäßigkeit der Unberührtheit:</p> <p>Instandhaltungsmaßnahmen bedürfen einer wirtschaftlichen Grundlage, d.h. im Einzelfall wird die Notwendigkeit geprüft. Sollte der Grund für eine Drainage entfallen sein, wird eine Wiederherstellung unwirtschaftlich und somit nicht weiter verfolgt.</p> <p>Bei der Instandhaltung von Drainagen sind die Vorschriften des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW zu beachten.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p>
<p>Zur Ausnahme Nr. 1 (Beseitigung aus Verkehrssicherungsgründen) bestehen Bedenken. Maßnahmen, die zur Beseitigung des Naturdenkmals oder wesentlicher Teile führen würden, setzen im Prinzip eine Änderung des Landschaftsplans voraus. Es obliegt weder der unteren Naturschutzbehörde noch einer anderen Genehmigungsbehörde ein ganzes Schutzgebiet (oder wesentliche Teile davon) zu beseitigen. Hierfür ist grundsätzlich eine Änderung des Landschaftsplans geboten, da durch die Beseitigung des GLB der Wille des Normgebers „überstimmt“ würde.</p>	<p>Die Ausnahme (Beseitigung aus Verkehrssicherungsgründen) wurde ersatzlos gestrichen. Die Unberührtheit Nr. 6 regelt bereits die Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht. Hierunter fällt auch die Fällung/Beseitigung.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p>

LP "Dahlem", - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

<p>Anders sieht es sicher aus, wenn der geschützte Landschaftsbestandteil durch natürliche Vorgänge (Vergreisung und Absterben der Bäume) sozusagen von selbst untergehen würde. In solchen Fällen käme eine Ausnahme zur Beseitigung des ND durchaus in Betracht. Allerdings sollte im normalen Fall eine solche Maßnahme im Vorfeld gut abgestimmt werden, sowohl mit dem Naturschutzbeirat, als auch mit den Naturschutzverbänden, da es sich um die Beseitigung eines ganzen Schutzgebietes handelt. Dabei kommt es auf die unstrittige Feststellung an, dass das Schutzobjekt mit vernünftigem Aufwand nicht mehr zu erhalten ist. Insofern kommt der Sachverhaltsermittlung große Bedeutung zu, weswegen eine vorherige Beteiligung der Naturschutzverbände und des Naturschutzbeirates dringend angezeigt ist. Denn eine aktive Beseitigung selbst eines kränkenden Gehölz-ND kann von der UNB nur genehmigt werden, wenn unzweideutig Klarheit über die Nicht-Erhaltungsfähigkeit des betreffenden Gehölzes besteht.</p>	<p>s. o.</p>	
<p>IV. Kapitel 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG):</p>		
<p>Nach § 29 Abs. 1 BNatSchG sind geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) Flächen, deren besonderer Schutz erforderlich ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder 4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten. 		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

LP "Dahlem", - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

<p>Wenn man auch nur die Nr. 1 und 4 der obigen Liste betrachtet, wird deutlich, dass hier u.a. ökologisch wertvolle Flächen gemeint sind, die nicht bereits den Status von Naturschutzgebieten erreichen, aber dennoch als Lebensstätten von Arten oder zur Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wesentlich beitragen. Dies sind regelmäßig Flächen, die für eine Ausweisung als Naturschutzgebiet zu klein sind, etwa ein Streuobstbestand von nur 0,75 ha Größe, eine artenreiche Magerwiese von 0,6 ha Größe oder ein mit bedrohten Pflanzenarten bewachsener Hang von nur 0,25 ha Größe.</p> <p>In typischen Mittelgebirgs-Landschaftsplänen werden jeweils Dutzende von Geschützten Landschaftsbestandteilen ausgewiesen. In dem hier zur Diskussion stehenden Landschaftsplan sollen lediglich 3 Geschützten Landschaftsbestandteilen ausgewiesen werden.</p> <p>Diese geringe Anzahl geschützter Landschaftsbestandteile kann nicht ernst gemeint sein. : .</p> <p>Es muss sich um einen redaktionellen Fehler in den Plan-Entwürfen handeln, denn der Geltungsbereich des LP Dahlem ist ein ökologisch sehr vielfältiger und auch im mitteleuropäischen Vergleich herausragend vielgestaltige Landschaft, in denen viele Flächen vorkommen, deren Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbereich sich naturschutzfachlich geradezu aufdrängt.</p> <p>Wie oben bereits dargestellt, können wir hier nur beispielhaft aufzeigen, welche Vielzahl von Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht als geschützter Landschaftsbestandteil gesichert werden müssten. Denn es kann nicht Aufgabe der Naturschutzverbände sein, in rein ehrenamtlicher Arbeit eine vollständige Vorschlagsliste vorzulegen. Diese Aufgabe kommt der Kreisverwaltung zu.</p> <p>Hier noch einmal der Hinweis zu §39 LNatSchG NRW: Die hier aufgezählten Elemente 1. bis 3. sind mindestens zu übernehmen:</p>	<p>Große Teile des Plangebietes sind über NSG- oder LSG-Festsetzungen geschützt. Zusätzlich sind zahlreiche Strukturen (Hecken) nachrichtlich dargestellt (§ 39 LNatSchG NRW). Hierbei handelt es sich um bereits gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Gemäß § 39 Abs. 1 S. 3 LNatSchG NRW ist eine besondere Ausweisung nicht erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p>
<p>Für besonders beachtenswert bei der Darstellung und Unterschutzstellung geschützter Landschaftsbestandteile halten die Naturschutzverbände diejenigen Lebensraumtypen/Biotoptypen, die in der entsprechenden Roten Liste geführt werden. Hier sind zu nennen: Streuobstbestände, magere Mähwiesen (siehe auch FFH-LRT 6510), Berg-Mähwiesen (siehe auch FFH-LRT 6520), Magerweiden, gemähtes oder beweidetes Feucht-Grünland, kleinere Sümpfe und Moor-Flächen.</p>	<p>Große Teile des Plangebietes sind über NSG- oder LSG-Festsetzungen geschützt. Im Übrigen wird auf den gesetzlichen Biotopschutz verwiesen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

LP "Dahlem", - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

<p>Die Naturschutzverbände ersuchen hierzu um ein Fachgespräch mit der Kreisverwaltung und der Biologischen Station im Kreis Euskirchen e.V., um über die Kartierung solcher Biotope zu sprechen und dabei eine naturschutzfachliche Übereinkunft zu finden. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten werden sich die örtlichen Naturschutzverbände an einer solchen Kartierung tatkräftig beteiligen; es kann aber nicht erwartet werden, dass dabei etliche Gemeindegebiete pro Jahr bearbeitet werden könnten. Denn die Naturschutzverbände arbeiten ehrenamtlich. Vielmehr erfordert eine verantwortungsvolle Landschaftsplanung Zeit und Raum für die Einbringung des örtlichen Sachverständs. Wenn dabei nichts Übers Knie gebrochen wird, sagen die Naturschutzverbände ihre volle Mitwirkung und fachliche Unterstützung zu.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Nach § 7 Abs. 1 LNatSchG NRW stellt der Landschaftsplan die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität dar und setzt sie rechtsverbindlich fest.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bei dem offenkundigen Manko bei den geschützten Landschaftsbestandteilen kann von der Erfüllung dieser vom Gesetzgeber vorgegebenen Aufgabe keine Rede sein. Die vorliegenden Landschaftsplan-Entwürfe werden ihrer gesetzlichen Aufgabe daher nicht gerecht. Aus Sicht der Naturschutzverbände ist deswegen eine grundlegende Überarbeitung der drei Landschaftsplan-Entwürfe unumgänglich.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Daher scheint es auch müßig nun zu den Verbots-, Unberührtheits- und Ausnahme-Bestimmungen im Detail Stellung zu nehmen. Weil die Liste der geschützten Landschaftsbestandteile so verblüffend kurz ist, sind offenbar die Verbotsbestimmungen nur auf diese zu kleine Teilmenge der eigentlich zu schützenden GLBe zugeschnitten. Bei einer naturschutzfachlich diskutablen Liste der GLBe würde diese Liste auch Streuobstbestände, Magerwiesen und Magerweiden, Feuchtgrünland etc. enthalten und müsste dann naturgemäß ganz anders aussehen. Daher sehen die Naturschutzverbände wenig Sinn in einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem bisherigen Verbots-, Unberührtheits- und Ausnahme-Katalog.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Das Verbot zum Aufstellen von Bienenstöcken und das Verbot des Pestizid- und Dünger-Einsatzes in den GLBen wird ausdrücklich befürwortet und begrüßt.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>

LP "Dahlem", - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

<p>Allerdings dürfte beim naturschutzfachlich dringend gebotenen Einschluss etlicher weiterer GLBe wie Mager-Grünland, Feucht-Grünland und Streuobstbeständen ein deutlich differenzierterer Verbotskatalog geboten sein, bei dessen Ausarbeitung die Naturschutzverbände ihre tätige Mitwirkung zusagen. Wir bitten diesbezüglich um die Vereinbarung eines Fachgespräches mit Ihrem Haus.</p>	<p>Die Verbotstatbestände wurden überarbeitet. Auf die textlichen Festsetzungen wird verwiesen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p>
<p>Zur Unberührtheitsklausel Nr. 7 (Unterhaltung von Drainagen) bestehen Bedenken. Aus Gründen der Landschaftspflege ist es heute nicht mehr sinnvoll, die Funktionsfähigkeit von Dränagen zu erhalten. Dränagen sollten vielmehr entfernt werden, um den ökologischen Zustand des Gebietes zu verbessern. Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht ergibt sich im 3. Dürrejahr in Folge nichts Anderes. Land- und Forstwirtschaft sollten froh über nicht funktionsfähige Drainagen sein, um das Bodenwasser möglichst lange für die Pflanzen verfügbar zu halten. Wie auch immer man es rechtlich sehen mag – der Landschaftsplan sollte im Angesicht der dramatischen Dürre-Auswirkungen eine Regelung finden, die einen Anreiz zur Aufgabe solcher Entwässerungsanlagen schafft, statt sie an sich unberührt zu lassen:</p>	<p>Die Erläuterung des LP erklärt die Zweckmäßigkeit der Unberührtheit:</p> <p>Instandhaltungsmaßnahmen bedürfen einer wirtschaftlichen Grundlage, d.h. im Einzelfall wird die Notwendigkeit geprüft. Sollte der Grund für eine Drainage entfallen sein, wird eine Wiederherstellung unwirtschaftlich und somit nicht weiter verfolgt.</p> <p>Bei der Instandhaltung von Drainagen sind die Vorschriften des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW zu beachten.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p>
<p>Zur Ausnahme Nr. 1 (Beseitigung aus Verkehrssicherungsgründen) bestehen Bedenken. Maßnahmen, die zur Beseitigung des GLB oder wesentlicher Teile führen würden, setzen im Prinzip eine Änderung des Landschaftsplans voraus. Es obliegt weder der Unteren Naturschutzbehörde noch einer anderen Genehmigungsbehörde ein ganzes Schutzgebiet (oder wesentliche Teile davon) zu beseitigen. Hierfür ist grundsätzlich eine Änderung des Landschaftsplans geboten, da durch die Beseitigung des GLB der Wille des Normgebers „überstimmt“ würde.</p>	<p>Die Beseitigung aus Verkehrssicherungsgründen wird ersatzlos gestrichen und ist in der Unberührtheit Nr. 7 geregelt. Hierunter fällt auch die Fällung/Beseitigung.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p>


LP "Dahlem", - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

<p>Anders sieht es sicher aus, wenn der Geschützte Landschaftsbestandteil durch natürliche Vorgänge (Vergreisung und Absterben der Bäume) sozusagen von selbst untergehen würde. In solchen Fällen käme eine Ausnahme zur Beseitigung des GLB durchaus in Betracht. Allerdings sollte im normalen Fall eine solche Maßnahme im Vorfeld gut abgestimmt werden, sowohl mit dem Naturschutzbeirat, als auch mit den Naturschutzverbänden, da es sich um die Beseitigung eines ganzen Schutzgebietes handelt. Dabei kommt es auf die unstrittige Feststellung an, dass das Schutzobjekt mit vernünftigem Aufwand nicht mehr zu erhalten ist. Insofern kommt der Sachverhaltsermittlung große Bedeutung zu, weswegen eine vorherige Beteiligung der Naturschutzverbände und des Naturschutzbeirates dringend angezeigt ist. Denn eine aktive Beseitigung selbst eines kränkelnden Gehölz-GLB kann von der UNB nur genehmigt werden, wenn unzweideutig Klarheit über die Nicht-Erhaltungs-Fähigkeit des betreffenden Gehölzes besteht. Für andere GLBe (Streuobstbestand, Grünland, ...) kommt eine solche Ausnahme so oder so nicht in Betracht.</p>		<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p>
<p>Zu Ausnahme 2 (Errichtung u. Änderung von Verkehrsanlagen) bestehen in der derzeitigen Form Bedenken. Die Errichtung neuer Verkehrsanlagen kommt für GLB nicht in Betracht. Allenfalls ist an die Änderung von Verkehrsanlagen zu denken. Die Ausnahmeregelung sollte daher wie folgt formuliert werden: „die bestandsorientierte Änderung von Verkehrsanlagen im Schutzbereich innerhalb des bestehenden Baukörpers ohne Schädigung des geschützten Landschaftsbestandteils“. Bei Einfügung dieser Bedingung in die Ausnahmeregelung und Streichung der „Errichtung“ bestehen keine Bedenken gegen eine Ausnahme.</p>	<p>Die Ausnahme ist aus Sicht des Satzungsgebers erforderlich. Es handelt sich um grundsätzlich vorhersehbare Vorhaben. Es erfolgt stets eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des Schutzzweckes.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p>
<p>Zu Ausnahme 3 (touristische Erschließung) bestehen in der derzeitigen Form Bedenken. Die Ausnahmeregelung sollte ergänzt werden um die Bedingungen „in geringem Umfang (maximal 5 qm) und ohne Schädigung des geschützten Landschaftsbestandteils“. Es bestehen seitens des Beirats keine grundsätzlichen Bedenken gegen Sitzbänke, Tafeln etc..Es bestehen seitens der Naturschutzverbände keine grundsätzlichen Bedenken gegen Sitzbänke, Tafeln etc. Die Naturschutzverbände wollen die Erholung in Natur und Landschaft fördern, soweit es sich um landschaftsorientierte Erholung handelt. Dazu sind Sitzbänke, Hinweisschilder, Info-Tafeln sinnvoll und werden unterstützt. Sie sollten aber nicht an den falschen Stellen angelegt werden, an denen z.B. mit Vermüllung oder Querfeldein-Fahrten von Mountainbikern zu rechnen ist. Daher sollten die beiden vorgeschlagenen zusätzlichen Bedingungen eingefügt werden. Bei deren Aufnahme bestehen gegen eine entsprechende Ausnahme keine Bedenken.</p>	<p>Die Erschließungsmaßnahmen wurden weiter konkretisiert. Hierzu zählen u. a. Ruhebänke, Schautafeln und Wegweiser. Die ökologisch wertvollen Bestandteile weiter definiert. Zu den ökologisch wertvollen Bereichen zählen u. a. FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.</p>	<p>Den Einwendungen wird teilweise gefolgt.</p>



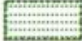

LP "Dahlem", - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

<p>V. Zu sonstigen Bestandteilen des Vorentwurfs:</p>		
<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung des Grünlandanteiles nur in Gebieten mit Steinkauzvorkommen: Da Dahlem überwiegend in Höhenlagen liegt, in denen die Steinkauzvorkommen, die ihren Schwerpunkt in tieferen Lagen von Mechernich/Zülpich/Euskirchen/Weilersswist haben müssen hier andere Arten genannt werden: Wiesenpieper, Schwarzkehlchen, Braunkehlchen, Feld- und Heidelerchen etc. Ebenso muss es ein Ziel sein, das artenreiche viel strukturierte mesophile Grünland zu erhalten, was sich ja auch in den positiv zu vermerkenden Verboten bzgl. Düngung und Nutzungsintensität niederschlägt. • Eine Erweiterung der NSGe um Biotop nach § 42 LNatSchG NRW ist sinnvoll, insbesondere wenn diese in unmittelbarer Nachbarschaft liegen und gleiche Biotoptypen aufweisen. • Kompensationsflächen sind nicht vollständig erfasst und dargestellt! • Faunistische Aspekte werden so gut wie gar nicht berücksichtigt. • Es sind keine Pufferzonen zu FFH-Gebieten, ND, NSG etc. eingeplant. • Tlw. Ausweitung der Bebauungszone in die Pufferzonen, weitere Erweiterungen über „Abrundungssatzungen“ sind zu erwarten! Ist das gerechtfertigt? Dem muss aus Sicht des Naturschutzes im LP entsprechend vorgebeugt werden. • Im LP finden Klimaschutzziele des Kreises Euskirchen, Bodenschutz und Schutz anderer Ressourcen keine erkennbare Berücksichtigung. (So werden selbst in kleinen Dörfern Bebauungsgebiete in erheblichem Ausmass erweitert.) 	<p>Die genannten Arten wurden beim Entwicklungsziel 1.1-1 berücksichtigt. Die Erweiterung der NSG um geschützte Biotop nach §42 wurde geprüft und soweit erforderlich umgesetzt. Kompensationsflächen wurden soweit bekannt nachrichtlich dargestellt. Faunistische Aspekte wurden ergänzt; Durch die kreisweite Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten sind ausreichend Pufferschutzzonen um die Naturschutzgebiete vorhanden. Der Geltungsbereich wurde eng mit der Gemeinde abgestimmt und soweit im FNP dargestellt übernommen. Klimaschutzziele wurden durch die Entwicklungsziele und Festsetzungen ausreichend berücksichtigt.</p>	<p>Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p>
<p>Beispielhafte Vorschläge zu bestimmten Schutzgebieten des LP Dahlem:</p>		
<p>1.) Die FFH-Abgrenzung „Dahlemer Binz“ ist entsprechend den Entwicklungen im Schutzgebiet angepasst worden.</p>		

LP "Dahlem", - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

<p>Beispielhafte Vorschläge zu bestimmten Schutzgebieten des LP Dahlem:</p> <p>1.) Die FFH-Abgrenzung „Dahlemer Binz“ ist entsprechend den Entwicklungen im Schutzgebiet angepasst worden.</p> <p>❶ Nicht angepasst worden ist dagegen die NSG Abgrenzung im unten markierten Bereich: Hier hat eine Bebauung mit größeren Erdbewegungen über die NSG- und FFH Gebietsabgrenzung hinaus stattgefunden. Die Träger der Landschaftsplanung haben offenbar dem Vorhaben nicht widersprochen, womit die NSG-Abgrenzung (im Gegensatz zur FFH-Abgrenzung) entsprechend zurückspringen muss.</p> <p>❷ Es macht Sinn den Waldbereich der innerhalb der NSG-Abgrenzung liegt, ebenfalls als FFH-Gebiet nachzumelden, um eine Erweiterung (des Flugplatzgeländes ins Schutzgebiet zu vermeiden bzw. durch entsprechende Prüfvorgaben zumindest zu erschweren!</p> <p>❸ Ein weiterer, immer noch als Gesetzlich geschützte Biotop dargestellter Bereich ist inzwischen weitgehend durch massive Erdschüttungen beeinträchtigt und als solcher nicht mehr vorhanden!</p> <p>❹ Hier fehlen aktuelle Eintragungen zu Gesetzlich geschützte Biotopen</p>		
 <p>Abb.: 1: Anmerkungen zu Gesetzlich geschützten Biotopen, zum Schutzgebiet NSG und FFH Gebiet „Dahlemer Binz“</p>	<p>Punkt 1 bis 3: Der Landschaftsplan erstreckt sich nur auf den baulichen Außenbereich und gibt die bauplanungsrechtliche Situation richtig wieder.</p> <p>Punkt 4: Der Landschaftsplan gibt den jeweils aktuellen Stand der gesetzlich geschützten Biotop entsprechend der LANUV-Daten nachrichtlich wieder.</p>	<p>Den Anregung wird nicht gefolgt.</p>

LP "Dahlem", - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

<p>2) Im Textteil des LP „Dahlem“ wird nur ein Geschützter Landschaftsbestandteil dargestellt: „Hohlweg östlich Baasem“. Entsprechend der Legende sind aber verschiedene Hecken und lineare Gehölzbestände als solches dargestellt:</p>	<p>Die zahlreichen Strukturen (Hecken, Gehölzbestände) sind nachrichtlich dargestellt (§ 39 LNatSchG NRW). Hierbei handelt es sich um bereits gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Gemäß § 39 Abs. 1 S. 3 LNatSchG NRW ist eine besondere Ausweisung nicht erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Nachrichtliche Darstellungen</p> <ul style="list-style-type: none">  FFH-Gebiete  Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30)  Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 39 LNatSchG NRW (mit öffentlichen Mitteln geförderte Gehölzpflanzungen; gleichzeitig Flächen des Biotopverbundes § 2b LG NW*)  Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 39 LNatSchG) 		

LP "Dahlem", - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

Räumlicher Geltungsbereich des Landschaftsplanes

Abb.: 2: Auszug aus der Legende der Festsetzungskarte zum LP „Dahlem“

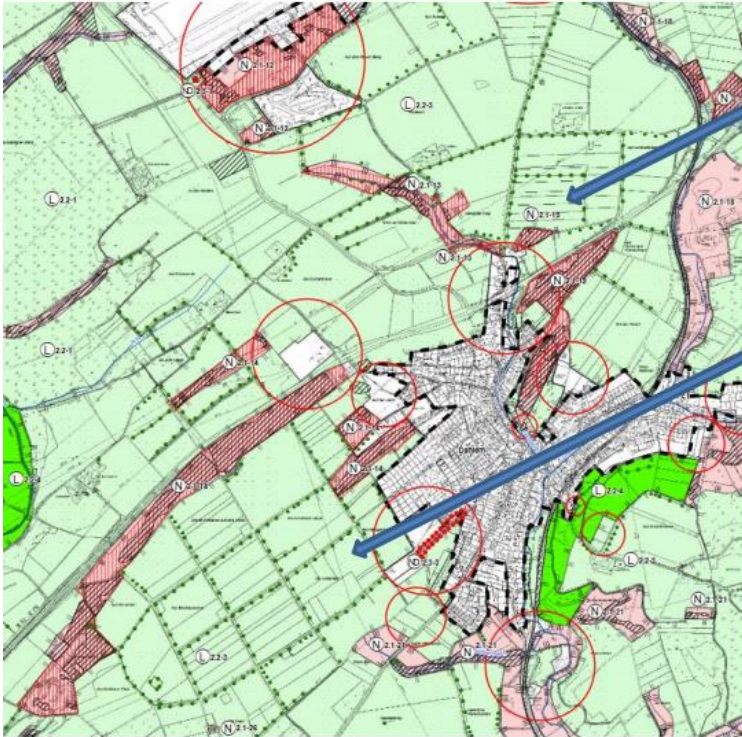


Abb.: 3: Auszug aus der Darstellung Festsetzungskarte zum LP „Dahlem“

Möglicherweise ist hier ein redaktioneller Fehler unterlaufen. Unabhängig davon eignen sich diese Elemente alle (nicht nur die hier im Auszug dargestellten Element) zur Ausweisung als GLB.

Die zahlreichen Strukturen (Hecken, Gehölzbestände) sind nachrichtlich dargestellt (§ 39 LNatSchG NRW). Hierbei handelt es sich um bereits gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Gemäß § 39 Abs. 1 S. 3 LNatSchG NRW ist eine besondere Ausweisung nicht erforderlich.

Wird zur Kenntnis genommen.

LP "Dahlem", - 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

3) Es wird empfohlen weitere Flächen, die an die Schutzgebietsabgrenzung: Landschaftsschutzgebiet mit Grünlandumbruchverbot (2.2)(§ 26 BNatSchG) angrenzen in die Abgrenzung desselben mit aufzunehmen. Die Darstellung unten zeigt beispielhaft, welche Flächen gemeint sind:

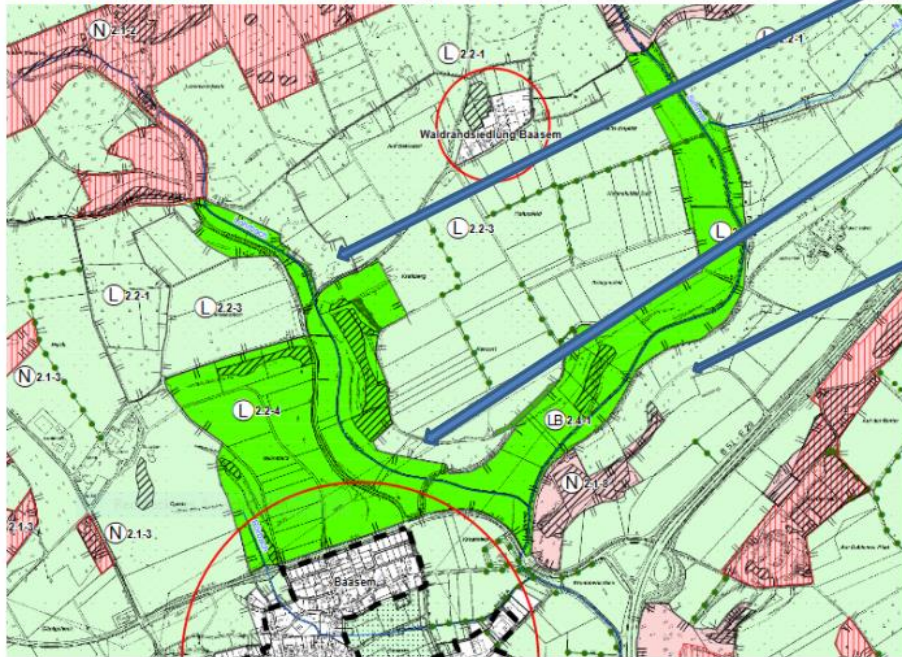


Abb.: 4: Auszug aus der Darstellung Festsetzungskarte zum LP „Dahlem“ mit Grünlandflächen die sich eignen zur Schutzgebietserweiterung Landschaftsschutzgebiet mit Grünlandumbruchverbot (2.2)(§ 26 BNatSchG)

Es wird weiter empfohlen weitere Landschaftsschutzgebiet als Landschaftsschutzgebiet mit Grünlandumbruchverbot (2.2)(§ 26 BNatSchG) auszuweisen.

Hierbei handelt es sich um gehölzbestandene Flächen bzw. Waldflächen. Hier ist ein Grünlandumbruch weder landwirtschaftlich möglich, noch sinnvoll.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Gerne stehen die Naturschutzverbände des Kreises Euskirchen zu weiteren Abstimmungen wie oben erläutert zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für den BUND Kreisgruppe Euskirchen, NABU Kreis Euskirchen und KNU
Gez. Marietta Schmitz

LP "Dahlem", 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

Einwender 1) Damian Graf Beissel von Gymnich

Schreiben vom: 12.06.2020

TÖB-Nr.: 237-1

P- Nr.:

Folgende Bedenken und Anregungen werden vom Einwender vorgebracht:

Ziffer /Seite / Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
<p>Sehr geehrter Herr Oeliger, sehr geehrte Damen und Herren</p>		
<p>Ich möchte mich sehr für das konstruktive Gespräch mit Ihnen in Schmidheim bedanken. Hiermit erhalten Sie meine Stellungnahme zum Landschaftsplan Dahlem.</p> <p>Ich möchte Stellungnehmen als nächste Generation im Einsatz für Mensch, Umwelt-, Natur- und Tierschutz. Leider sind, wie ich es von meinem Vater erfahren habe, in der Vergangenheit in dem Bereich des FFH-Gebiets und Ahr-2000 andere Maßnahmen erfolgt als diese angedacht waren. So wurde, anders als der geplante Vertragsnaturschutz, eine Verordnung auferlegt. Dies führte zu einem gewissen Unmut. Mein Ziel ist es wieder die Zusammenarbeit zu verbessern, so dass konstruktive Kommunikation und Maßnahmen stattfinden, welche ohne Zwang stattfinden und zielgerichtet sind.</p> <p>Meine Bitte ist, dass alle Naturschutzgebiete des Eigentums Emmanuel Graf Beissel zu Potentialflächen deklariert werden, um auf diesen Vertragsnaturschutz betreiben zu können ohne Verordnungen zu haben, die nicht zielgerichtet sind. Da Verordnungen oft konträre Wirkungen verursachen als angestrebt. Als Beispiel: Man lässt lieber einen Baum freiwillig stehen, kriegt möglicherweise für diesen noch monetären Ausgleich, als den Baum auf Verordnungsbasis zwanghaft „stillzulegen“ welches eine, der Enteignung gleiche, Maßnahme ist.</p>		

LP "Dahlem", 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

<p>Im Folgenden wird auf einzelne Verbote tabellarisch eingegangen und die Regelungen der Unberührtheit Anmerkungen hinzugefügt.</p>		
<p>Verbot 1 Dies widerspricht z.B. der Beweidung von Offenland NSGs. So müssen beweidete Flächen eingezäunt werden und den Tieren ggf. ein Unterstand bereitgestellt werden. Beides widerspricht keinem Ziel des Naturschutzes.</p>	<p>Unberührt bleiben im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herdenschutzzäune; - die Errichtung, Unterhaltung von ortsüblichen Weidezäunen; <p>Für Unterstände zum vorübergehenden Schutz von Pflanzen und Tieren können Ausnahmen erteilt werden. Durch die Regelung über eine Ausnahme von dem Verbot soll der Schutz von Biotopen gewährleistet werden u.a. durch übermäßigen Tritt oder eben auch durch Bauten an sensiblen Stellen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.</p>
<p>Verbot 2 Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen zu ändern widerspricht der Bewirtschaftung. Wege müssen unterhalten werden. So müssen z.B. regelmäßig Wegeränder abgezogen werden und Schlaglöcher geflickt werden.</p>	<p>Auf die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 9 sowie die Ausnahme Nr. 14 wird hingewiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.</p>
<p>Verbot 4 und 5: Zusatz: Ausgenommen sind auch Flächeneigentümer und Beauftragte dieses.</p>	<p>Die bisher vorgesehene Ausnahme bezieht sich auf Bedienstete und Beauftragte von Behörden. Im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bleibt das Befahren von NSG Flächen wie auch das kurzfristige Abstellen von Fahrzeugen zulässig.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.</p>
<p>Verbot 7 Komplette streichen</p>		<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p>
<p>Verbot 8 Zusatz: Unberührt bleiben die Regelungen des Forstgesetzes</p>	<p>Grundsätzlich wird an dem Verbot festgehalten aus naturschutzfachlichen Gründen. Abweichend hiervon gilt die Unberührtheit Nr. 16 (Verbrennen von Schlagabraum).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich</p>

LP "Dahlem", 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

Verbot 10 Zusatz: Veranstaltungen nur mit Genehmigung des Grundstückseigentümers. Und in Rücksprache mit Grundstückseigentümer und Bewirtschafter.	Eigentumsrechtliche Sachverhalte werden durch den Landschaftsplan nicht geregelt.	Der Einwendung wird nicht gefolgt.
Verbot 12 Drohnenflüge sollen auch durch Eigentümer durchgeführt werden dürfen zur Flächenerkundung und Kitzrettung.	Es wird auf die Unberührtheit Nr. 1 (Landwirtschaft) verwiesen. Diese wurde entsprechend ergänzt.	Der Einwendung wird gefolgt. Die textlichen Festsetzungen an entsprechenden Stellen ergänzt.
Verbot 15 Zusatz: Ausgenommen sind Jagd und Fischerei	Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei bleibt unberührt.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
Verbot 16 Kleine abgegrenzte Bereiche dürfen als Tränkmöglichkeit für Vieh genutzt werden.	An dem grundsätzlichen Verbot (aktuell Nr. 18) wird aus des Gründen des Biotop- und Gewässerschutzes festgehalten. Viehtränken sollen grundsätzlich außerhalb von Gewässern und schutzwürdigen Bereichen angelegt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
Verbot 19 Ausgenommen Land- und Forstwirtschaft	Auf die Unberührtheiten der Land- und Forstwirtschaft wird verwiesen. Grundsätzlich ist in den Naturschutzgebieten mit Ausnahme von Ackerflächen der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verboten. Eine Ausnahme für Neophyten oder Problempflanzen (z. B. Jakobs-Kreuzkraut, Herbstzeitlose) kann durch die UNB erteilt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
Verbot 26 Wege müssen unterhalten werden. So müssen z.B. regelmäßig Wegeränder abgezogen werden und Schlaglöcher geflickt werden.	Unberührtheit Nr. 9 führt aus: „Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § 4 BNatSchG sowie der Überwachung, Wartung und regelmäßig wiederkehrenden Unterhaltung bestehender rechtmäßiger Anlagen und von Verkehrswegen ...“ bleiben unberührt.	Wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
Verbot 29 Beweidung von Wald- und Forstflächen kann Naturschutzfachlich interessant sein.	Verbot 34 Waldflächen ...erheblich durch Beweidung ...zu schädigen. Eine naturschutzfachliche Begründung einer Waldbeweidung ist nicht ausgeschlossen.	Der Einwendung wird gefolgt. Die textlichen Festsetzungen an entsprechenden Stellen geändert.
Verbot 31 Komplett streichen	Siehe hierzu die Änderungen in den textlichen Festsetzungen.	Der Einwendung wird nicht gefolgt.

LP "Dahlem", 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

<p>Verbot 34 Streichen mit der Ausnahme: Zustimmung UNB</p>	<p>Der Schutz von Bäumen außerhalb des Waldes, Hecken, Sträuchern, Feld- oder Ufergehölze, Obstbäume, wildwachsende Pflanzen, Pilze, Moose oder Flechten ist essentielle Aufgabe der Naturschutzbehörde und ein wichtiger Aspekt zur Erhaltung der Biodiversität. Eine Streichung ist insofern abwegig.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p>
<p>Verbot 35 Zusatz: Unberührt bleiben die Jagdgesetze und VO</p>	<p>Auf die Unberührtheit zur ordnungsgemäße Ausübung der Jagd wird verwiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Verbot 37 Zusatz zu Pflanzen: Invasive Pflanzenarten</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.</p>
<p>Regelungen der Unberührtheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaft: Lagerung von Festmist muss zugelassen sein • Forstwirtschaft: Hinzufügen der Ausnahme des Verbots 19 Maßnahmen im Kalamitätsfall, Maßnahmen des Waldschutzes und sonstige Maßnahmen sollen ohne Abstimmung mit der UNB möglich sein, da ich es sehe, dass Ihre Behörde überlastet wird sowie viele Maßnahmen kurzfristig stattfinden müssen. • Fischerei <p>Das Befahren von Wasserflächen soll erlaubt sein.</p>	<p>Die Lagerung von Festmist an einem Platz führt zu punktuellen, nicht erwünschten Eutrophierungen im NSG und soll daher unterbunden bleiben.</p> <p>Aufgrund der u.U. sensiblen Schutzbereiche ist in den NSG das Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich</p> <p>Siehe Ergänzung der Unberührtheit Fischerei</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Die textlichen Festsetzungen an entsprechenden Stellen geändert.</p>
<p>Verbote der Landschaftsschutzgebiete (2.2.):</p>		
<p>Verbot 1 Viehunterstände, Zäune, Lager und Abstellplätze bitte ich zu streichen.</p>	<p>Auf die entsprechenden Regelungen zu Unberührtheiten und Ausnahmen wird verwiesen.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p>
<p>Verbot 2 Dass errichten von Wegen sowie Änderungen müssen weiterhin möglich sein.</p>	<p>Auf die entsprechenden Regelungen zu Unberührtheiten und Ausnahmen wird verwiesen.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p>

LP "Dahlem", 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

Verbot 4 Zusatz: Ausnahme sind Flächeneigentümer und Bewirtschafter sowie deren Beauftragte.	Auf die entsprechenden Regelungen zu Unberührtheiten und Ausnahmen wird verwiesen.	Der Einwendung wird nicht gefolgt.
Verbot 9 Hinweis: Solche, in dem Fall geplante Verbote, können Naturschutzfachlich interessant sein. Die Anlage von Tümpeln stellt eine Möglichkeit dar weitere „Trittsteine“ für verschiedene Arten zu bieten. Vor allem müssen unter Berücksichtigung des Klimawandels und der Gefahr von Wald- und Flächenbränden Teilweise Löschteiche sowie Zugänge an Gewässer für die Feuerwehr geschaffen werden.	Auf die entsprechenden Regelungen zu Unberührtheiten und Ausnahmen wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.
Verbot 14 Brachflächen können wieder bewirtschaftet werden, sollte dies nicht möglich sein muss es einen jährlich finanziellen Ausgleich geben.	Hierbei handelt es sich nicht um Brachen, die im Bearbeitungszyklus entstehen und dann wieder miteinbezogen werden, sondern um Brachen, die in besonders nassen Lagen entstanden sind (Hochstaudenflure).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Umsetzung erfolgt weiterhin auf vertraglicher Basis.
Verbot 16 Wegepflege wäre somit verboten. Bitte komplett streichen.	Auf die entsprechenden Regelungen zu Unberührtheiten und Ausnahmen wird verwiesen.	Der Einwendung wird nicht gefolgt.
Verbot 20 Zusatz: Ausgenommen ist die Jagd	Auf die entsprechenden Regelungen zu Unberührtheiten und Ausnahmen wird verwiesen.	Der Einwendung wird nicht gefolgt.
Verbot 21 Ausgenommen sind die Jagd, die Bekämpfung invasiver Arten sowie die Kalamitätsbekämpfung im Forst.	Auf die entsprechenden Regelungen zu Unberührtheiten und Ausnahmen wird verwiesen.	Der Einwendung wird nicht gefolgt.
Verbot 22 Bitte streichen, dies verhindert Land-, Forst- und Teichwirtschaft	Auf die entsprechenden Regelungen zu Unberührtheiten und Ausnahmen wird verwiesen.	Der Einwendung wird nicht gefolgt.
Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (4.)		

LP "Dahlem", 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

<p>Das Festsetzen bestimmter Baumarten ist ein Eingriff in die unternehmerische Freiheit und bedeutet, dass langfristig unter Umständen wirtschaftliche Konsequenzen. Dies muss somit kompensiert werden. Sollen in FFH.-Gebieten 5-10 Altbäume stehen bleiben und geht man bei einer Buche von einem Radius 10 Meter (20 Meter Durchmesser) aus, entspricht dies bei einer einzelnen Buche ca. 314 m². Kalkuliert man mit 5 Bäumen je ha (10000 m²) so entspricht dies 1570 m², also 15,7 % der Fläche. So ist dies einer Enteignung gleichkommend mit bitte dies zu streichen. Die zwanghafte Überführung von z.B. Fichtenbeständen in Laubholzbeständen mit vorgeschriebenen Laubbaumarten entspricht einer enteignungsähnlichen Maßnahme und geht über die Sozialpflichtigkeit von Eigentum hinaus</p>	<p>In Ausnahmefällen können auch weitere Baumarten zugelassen werden in Abhängigkeit vom besonderen Schutzzweck bzw. Schutzbedürftigkeit des Schutzgebietes. Die Bedeutung einen angemessenen Altholzanteil im Wald zu erhalten (hier konkret 5-10 Altbäume) ist für das Ökosystem Wald von besonderer Bedeutung. Die Wiederanpflanzung von Nadelwald ist außerhalb folgender Bereiche auch weiterhin zulässig: § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen, Quell- und Sumpfbereiche, regelmäßigen Überschwemmungsbereichen von Bächen und Flüssen sowie innerhalb eines Abstands von beidseits 10 m zu Gewässern, Laub- und Laubmischwälder.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
<p>Zusätze: Ich bitte Sie im gesamten Landschaftsschutzgebiet eine Leinenpflicht einzuführen (ausgenommen Jagd- und Diensthunde im Einsatz).</p>	<p>Die geforderte Leinenpflicht gibt es bisher nur für NSG.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Pilzsammelschein wäre eine Möglichkeit in dem Rahmen des Landschaftsplans einzuführen. Durch Pilzsammler entstehen Waldbewirtschaftern und -eigentümern jährlich Schäden (z.B durch hinterlassenen Müll). Das durch das Erwerben eines Pilzsammelscheins können diese Schäden abgemildert werden. Die Einnahmen sollten direkt an die Eigentümer/Bewirtschafter gehen. Weiterer Vorteil wäre, dass die Pilzsammelaktivitäten möglicherweise verringert werden. Vorteil wäre, dass aufgrund der Trockenheit der letzten Jahre Trockenheit der Pilzbestand erholen kann.</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

LP "Dahlem", 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

<p>Dieser Landschaftsplan ist in meinen Augen ein zu starker Eingriff in das Eigentum. Ich bitte Sie daher wie wir besprochen haben die Naturschutzflächen im Eigentum Graf Beissel in Potentialflächen zu deklarieren, auf derer Basis Vertragsnaturschutz durchgeführt werden kann.</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p>
<p>Auch ist das FFH-Gebiet wesentlich zu groß. Dies sollte verkleinert werden, da viele Bereiche Fichten / Douglasien dominiert sind.</p>	<p>Im Rahmen der Landschaftsplanung können FFH-Gebietsgrenzen nicht verändert werden.</p>	<p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden.</p>
<p>Leider wird die „Gemälde Buche“ als Naturdenkmal gestrichen. Dies find ich sehr schade!</p>	<p>Die Gemäldebuche existiert nach Auseinanderbrechen nur noch als Torso. Die Schutzwürdigkeit ist nicht mehr gegeben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Ich freue mich mit Ihnen naturschutzfachlich zu arbeiten.</p> <p>Ich bitte Sie meine Stellungnahme zu berücksichtigen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen gez. Damian Beissel</p>		

LP "Dahlem", 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

Einwender Emanuel Graf Beissel von Gymnich, vertreten durch RAe Lenz und Johlen

Schreiben vom 15.06.2020

TÖB-Nr.:

P- Nr.:

Folgende Bedenken und Anregungen werden vom Einwender vorgebracht:

Ziffer /Seite / Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
Landschaftsplan Dahlem – 1. Änderung Hier: Bedenken und Anregungen		
Sehr geehrte Damen und Herren,		
Herr Emmanuel Graf Beissel von Gymnich, wohnhaft Hubertusstr. 6, 53949 Dahlem, hat uns im vorliegenden Zusammenhang mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt. Eine Vollmacht liegt diesem Schreiben bei .		
Unser Mandant ist Eigentümer größeren Grundbesitzes im Geltungsbereich der 1. Änderung des Landschaftsplans Dahlem. Wir nehmen an, dass die Lage des Grundbesitzes aufgrund des Vorgesprächs mit Ihrer Behörde bekannt ist. Anderenfalls kann auf Wunsch eine Übersichtskarte mit dem Grundbesitz des Mandanten nachgereicht werden. Namens und im Auftrag des Mandanten machen wir im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Landschaftsplans Dahlem gemäß § 17 LNatSchG NRW folgende Bedenken und Anregungen geltend:		
I.		
Das Grundeigentum des Mandanten ist in erheblichem Maße von der geplanten Ausweisung von Naturschutzgebieten betroffen. Wir regen an, auf die Festsetzung von Naturschutzgebieten zu Lasten des Grundeigentums des Mandanten vollständig zugunsten der Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten zu verzichten und die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege		Wird zur Kenntnis genommen.

LP "Dahlem", 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

Ziffer /Seite / Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
<p>stattdessen über Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes mit dem Mandanten individuell zu vereinbaren, wie im Vorgespräch mit Ihrer Behörde besprochen. Maßnahmen des kooperativen Naturschutzes bieten sich vorliegend aufgrund des erheblichen und räumlich größtenteils zusammenhängenden Grundbesitzes des Mandanten an. Es bedarf dann keiner Ausweisung von Naturschutzgebieten im Landschaftsplan Dahlem, auch nicht soweit es sich bereits um FFH-Gebiete handelt. Hierzu trägt der Umstand bei, dass 46 % der als FFH-Gebiete ausgewiesenen Fläche mit Fichte und weitere 5 % mit Douglasie bestockt sind.</p>		
<p>Im Einzelnen:</p>		
<p>Es besteht keine rechtliche Verpflichtung, bestehende FFH-Gebiete im Zuge der 1. Änderung des Landschaftsplans Dahlem als Naturschutzgebiete auszuweisen. Vielmehr kommen stattdessen Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes in Betracht, die nicht nur festsetzungsergänzend, sondern auch festsetzungsersetzend getroffen werden können. Insbesondere besteht keine rechtliche Verpflichtung des Kreises als Träger der Landschaftsplanung, bestehende FFH-Gebiete im Zuge der Landschaftsplanung als Naturschutzgebiete festzusetzen.</p> <p>Die Wesentlichen materiellen Vorgaben für die Unterschutzstellung von FFH-Gebieten leiten sich aus der FFH-Richtlinie ab, die jedoch keine konkreten regelungstechnischen Anforderungen setzt, sondern den Mitgliedsstaaten grundsätzlich die Wahl der Mittel überlässt. Die Sicherung des Status quo muss bei FFH-Gebieten den Anforderungen des Art. 6 Abs. 2 bis 4 FFH-Richtlinie genügen. Sie muss insbesondere</p>	<p>Die Gründe zur Ausweisung der Naturschutzgebiete leiten sich unmittelbar aus dem § 23 BNatSchG ab: (1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit. <p>In den nun vorliegenden Landschaftsplänen werden die Schutzzwecke dezidiert aufgeführt. Einzigartige Lebensräume, seltene Tier- und Pflanzenarten, Biotopkomplexe mit einer besonders hervorzuhebenden und schützenswerten Biodiversität</p>	<p>Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

LP "Dahlem", 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

Ziffer /Seite / Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
sicherstellen, dass sich gemäß Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie die natürlichen Lebensräume und die Habitate der Arten nicht verschlechtern und erhebliche Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, vermieden werden.	machen nicht nur die bereits ausgewiesenen FFH-Gebiete sondern auch die nun festgesetzten Naturschutzgebiete im allgemeinen zu den Kerngebieten eines landesweiten Biotopverbundes. Die Ausweisung als Naturschutzgebiet ist bei allen zur Diskussion stehenden Flächen unerlässlich.	
Formale Anforderungen an die Unterschutzstellung enthält die FFH-Richtlinie lediglich in Art. 4 Abs. 4: Danach ist der betreffende Mitgliedsstaat verpflichtet, das Gebiet (so schnell wie möglich) als „besonderes Schutzgebiet“ auszuweisen. Dies darf allerdings nicht dahingehend missverstanden werden, dass nur eine Ausweisung von Schutzgebieten im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG in Betracht kommt, denn der in Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie verwendete Begriff „besonderes Schutzgebiet“ ist in Art. 1 lit. I) FFH-Richtlinie in einem wesentlich weiteren Sinne wie folgt definiert: <i>„besonderes Schutzgebiet“: ein von den Mitgliedstaaten durch eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift und/oder eine vertragliche Vereinbarung als ein von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewiesenes Gebiet (...).</i> <i>(Hervorhebung diesseits)</i>	s.o Die Prüfung, ob ein Gebiet als NSG ausgewiesen wurde, bezog sich stets auf den Einzelfall. Neben der FFH-Kulisse galt es den Regionalplan und seine Darstellung, hier insbesondere den Fachbeitrag Naturschutz als auch aktuelle Entwicklungen und Kenntnisse über das Vorkommen von schützenswerten Lebensräumen, Tieren und Pflanzen in die Überlegungen zur Schutzausweisung miteinzubeziehen.	Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt.
Die nach Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie durch die Mitgliedstaaten durchzuführende Ausweisung eines FFH-Gebiets als „besonderes Schutzgebiet“ kann nach der Konzeption der Richtlinie somit auch allein durch eine vertragliche Vereinbarung bewirkt werden. Die Auffassung, es bedürfe stets oder auch nur regelmäßig einer Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet, ist daher offensichtlich nicht mit Europarecht vereinbar.	Der Kreis Euskirchen hält weiterhin an der kooperativen Umsetzung des Landschaftsplanes fest. Alle in einem Schutzgebiet erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden vertraglich mit den Eigentümern/Bewirtschaftern vereinbart.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
Auch bundesdeutsches Recht, welches in Umsetzung der FFH-Richtlinie ergangen ist, enthält keine hiervon abweichenden Vorgaben für die Länder. Im	Eine Alternativenprüfung wurde bei jeder Einzelfallentscheidung durchgeführt. Das Ergebnis der Prüfungen liegt in Form der Festsetzungskarte vor.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

LP "Dahlem", 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

Ziffer /Seite / Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
<p>Ausgangspunkt regelt § 32 Abs. 2 BNatSchG, dass FFH-Gebiete nach Maßgabe des Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären sind. Dies bedeutet zum einen, dass nach der Konzeption des Bundesgesetzgebers <u>sämtliche</u> Schutzgebietskategorien des § 20 Abs. 2 BNatSchG in Betracht kommen, nicht lediglich Naturschutzgebiete. Darüber hinaus wird § 32 Abs. 2 BNatSchG durch dessen Abs. 4 dahingehend eingeschränkt, dass die Unterschutzstellung <u>unterbleiben</u> kann, soweit nach anderen Rechtsvorschriften und gebietsbezogenen Bestimmungen des Landesrechts, nach Verwaltungsvorschriften, durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist. Der Träger der Landschaftsplanung hat also im Einzelfall zu entscheiden, ob ein FFH-Gebiet überhaupt zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären ist und, bejahendenfalls, welche Schutzgebietskategorie entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu wählen ist, <u>oder</u> ob alternative Instrumente nach § 32 Abs. 4 BNatSchG in Betracht kommen.</p>		
<p>Aufgrund der bundesgesetzlichen Regelung in § 3 Abs. 3 BNatSchG ist sogar vorrangig zu prüfen, ob der mit bestimmten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verfolgte Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann. Dabei ist es keineswegs so, dass Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes lediglich</p>	<p>s.o. Kooperativer Ansatz bei der Umsetzung der Maßnahmen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

LP "Dahlem", 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

Ziffer /Seite / Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
<p>festsetzungsergänzend, nicht aber festsetzungsersetzend getroffen werden können. Eine solche Rechtsauffassung, die sich möglicherweise aus der Rechtsprechung zu städtebaulichen Verträgen nach § 11 BauGB ableitet, ist auf das Naturschutzrecht nicht übertragbar und damit unzutreffend. Denn es ist allgemein anerkannt, dass vertragliche Vereinbarungen <u>an die Stelle</u> ordnungsrechtlicher Festsetzungen in Landschaftsplänen oder Schutzverordnungen treten können. Anstelle der ordnungsrechtlichen Ausweisung von Naturschutzgebieten können somit individuelle Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Landschaftsbehörde abgeschlossen werden, die den Vorteil bieten, dass sie die Pflicht der Vertragspartner individuell und auf den Einzelfall bezogen regeln. Vertragliche Vereinbarungen bieten sich insbesondere an, wenn vorgesehene Schutzgebiete im Eigentum eines einzelnen oder einiger weniger Grundeigentümer stehen,</p> <p><i>vgl. Lütkes/Ewer, BNatSchG 2011, § 3 Rdnr. 13.</i></p>		
<p>Die Auffassung, Maßnahme des Vertragsnaturschutzes kämen lediglich festsetzungsergänzend in Betracht, ist schließlich auch durch den Gesetzeswortlaut des § 32 Abs. 4 BNatSchG widerlegt, wonach eine Unterschützstellung <u>unterbleiben</u> kann, soweit durch vertragliche Vereinbarungen oder andere der dort genannten Instrumente ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.</p> <p>Kommt der Träger der Landschaftsplanung rechtsfehlerfrei zu der Feststellung, dass alternative Instrumente nach § 32 Abs. 4 BNatSchG im konkreten Einzelfall nicht in Betracht kommen, also eine</p>	<p>Die Festsetzungskategorie ist stets im Gesamtkontext der getroffenen textlichen Festsetzungen zu sehen. So sieht auch das NSG ausreichende Möglichkeiten zur weiteren ordnungsgemäßen Bewirtschaftung vor. Neben den Verboten sind die Unberührtheiten auch mit ihren Rückausnahmen, die Ausnahmen mit ins Bewirtschaftungskalkül miteinzubeziehen.</p> <p>Die Landschaftsschutzgebiete sind zum Schutz und der Pflege in den hier zu betrachtenden Fällen ungeeignet.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

LP "Dahlem", 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

Ziffer /Seite / Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
<p>Schutzgebietsausweisung getroffen werden soll, bedarf es einer sachgerechten Abwägungsentscheidung hinsichtlich der <u>Auswahl</u> der Schutzgebietskategorie des § 20 Abs. 2 BNatSchG, die den Erhaltungszielen des jeweiligen FFH-Gebiets und den zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belangen Rechnung trägt.</p> <p>Dabei kommt insbesondere eine Ausweisung von FFH-Gebieten als Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG in Betracht. Mit der Novellierung des BNatSchG im Jahre 2009 hat der Gesetzgeber den Schutzzweck von Landschaftsschutzgebieten gerade mit Blick auf Natura 2000-Gebiete dahingehend erweitert, dass auch der Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten umfasst ist (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Des Weiteren gestattet § 26 Abs. 2 BNatSchG, in der Schutzgebietserklärung auch spezifische Ge- und Verbote im Hinblick auf besondere Schutzzwecke aufzunehmen. Sofern im Einzelfall die spezifischen Vorschriften der Landschaftsschutzgebietserklärung die Erhaltungsziele und besonderen Belange des jeweiligen Natura 2000-Gebiets sicherstellen, genügt diese Kategorie den europäischen Anforderungen.</p>		
<p>In die Abwägungsentscheidung über die Wahl der im Einzelfall sachgerechten Schutzgebietskategorie sind zudem weitere abwägungserhebliche Belange einzubeziehen. Keineswegs ist die Rechtsfolge vorbestimmt, wenn die Voraussetzungen, die die Ausweisung eines Naturschutzgebietes zulassen, vorliegen. Schutzwürdige und schutzbedürftige Teile von Natur und Landschaft <u>können</u>, müssen aber nicht zu Naturschutzgebieten erklärt werden. Dem Träger der Landschaftsplanung steht insoweit ein</p>	<p>s.o.</p> <p>Die Abwägung der einzelnen Belange wird ordnungsgemäß durchgeführt. Die privaten Belange wurden berücksichtigt. Ein umfangreicher Ausnahmekatalog bietet den Bewirtschaftern einen ausreichenden Rahmen ihren wirtschaftlichen Interessen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei nachzukommen.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der textlichen Festsetzungen berücksichtigt.</p>

LP "Dahlem", 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

Ziffer /Seite / Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
<p>Ermessensspielraum zu. Die Ausweisung eines Naturschutzgebiets ist nicht etwa stets geboten, wenn die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale vorliegen, sondern steht im planerischen Ermessen des zuständigen Trägers der Landschaftsplanung. Die Ausübung dieses planerischen Ermessens gebietet, wie jede hoheitliche Planung, eine sachgerechte Abwägung der insoweit berührten, widerstreitenden Belange. Hierzu gehören insbesondere auch die <u>privaten Belange</u> der von der Ausweisung des Naturschutzgebiets betroffenen Grundeigentümer. Nutzungsverbote und -beschränkungen aus Gründen des Naturschutzes, wie sie zwangsläufig mit der Festsetzung eines Naturschutzgebiets verbunden sind, stellen sich als Bestimmungen von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG dar. Sie sind jedenfalls dann nicht mehr als Ausdruck der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen, sondern erweisen sich als unzumutbare Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, wenn nicht genügend Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums oder für eine Verfügung über den Eigentumsgegenstand verbleibt oder wenn eine Nutzung, die bisher ausgeübt worden ist oder die sich nach Lage der Dinge objektiv anbietet, ohne jeglichen Ausgleich unterbunden wird. Der Plangeber, der ein Naturschutzgebiet verbindlich ausweist, muss demgemäß bei der abwägenden Ausübung seines Planungsermessens die schutzwürdigen Interessen der Beteiligten in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis bringen,</p> <p>OVG Münster, Urteil vom 17.10.1997 – 7 A 123/94 – Juris.</p>		
Vor diesem Hintergrund ist auch festzustellen, dass	s.o.	Die Anregung wird zur Kenntnis

LP "Dahlem", 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

Ziffer /Seite / Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
<p>forstliche Festsetzungen nach § 12 LNatSchG NRW, weil sie mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen für die betroffenen Grundstückseigentümer verbunden sind, nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen. Im Regelfall wird eine abwägungsrechte, die Belange des Art. 14 Abs. 1 GG berücksichtigende Festlegung forstlicher Festsetzungen im Landschaftsplan nicht möglich sein, weil sie die Grundeigentümerbelange unverhältnismäßig zurücksetzen würde. Es relativiert sich damit auch das Argument, geplante forstliche Festsetzungen erforderten die Ausweisung von Naturschutzgebieten. Ohnehin kann die jeweils erforderliche Rechtfertigung der Ausweisung eines Naturschutzgebietes nicht damit begründet werden, forstliche Festsetzungen seien anderenfalls nicht möglich. Das Argument verfängt schließlich auch deshalb nicht, weil der Träger der Landschaftsplanung naturgemäß auch im Landschaftsschutzgebiet die erforderlichen Ge- und Verbote regeln kann, die zur Erreichung des jeweiligen Schutzzwecks notwendig sind (§ 22 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 26 Abs. 2 BNatSchG). Soweit geplante Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sich erheblich nachteilig auf die Bewirtschaftung des Waldes auswirken und damit zu erheblichen Grundrechtseingriffen führen, dürften diese im Regelfall ohnehin nur die Festsetzung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen rechtfertigen, deren Umsetzung regelmäßig nur gegen Entschädigung erfolgt.</p>	<p>enteignungsgleiche Eingriffe werden nach Ansicht des Verordnungsgebers nicht ausgelöst. Im Rahmen der Umsetzung wird für jeden Einzelfall festgestellt, welche konkreten wirtschaftlichen Auswirkungen sich ergeben. Vertragliche Regelungen setzen die ggf. erforderliche Entschädigung fest.</p>	<p>genommen und im Rahmen der textlichen Festsetzungen berücksichtigt.</p>
<p>Als Zwischenergebnis kann daher festgehalten werden, dass bestehende FFH-Gebiete im Landschaftsplan Dahlem keineswegs als Naturschutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Vielmehr kann eine Unterschutzstellung unterbleiben, soweit alternative Instrumente im Sinne des § 32 Abs. 4</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

LP "Dahlem", 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

Ziffer /Seite / Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
<p>BNatSchG einen gleichwertigen Schutz gewährleisten. Dabei ist sogar vorrangig zu prüfen, ob der verfolgte Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann. Scheiden alternative Instrumente aus, stehen dem Träger der Landschaftsplanung grundsätzlich sämtliche Schutzgebietskategorien des § 20 Abs. 2 BNatSchG zur Verfügung. Dabei kommt nicht zuletzt auch eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet in Betracht, zumal diese nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auch dem Schutz von Lebensstädten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten dienen können. Die Wahl des Instruments und dessen konkrete Ausgestaltung durch den Träger der Landschaftsplanung unterliegt stets den Anforderungen des Abwägungsgebots, wonach die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind. Dabei spielen die privaten Belange der betroffenen Grundeigentümer eine hervorgehobene Rolle, sie sind vom Träger der Landschaftsplanung sachgerecht zu ermitteln, zu bewerten und nach dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht in einen verhältnismäßigen Ausgleich mit den naturschutzrechtlichen Belangen zu bringen.</p>		
<p>Vorliegend kommt erschwerend hinzu, dass nennenswerte Teile der bestehenden FFH-Gebiete auf den Flächen des Mandanten nicht oder nur eingeschränkt zur Verwirklichung der Ziele der FFH-Richtlinie beitragen können. Diese sind zu 46 % mit Fichte und weitere 5 % mit Douglasie bestockt, erfüllen also nicht die Voraussetzungen zur Errichtung des Netzes Natura 2000. Soweit dies nicht der Fall ist, sind die zuständigen Behörden verpflichtet, nach Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 S. 4 FFH-Richtlinie</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

LP "Dahlem", 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

Ziffer /Seite / Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
Abänderungsvorschläge gegenüber der Europäischen Kommission vorzubringen.		
Der Mandant steht für weiterführende Gespräche zur Vereinbarung von Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes zur Verfügung.		Wird zur Kenntnis genommen.
II.		

LP "Dahlem", 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

Ziffer /Seite / Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
<p><u>Hilfsweise</u> werden zu den geplanten Festsetzungen in Naturschutzgebieten folgende Bedenken und Anregungen vorgebracht:</p>		
<p>1. Das generelle Verbot, Biozide oder Pflanzenschutzmittel auszubringen oder zu lagern (Ziff. 2.1.0-19), ist, soweit es trotz der Unberührtheitsklausel für die ordnungsgemäße Landwirtschaft gilt, unverhältnismäßig, weil hierdurch die landwirtschaftliche Nutzung über Gebühr eingeschränkt wird. Es wird angeregt, dieses Verbot aus der von der Unberührtheitsklausel für die ordnungsgemäße Landwirtschaft ausgenommen Verbote zu streichen.</p>	<p>Im vorliegenden Entwurf Ziff.2.1.0-24 Wird weiterhin von der Unberührtheit ausgenommen um dann wiederum für die Ausbringung von Bioziden auf Ackerflächen zugelassen zu sein. Auf die Unberührtheiten der Land- und Forstwirtschaft wird verwiesen. Grundsätzlich ist in den Naturschutzgebieten mit Ausnahme von Ackerflächen der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verboten. Eine Ausnahme für Neophyten oder Problempflanzen (z. B. Jakobs-Kreuzkraut, Herbstzeitlose) kann durch die UNB erteilt werden.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt und wurde in den textlichen Festsetzungen berücksichtigt.</p>
<p>2. Gleiches gilt für das Verbot, landwirtschaftliche Produkte sowie Düngemittel zu lagern (Ziff. 2.1.0-20). Auch hierdurch wird die landwirtschaftliche Nutzung über Gebühr eingeschränkt. Die Nr. 20 sollte aus den von der Unberührtheitsklausel ausgenommenen Verboten gestrichen werden.</p>	<p>Im vorliegenden Entwurf Ziff.2.1.0-25 Das Verbot wird weiterhin als erforderlich angesehen. Die Naturschutzgebiete beschränken sich größtenteils auf Bachtallagen oder besonders sensible Ökosysteme. Lagerflächen können problemlos in Nachbarflächen außerhalb der schmalen Schutzgebiete untergebracht werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
<p>3. Hinsichtlich des Verbots, Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt vorzunehmen (Ziff. 2.1.0-22) sollte mit Blick auf das Kieswerk Schmidtheim eine weitere Unberührtheitsklausel für nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegierte Abgrabungsbetriebe geschaffen werden. Es reicht nicht aus, dieses generelle Verbot zu Gunsten privilegierter Abgrabungsbetriebe lediglich mit einem Ausnahmetatbestand einzuschränken.</p>	<p>Im vorliegenden Entwurf Ziff.2.1.0-27 Das Kieswerk Schmidtheim liegt nicht in einem NSG. Festsetzung Landschaftsschutzgebiet 2.2-2.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

LP "Dahlem", 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

Ziffer /Seite / Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
<p>4. Das Verbot, Hochsitze sowie freistehende Ansitzleitern in sensiblen Bereichen zu errichten (Ziff. 2.1.0-31), sollte präzisiert werden. Der Begriff der „sensiblen Bereiche“ ist nicht hinreichend bestimmt. Es wird angeregt, dieses Verbot ausdrücklich auf gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW, in Auen und an Gewässern zu begrenzen.</p>		<p>Der Anregung wurde gefolgt und wurde in den textlichen Festsetzungen berücksichtigt.</p>
<p>5. Das Verbot, Holzrückearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen vorzunehmen (Ziff. 2.1.0-33), ist unverhältnismäßig, soweit dieses auch von der Unberührtheitsklausel für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ausgenommen ist. Es wird angeregt, diese Ausnahme in der Unberührtheitsklausel zu streichen.</p>		<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
<p>6. Das Verbot, Handlungen oder Maßnahmen vorzunehmen, deren Auswirkungen das Naturschutzgebiet stören, verändern oder schädigen können (Ziff. 2.1.0-38), ist nicht hinreichend bestimmt und sollte gestrichen werden.</p>	<p>Das Verbot wurde ersatzlos gestrichen</p>	<p>Der Anregung wurde gefolgt und wurde in den textlichen Festsetzungen berücksichtigt.</p>
<p>7. In den Unberührtheitsklauseln für die Land- und Forstwirtschaft sollte die Einschränkung „in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“ gestrichen werden. Diese Einschränkung schließt jede betriebliche und technische Weiterentwicklung in der Land- und Forstwirtschaft aus und stellt damit einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Eigentums- und Berufsfreiheit unseres Mandanten dar.</p>	<p>Durch die gewählte Formulierung sieht der Verordnungsgeber die betriebliche und technische Entwicklung nicht eingeschränkt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
<p>8.</p>	<p>Ziff. 2.1-22 NATURSCHUTZGEBIET „NONNENBACH-TAL</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

LP "Dahlem", 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

Ziffer /Seite / Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
<p>Das für das Naturschutzgebiet „Nonnenbachtal“ und „Eichholzbach mit Seitentälern“ geltende gebietsspezifische Verbot, Au-, Bruch- und Moorwälder, bachbegleitende Erlen- und Weidengehölze sowie Ufer-, Quell- und Sumpfbereiche zu beweiden in anderer Weise erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen oder zu zerstören (Ziff. 2.1-22), ist unverhältnismäßig, soweit dieses Verbot auch für die forstliche Nutzung gilt. Wir regen an, insoweit die forstliche Unberührtheitsklausel uneingeschränkt aufrecht zu erhalten.</p>	<p>UND EICHHOLZBACH MIT SEITENTÄLERN"</p> <p>Das gebietsspezifische Verbot lautet: Au-, Bruch- und Moorwälder, bachbegleitende Erlen- und Weidengehölze sowie Ufer-, Quell- und Sumpfbereiche zu beweiden, in anderer Weise erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Dies gilt auch für die forstliche Nutzung, soweit diese über eine sporadische einzelstammweise Nutzung hinausgeht.</p> <p>Das Verbot wird nicht weiter durch Unberührtheiten und Rückausnahmen ergänzt. Der Ordnungsgeber sieht hier einen besonders sensiblen Lebensraum und schützenswerten Boden, der uneingeschränkt zu schützen ist.</p>	
<p>III.</p>		
<p>Zu den geplanten Festsetzungen in den Landschaftsschutzgebieten werden folgende Bedenken und Anregungen vorgebracht:</p> <p>1. Es wird angeregt, von dem Verbot, Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt vorzunehmen (Ziff. 2.2.0-12), mit Blick auf das Kieswerk Schmidtheim eine Unberührtheitsklausel für nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegierte Abarabungsvorhaben</p>	<p>EZ 1.3 Ziff. 2.2.0-15 Der Entwurf sieht keine spezielle Unberührtheit für das Kieswerk Schmidtheim vor. Die vorliegenden Abtragungsgenehmigungen sind voll ausreichend. Auch die Wiederherstellung/Rekultivierung sind hier</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
<p>2. Das Verbot, Handlungen oder Maßnahmen vorzunehmen, deren Auswirkungen das Landschaftsschutzgebiet stören oder schädigen können oder die geeignet sind, das Landschaftsbild (erheblich und nachhaltig) zu beeinträchtigen (Ziff. 2.2.0-23), sollte gestrichen werden. Der Verbotstatbestand ist nicht hinreichend bestimmt, um</p>	<p>Das Verbot wurde ersatzlos gestrichen.</p>	<p>Der Anregung wurde gefolgt und wurde in den textlichen Festsetzungen berücksichtigt.</p>

LP "Dahlem", 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

Ziffer /Seite / Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
<p>dem Adressaten zu verdeutlichen, welche Handlungen oder Maßnahmen im Einzelnen verboten sind. Darüber hinaus widerspricht es der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage in § 26 Abs. 2 BNatSchG, wonach die im Landschaftsschutzgebiet verbotenen Handlungen näher zu bestimmen sind („nach Maßgabe näherer Bestimmungen“).</p>		
<p>3. Es wird angeregt, den Ausnahmetatbestand für Vorhaben zur Nutzung der Windenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (Ziff. 2.2.0-Ausnahme Nr. 4) nicht auf im Flächennutzungsplan rechtmäßig ausgewiesene Vorrangzonen zu begrenzen, da die Gemeinde Dahlem von dem Planvorhalt des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB bislang keinen Gebrauch gemacht hat. Auch ohne diese Einschränkung stellt der Ausnahmetatbestand bereits sicher, dass Ausnahmen die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen nach Ermessen erteilt werden können, wenn der Schutzzweck oder der Charakter des betroffenen Landschaftsteils – unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen – nicht nachhaltig oder nicht wesentlich beeinträchtigt wird.</p>	<p>Der aufgeführte Passus „innerhalb eines in einem Flächennutzungsplan rechtmäßig ausgewiesenen Vorrangzone“ wurde gestrichen.</p>	<p>Der Anregung wurde gefolgt und wurde in den textlichen Festsetzungen berücksichtigt.</p>
<p>IV.</p>		
<p>Die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung (Ziff. 4.0) sind gänzlich zu streichen (vgl. hierzu unter I.) oder dahingehend zu ändern, dass die auf dem Grundbesitz des Mandanten geplanten Naturschutzgebiete in der Auflistung zu streichen sind, weil auf diese Zugunsten kooperativer Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes verzichtet werden soll (siehe die Anregungen unter I.).</p>		<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

LP "Dahlem", 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

Ziffer /Seite / Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
Hilfsweise werden folgende Bedenken und Anregungen vorgebracht:		
<p>1. Das Gebot, bei Naturverjüngung innerhalb von FFH-Lebensräumen der Ansiedlung anderer Arten, soweit vertretbar, entgegenzuwirken und einheimischen Baumarten besonders zu schützen und zu fördern, ist aufgrund des damit verbundenen hohen Aufwands unverhältnismäßig und steht dem Prinzip des Waldbaus durch Naturverjüngung entgegen. Das Gebot sollte gestrichen werden.</p>	<p>Es wird auf die Unberührtheit Nr. 1 der forstlichen Festsetzungen (4.3) verwiesen: 1. Waldbauliche Maßnahmen innerhalb von FFH-Gebieten, die unter die genannten Ver- und Gebote fallen, sofern im Kommunal-, Bundes- oder Privatwald durch vertragliche Regelungen oder im Staatswald durch entsprechende Verwaltungsvorschriften ein gleichwertiger Schutz des Gebietes i. S. des § 32 Abs. 4 BNatSchG gewährleistet ist.</p> <p>Bei Vertragsende, insbesondere durch vorzeitige Kündigung, treten die Ver- und Gebote wieder in Kraft.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
<p>2. Für das Verbot, innerhalb der FFH-Lebensräume in Laubholzbeständen Kahlschläge von über 0,3 ha innerhalb von 3 Jahren vorzunehmen, fehlt es an einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Insbesondere stellt ein Kahlschlag keine „Endnutzung“ im Sinne von § 12 LNatSchG NRW dar. Das Verbot sollte gestrichen werden.</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
<p>3. Das Gebot, in alten Laubbaumbeständen einen angemessenen Altholzanteil zu erhalten und für die Zerfallsphase im Wald zu belassen, ist unverhältnismäßig und schränkt die Eigentums- und Berufsfreiheit des Mandanten über Gebühr ein. Das Verbot ist auch nicht zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich und daher am Maßstab des § 12 LNatSchG NRW unzulässig. Das Verbot sollte gestrichen werden.</p>	<p>Die Bedeutung einen angemessenen Altholzanteil im Wald zu erhalten ist für das Ökosystem Wald von besonderer Bedeutung. Der Ordnungsgeber sieht hierin eine besondere Verantwortung aller Waldbesitzer. Gesunde Ökosysteme bieten auch einen nachhaltig wirtschaftlichen Nutzen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

LP "Dahlem", 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

Ziffer /Seite / Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
V.		
<p>Wir möchten Sie abschließend bitten, die vorstehenden Bedenken und Anregungen bei der weiteren Aufstellung der 1. Änderung des Landschaftsplans Dahlem zu berücksichtigen.</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Sollten diese keine Berücksichtigung finden und es im Wesentlichen bei den bislang im Entwurf des Landschaftsplans vorgesehenen Festsetzungen verbleiben, wird der Mandant hierdurch in seiner Eigentums- und Berufsfreiheit verletzt. Wir sind in diesem Falle beauftragt, die Rechtmäßigkeit der Aufstellung der 1. Änderung des Landschaftsplans Dahlem im Wege der Prinzipalen Normenkontrolle durch das Oberverwaltungsgericht Münster überprüfen zu lassen (§ 109a JustG NRW).</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Für eine Abstimmung und Verhandlung der diesseits angeregten Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes mit der Unteren Naturschutzbehörde steht der Mandant zur Verfügung.</p> <p>Wir dürfen Sie bitten, uns den Eingang dieses Schreibens zu bestätigen</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Mit freundlichen Grüßen gez. (Dr. Felix Pauli) Rechtsanwalt</p>		

LP "Dahlem", 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

Einwender EDUARD ROLFF'SCHE Verwaltung
TÖB-Nr.: 457

Schreiben vom: 08.06.2020 / 04.05.2020
P- Nr.:

Folgende Bedenken und Anregungen werden vom Einwender vorgebracht:

Ziffer /Seite / Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
<p>TÖB-Nr. 457 Forstbetrieb Hochgewälds, 1. Änderungsverfahren des Landschaftsplanes Dahlem 2. Entwurf Landschaftsplan Hellenthal Stand 02/2020</p> <p>Sehr geehrte Frau Klinkhammer, sehr geehrte Damen und Herren, wir nehmen Bezug auf die unter 1 und 2 aufgeführten Verfahren und überreichen beigefügt die jeweilige Stellungnahme unseres Forstbetriebsleiters Dipl. Ing. Torsten Schwuchow mit der Bitte um Kenntnisnahme und allfällige Stellungnahme. Zu Rücksprachen steht Ihnen Herr Dipl. Ing. Schwuchow unter seiner Rufnummer XXX während der Dienstzeiten zur Verfügung. Wir bitten um Bestätigung des Eingangs unserer Stellungnahmen und verbleiben Mit freundlichen Grüßen gez. Eduard Rolff</p>		
<p>Hiermit nehmen wir Stellung zum Entwurf Landschaftsplan Dahlem (Stand 02/2020)</p>		
<p>Zu 2.1.0 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete Die Durchführung von Maßnahmen erfolgt im Einvernehmen mit dem Eigentümer. Mit der Durchführung von Maßnahmen in Naturschutzgebieten wird der Eigentümer beauftragt, sofern dieser seine Bereitschaft erklärt. Dem Eigentümer ist freigestellt, Maßnahmen, die zur Erreichung der Schutzmaßnahmen notwendig sind, durchzuführen.</p>	<p>Der Kreis Euskirchen ist bemüht alle Maßnahmen des Landschaftsplans kooperativ mit den Eigentümer*innen/Nutzer*innen umzusetzen. Hierzu werden vertragliche Regelungen getroffen (z.B. Vertragsnaturschutz).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

LP "Dahlem", 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

Regelungen zur Unberührtheit		
Nutzungen in bisheriger Art und Umfang sind weiterhin zulässig, insbesondere wenn diese Nutzungen erst zum Entstehen des Naturschutzgebietes geführt haben und somit auch dem Schutzzweck nicht entgegenstehen.	Die Regelungen des Landschaftsplanes entsprechen sinngemäß den Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
Zu 2 Forstwirtschaft Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft in ihrer bisherigen Form, einschließlich Anbau und Nutzung von Kulturpflanzen Holzerntearbeiten und Rückearbeiten auf Rückegassen Insektizidfreie Maßnahmen im Kalamitätsfall müssen uneingeschränkt zulässig sein.	Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist weiterhin möglich.	Den vorgetragenen Anregungen wird weitgehend gefolgt. Entsprechende textliche Festsetzungen sind aufgenommen worden.
Maßnahmen des vorbeugenden Waldschutzes sowie zum Schutz gepolterten Holzes müssen nach Maßgabe Landeswaldgesetz NRW zulässig sein.		Wird zur Kenntnis genommen.
Maßnahmen gegen Wild durch Zäune und Einzelschutzmaßnahmen müssen uneingeschränkt zulässig sein.	Wildschutzzäune sind weiterhin möglich. Die Einschränkung betrifft insbesondere die Gewährleistung der Durchgängigkeit für die Wildkatze	Den vorgetragenen Anregungen wird weitgehend gefolgt. Entsprechende textliche Festsetzungen sind aufgenommen worden.
Die Durchführung von Kompensationskalkungen erfolgt durch Genehmigung des Landesbetriebes Wald und Holz wie bisher unter größtmöglicher Ausparung von Naturschutzgebieten. Es besteht grundsätzlich ein Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde das NSG bei Kompensationsmaßnahmen größtmögliches ausgespart werden.	An der Genehmigungspraxis wird sich nichts ändern. Der Landschaftsplan sieht keine abweichenden Regelungen vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
Der Verlandung von (Lösch)-teichen ist durch geeignete Maßnahmen entgegen zu wirken. Bei mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen erfolgt die Kostenübernahme durch die Untere Naturschutzbehörde.	Bisherige Regelungen werden durch den Landschaftsplan nicht geändert.	Wird zur Kenntnis genommen.

LP "Dahlem", 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

<p>Zu 4: Jagd Die Jagdausübung incl. das Errichten von jagdlichen Einrichtungen muss im vollem Umfang gewährleistet sein.</p>	<p>Auf die entsprechenden Regelungen zu Unberührtheiten und Ausnahmen wird verwiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Maßnahmen gegen Wild durch Zäune müssen uneingeschränkt gewährleistet sein, andernfalls geht die Wildschadensersatzpflicht auf die Untere Naturschutzbehörde über.</p>	<p>Wildschutzzäune sind weiterhin möglich. Die Einschränkung betrifft insbesondere die Gewährleistung der Durchgängigkeit für die Wildkatze</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die Entnahme von invasiven, gebietsfremden Arten erfolgt nach Maßgabe Tierschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz und Landesjagdgesetz.</p>	<p>Auf die entsprechenden Regelungen zu Unberührtheiten und Ausnahmen wird verwiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Zu 2.1.6 NSG Rotbach</p>		
<p>Maßnahmenfestsetzung S. 52 Die Erarbeitung eines Maßnahmenkonzeptes durch die Untere Naturschutzbehörde erfolgt im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern. Die Durchführung der Maßnahme ist, soweit gewünscht, auf den Eigentümer zu übertragen. Die Finanzierung erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde.</p>	<p>Das MAKO dient der bedarfsgerechten Abstimmung der Pflege innerhalb eines Schutzgebets. Direkt Betroffene haben hier wiederum die Möglichkeit sich in die Planung und Durchführung einzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die Pflege der relativ neu aus Entschlammungsmaterial entstandenen Grünlandbereiche, erfolgt nach bisheriger guter fachlicher Praxis.</p>	<p>Bisherige Regelungen werden durch den Landschaftsplan nicht geändert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die Beseitigung abgängiger Obstgehölze und deren Ersatz in seiner bisherigen Form ist uneingeschränkt zulässig.</p>	<p>Bisherige Regelungen werden durch den Landschaftsplan nicht geändert. Die ggf. ökologische sinnvolle Erhaltung von Totholz im Bestand sollte gemeinsam mit der UNB abgesprochen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Im NSG anfallendes Schlagreisig von Nadelbäume darf vor Ort verbrannt werden.</p>	<p>Das Verbrennen von Schlagabraum bleibt weiterhin möglich. Dieses muss außerhalb von ökologisch wertvollen Bereichen erfolgen und es bedarf der Zustimmung durch die UNB und im Wald zusätzlich durch die Forstbehörde.</p>	<p>Der Anregung wurde teilweise gefolgt.</p>
<p>Zu 2.1-7 NSG Simmeler Bach</p>		

LP "Dahlem", 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

Die Unterschützstellung im Oberlauf ist zu großräumig erfolgt und sollte sich auf die Quellbereiche beschränken. Der Waldnutzer hat hier keine Rechtssicherheit, weil das NSG in seinen Grenzen im Gelände nicht erkennbar ist.	Die Abgrenzung orientiert sich an den besonders schutzwürdigen Lebensräumen.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
Maßnahmenfestsetzung S. 54,		
Die Erarbeitung eines Maßnahmenkonzeptes durch die Untere Naturschutzbehörde erfolgt im Einvernehmen mit dem Eigentümer. Die Durchführung der Maßnahme ist, soweit gewünscht, auf den Eigentümer zu übertragen. Die Finanzierung erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde.	Das MAKO dienen der bedarfsgerechten Abstimmung der Pflege innerhalb eines Schutzgebiets. Direkt Betroffene haben hier wiederum die Möglichkeit sich in die Planung und Durchführung einzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen
Die Pflege der relativ neu aus Entschlammungsmaterial entstandenen Grünlandbereiche, erfolgt nach bisheriger guter fachlicher Praxis.		Wird zur Kenntnis genommen.
Die Beseitigung abgängiger Obstgehölze und deren Ersatz in seiner bisherigen Form ist uneingeschränkt zulässig.	Bisherige Regelungen werden durch den Landschaftsplan nicht geändert. Die ggf. ökologische sinnvolle Erhaltung von Totholz im Bestand sollte gemeinsam mit der UNB abgesprochen werden.	Wird zur Kenntnis genommen
Im NSG anfallendes Schlagreisig von Nadelbäume darf vor Ort verbrannt werden.	Das Verbrennen von Schlagabraum bleibt weiterhin möglich. Dieses muss außerhalb von ökologisch wertvollen Bereichen erfolgen und es bedarf der Zustimmung durch die UNB und im Wald zusätzlich durch die Forstbehörde.	Wird zur Kenntnis genommen

LP "Dahlem", 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

Einwender PLEDOC / Pipeline Engineering GmbH
 TÖB-Nr.: 482/458

Schreiben vom: 20.05.2020
 P- Nr.:

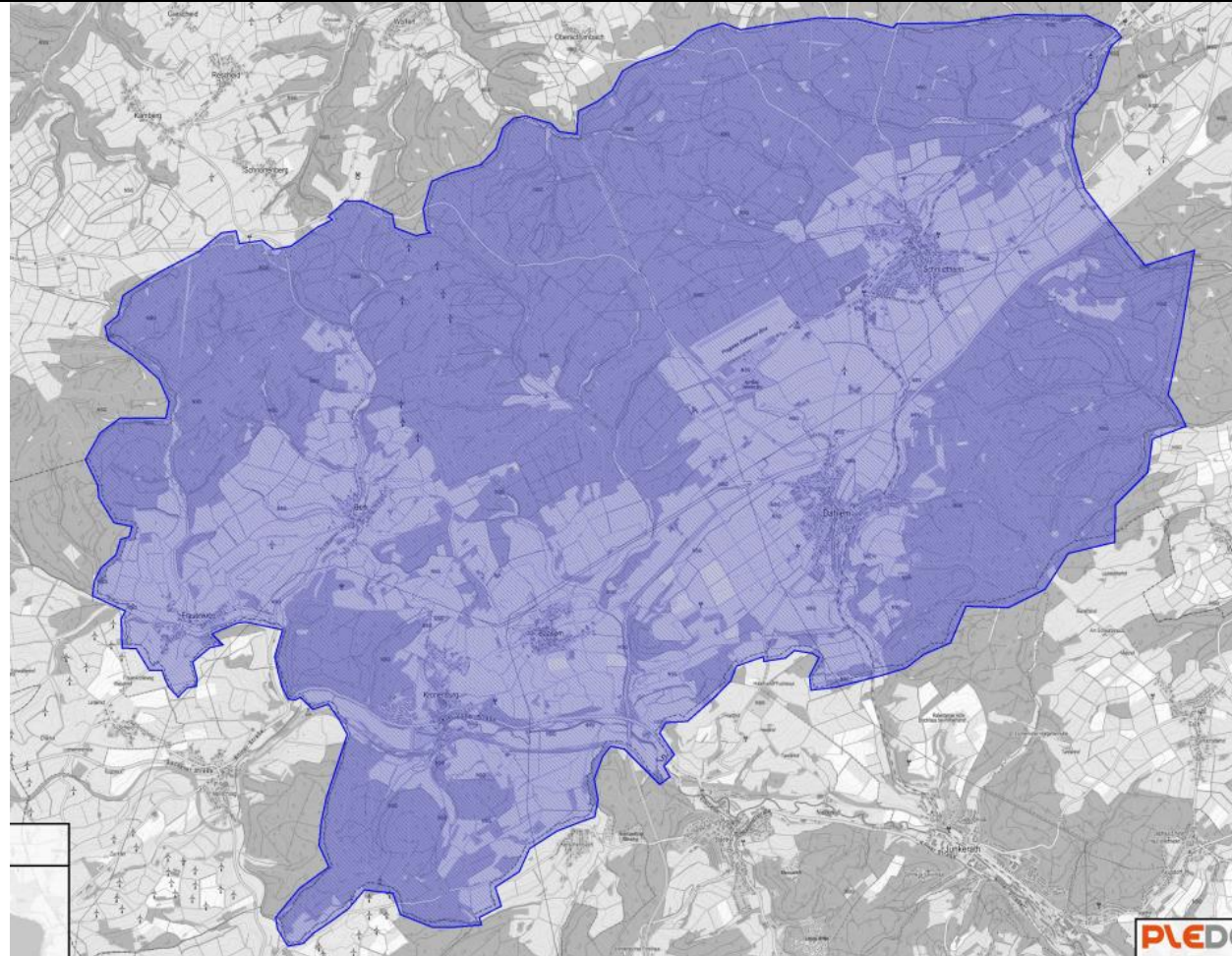
Folgende Bedenken und Anregungen werden vom Einwender vorgebracht:

Ziffer /Seite / Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
TÖB-Nummer: 482 , 458; 1. Änderungsverfahren des Landschaftsplanes "Dahlem" im Kreis Euskirchen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) und Information über die erneute öffentliche Auslegung gemäß den §§ 15 und 17 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW		
Sehr geehrte Damen und Herren, wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht		Der Hinweis wird zur Kenntnisgenommen.
Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich ein Windpark liegt, der von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird: BayWa r.e. Operation Services GmbH – Arabellastraße 4, 81925 München Bitte stellen Sie Ihre Anfrage erneut über das Online-Portal BIL https://portal.bil-leitungsauskunft.de		Der Hinweis wird zur Kenntnisgenommen.
Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.		
Mit freundlichen Grüßen PLEdoc GmbH		

LP "Dahlem", 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

Anlage(n)

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2014 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)



Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

LP "Dahlem", 1. Änderung: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW und erneute öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW vom 20.04. bis einschließlich. 15.06.2020 - Abwägungsergebnis

Einwender

TÖB-Nr.:

Folgende Bedenken und Anregungen werden vom Einwender vorgebracht:

Schreiben vom: 15.06.2020

P- Nr.: P001 – LP Dahlem

Ziffer /Seite / Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die Landschaftsplanentwürfe für Dahlem West (Kronenburg) lege ich als Grundstückseigentümer Widerspruch ein. Eine detaillierte Schilderung wird den Fraktionen des Kreistages direkt zugesandt.</p>	<p>Im regulären Offenlagezeitraum sowie in der teilweise gewährten verlängerten Frist bis zum 10.07.2020 ging keine weitere Stellungnahme des Einwenders beim Kreis Euskirchen ein. Ein grundsätzlicher Widerspruch gegen die Darstellungen der Landschaftspläne ist nicht zielführend und kann nicht abgewogen werden. Die Landschaftsplanung ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe des Kreises Euskirchen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Einwenders wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.</p>